

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1885)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Höchstetten, den 16. Hornung 1885.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Reths auf **Montag den 2. März** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

Gesetz über die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Zur ersten Berathung.

1. Gesetz betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.
2. Gesetz betreffend Bussen-Verwendung.

Dekretsentwurf.

Trennung von Bremgarten und Zollikofen in zwei politische Versammlungen.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Der Direktion des Innern.

1. Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.
2. Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigebung.
3. Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Erhöhung des Staatsbeitrags an die Landjäger-Invalidenkasse.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Hypothekarkasse, Aufrundung ihres Grundkapitals.
4. Bericht und Antrag betreffend Conversion der Staatsanleihen von 1861 und 1877 von zusammen Fr. 13,500,000.
5. Vorschüsse der Hypothekarkasse an Gemeinden.
6. Gründung eines kantonalen Kranken- und Armenfonds.
7. Reorganisation der Kantonalbank.
8. Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Der Direktion des Vermessungswesens.

Beschwerde von Johann Rudolf und Ludwig Affolter in Riedtwyl gegen einen Entscheid des Regierungsraths bezüglich Vermessungskosten.

(2. März 1885.)

Wahlen:

Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 4. März statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
F. Bühlmann.*

Erste Sitzung.

Montag den 2. März 1885.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 87, wovon mit Entschuldigung: die HH. Chodat, Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hauert, Hegi, Joliat, Iseli (Rapperswyl), Kohli, Marti (Bern), Reber, Riat, Sahli, Schmid (Burgdorf), Schürch, Trachsel (Niederbütschel), v. Tscharner, Tschiemer, Wisard, Zyro; ohne Entschuldigung: die HH. Aebi (Madretsch), Affolter, Amstutz, Anken, Badertscher, Berger, Biedermann, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Brunner, Bürgi (Wangen), Burren (Bümpliz), Carraz, Choquard, Daucourt, Débœuf, Etter, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Gabriel), Guenat, Gygax (Seeberg), Hennemann, Herren, Hirschi, Hofer (Signau), Hofmann (Bolligen), Jobin, Kaiser (Grellingen), Klopfstein, Kohler (Pruntrut), Kühni, Kunz, Marchand (St. Immer), Marschall, Maurer, Meyer (Gondiswyl), Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Reichenbach, Rem, Renfer, Rolli, Rosselet, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Schär, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schwab, Spycher, Stämpfli (Boll), Streit, Tièche (Reconvillier), Thönen, Tschanen (Dettligen), Viatte, Weber (Biel), Zehnder (Schwarzenburg), Zumkehr.

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Am gestrigen Tage hat das Bernervolk mit einer bedeutenden Mehrheit den Verfassungsentwurf verworfen, welcher ihm vom Verfassungsrathe vorgelegt worden war. Als gute Republikaner und Demokraten werden sich auch die Freunde und Anhänger dieses Entwurfs mit diesem Volksvotum zufrieden geben müssen, und es steht dem Sprechenden keineswegs zu, über diesen Entscheid und über die Motive und Umstände, welche zur Verwerfung führten, irgendwelche Kritik auszuüben. Es wird dies Sache derjenigen Männer sein, welche vom Volke früher oder später dazu werden berufen werden, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der den Wünschen des Volkes besser entspricht, als es mit dem gestern zur Abstimmung gelangten Entwurfe der Fall gewesen zu sein scheint. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass der Sieg, vor dem wir stehen, ein Sieg der Negation ist, und dass damit die Frage der Verfassungsrevision, deren Dringlichkeit auch von den Gegnern des Entwurfs vollkommen anerkannt worden, nicht aus der Welt geschafft ist, sondern dass auch hier das alte Wort gilt: *Le roi est mort, vive le roi!* Der Präsident des Verfassungsrathes hat denn auch mit vollem Rechte bei Anlass der Schlussverhandlung über den Verfassungsentwurf hervorgehoben, dass, möge der Entscheid des Volkes ausfallen, wie er wolle, ein künftiger Verfassungsrath in diesem Entwurfe eine grosse, werthvolle Vorarbeit finden, und dass derselbe für die Staatsgeschichte des Kantons Bern ein Markstein bleiben werde. Dafür bürgt uns auch das Material, aus dem er erstellt ist. Er ist erstellt aus einem guten Granit, und dass er später wieder zur Geltung kommen werde, freilich vielleicht mit etwas weniger scharfen Ecken, als der verworfene Entwurf, dafür erblicke ich eine Garantie in dem aufrichtigen Bestreben des Verfassungsrathes, Bern's Ehre und Wohlfahrt zu fördern. Ueber das «Wie» steht mir kein Entscheid zu. Ich halte aber dafür, dass vorläufig die Revisionsfrage als erledigt zu betrachten sei, und dass es, um sie wieder in Fluss zu bringen, einer neuen Initiative, sei es Seitens des Volkes, sei es Seitens des Grossen Rethes, bedürfen werde. Erlauben Sie mir zum Schlusse noch eine Bemerkung. Ich muss nämlich mein Bedauern darüber aussprechen, dass trotz der Wichtigkeit und der Würde der Frage der Kampf vielerorts nicht auf solche Weise geführt worden ist, wie es wünschbar gewesen wäre. Ein vorurtheilsloser Beobachter dieses Kampfes wird sicher vielfach nicht ein erhebendes Bild über unsere republikanischen Einrichtungen erhalten haben. Gestatten Sie mir daher, von dieser Stelle aus den Wunsch auszusprechen, dass wir auch in Zeiten heftiger politischer Kämpfe nicht vergessen möchten, was wir uns als Republikaner und der Ehre und dem Ansehen des Bernerlandes schuldig sind.

Ich erkläre die gegenwärtige Session des Grossen Rethes für eröffnet. (Bravo.)

Tagesordnung:**Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

Es werden gewiesen:

1. der Gesetzesentwurf betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von sieben Mitgliedern;
2. der Gesetzesentwurf betreffend Bussenverwendung an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern;
3. der Dekretsentwurf betreffend Trennung von Bremgarten und Zollikofen in zwei politische Versammlungen an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von fünf Mitgliedern;
4. die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche an die Bitschriftenkommission;
5. die Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen an die Bitschriftenkommission;
6. die übrigen Vorträge der Finanz- und Domänen-direktion an die Staatswirtschaftskommission.

Der Vortrag der Polizeidirektion betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an die Landjägerinvalidenkasse wird von der Traktandenliste gestrichen, da diesem Gegenstande durch den Gesetzesentwurf betreffend Bussenverwendung Rechnung getragen wird.

Präsident. Ein gewisser *Rhyner*, der den Grossen Rath schon wiederholt mit sinnlosen Zuschriften behelligt, hat wiederum eine confuse Beschwerde eingereicht. Er beschwert sich darin auf ganz eigen-thümliche Weise über den Appellations- und Kassationshof und über unsere Justiz überhaupt. Da die Sache vollständig konfus ist, so beantrage ich, es möchte der Große Rath über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten, wie er es gegenüber den früheren Beschwerden des genannten Rhyner gethan hat. Die Beschwerde wird auf den Kanzleitisch gelegt werden, damit davon Einsicht genommen werden kann.

Der Antrag des Präsidiums wird genehmigt.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Dieser Vortrag lautet folgendermassen:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Am 11. vorigen Monats ist im Wahlkreise *Aarberg* an Platz des ausgetretenen Herrn Walther zum Mitgliede des Grossen Rethes gewählt worden:

Herr Jakob *Bürgi*, Amtsnotar in Aarberg.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Da diese Wahl unangefochten geblieben und auch sonst keine Gründe vorliegen, dieselbe von amtswegen zu beanstanden, so beantragen wir hiermit die Gültig-erklärung der Wahl.

Im Fernern ist am 11. Januar abhin im Wahlkreise *Brienz* Herr Unterweibel Peter *Kuster* an Platz des verstorbenen Herrn Peter Flück als Mitglied des Grossen Rethes gewählt worden und zwar mit einer Stimmenzahl von 442 bei einem absoluten Mehr von 390 gültig abgegebenen Stimmen.

Eigentliche Wahlbeschwerde im Sinne des Dekretes vom 11. März 1870 ist keine dagegen eingelangt. Dagegen machen mit Eingabe vom 15. Januar, bei der Staatskanzlei eingelangt am 25. Januar abhin, mehrere Bürger aus Brienz, die Herren F. Wenger und Mithafte, aufmerksam auf die nach ihrer Ansicht be-stehende verfassungsmässige Unvereinbarkeit der Stelle eines Grossrathsmitgliedes mit derjenigen eines Unter-weibels von Brienz, welche der Wählte, Herr Kuster, bekleidet, und gewärtigen in dieser Beziehung die sachgemässen Verfüungen der zuständigen Behörde.

Indem wir Ihnen die betreffenden Akten über-mitteln, machen wir Ihnen gleichzeitig Mittheilung, dass bisher mehrere Bürger unbeanstandet im Grossen Rathe ihren Sitz eingenommen und behalten haben, welche sich in analoger oder gleicher Stellung be-fanden oder befinden wie Herr Kuster; so nament-lich mehrere Bezirks- resp. Kreiskommandanten, sowie die Herren Schneeberger, Unterweibel in Orpund und Weber, Eichmeister in Langenthal. Da sich somit für dieses Verhältniss ohne Einspruch eine konstante Praxis gebildet hat, so sehen wir im Fall des Herrn Kuster keine Veranlassung, davon abzugehen, um-soweniger als die Verwaltungsperiode ihrem Ende zuneigt.

Demgemäß beantragen wir bei Ihnen die Genehmigung auch dieser Wahl.

Mit Hochachtung

Bern, den 21. Februar 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath genehmigt die beiden Wahlen, worauf die Herren Bürgi und Kuster den verfassungs-mässigen Eid leisten.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 148 Stimmenden in das bernische Landrecht aufge-nommen:

1. Adam *Wagner*, aus Schriesheim im badischen Bezirksamt Mannheim, Buchbinder in Bern, seine Ehefrau und vier minderjährige Kinder, mit 129 Stimmen. Die Gemeinde Gadmen hat ihnen das Orts-bürgerrecht zugesichert;

2. Giovanni *Sonvico*, von Carvago in Italien,

Wirth in Kalchofen bei Burgdorf, seine Ehefrau und zwei minderjährigen Kinder, mit 124 Stimmen. Die Gemeinde Hasle bei Burgdorf hat ihnen das Ortsburgerrecht zugesichert;

3. Louis Alfred *Wunderlich*, aus Württemberg, Handelslehrling in Thun, welche Gemeinde ihm das Ortsburgerrecht zugesichert hat, mit 129 Stimmen;

4. Adam Christoph F. *Beckmann*, von Schweinheim in Bayern, Lokomotivführer in Aarmühle, nebst Ehefrau und drei minderjährigen Kindern, mit 126 Stimmen. Lütschenthal hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert;

5. Adam Josef *Beckmann*, des obigen mehrjähriger Sohn, Angestellter der Jurabahn, z. Z. wohnhaft in Delsberg, mit 126 Stimmen. Die Gemeinde Lütschenthal hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert;

6. Christian *Brennenstuhl*, von Deifenbach, Königreich Württemberg, Buchdrucker in Meiringen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gadmen, — mit 120 Stimmen;

7. Jakob *Kuhn*, aus dem Kanton Zürich, Landwirth in Schwarzhäusern, und seine Ehefrau Anna Barbara, geborne Zimmermann, mit 132 Stimmen. Die Gemeinde Gutenburg hat ihnen das Ortsburgerrecht zugesichert;

8. Karolina *Farner*, von Stammheim, Kt. Zürich, Dr. med., in Zürich, ebenfalls mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Gutenburg, mit 130 Stimmen;

9. Jakob Friedrich *Kaltenbach*, Badenser, Krämer in Sinneringen, nebst Ehefrau und einem Kinde, mit 124 Stimmen. Die Gemeinde Vechigen hat ihnen das Ortsburgerrecht zugesichert;

10. Oberst Jules *Grandjean*, von La Sagne, Kt. Neuenburg, gewesener Jurabahndirektor, in Bern, mit 136 Stimmen. Die Gemeinde Obertramelan hat ihm das Ortsburgerrecht zugesichert;

11. Christ. *Schwenk*, von Pfalzgrafenweiler, Königreich Württemberg, Wagner und Schreiner in Bern, nebst Ehefrau und sechs Kindern, mit 121 Stimmen. Die Gemeinde Bremgarten hat ihnen das Ortsburgerrecht zugesichert.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird beschlossen:

1. die dem Louis *Cuttat*, zu Rossemaison und der Marie Anna *Barth*, zu Corban vom Polizeirichter von Delsberg auferlegten Schulbussen im Betrage von Fr. 28 und Fr. 39 zu erlassen;

2. die der Katherine *Montavon*, von Bonfol, vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz auferlegten 10 Bussen von je Fr. 2 zu erlassen;

3. die der Elisabeth *Kisslig*, von Wahlern, nunmehrigen Ehefrau Dürrenberger, am 4. Juli 1884 vom Richteramt Bern wegen Konkubinat auferlegte 14tägige Gefängnisstrafe zu erlassen;

4. dem Jakob *Hulliger*, von Heimiswyl, das letzte Sechstel der ihm wegen Fälschung und Betrug von den Assisen des dritten Bezirks am 13. Mai 1883 auferlegten 34monatlichen Zuchthausstrafe zu erlassen;

5. dem August *Böhli*, Badenser, den Rest der ihm von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahlsversuch am 20. Oktober 1884 auferlegten 7monatlichen Korrektionshausstrafe zu erlassen;

6. die der Elisabeth *Müller*, geborne Leuenberger, von Lauperswyl, am 7. Februar 1885 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Anstiftung zu Unterdrückung des Civilstandes auferlegte 30tägige Einzelhaft auf 10 Tage Gefängniss herabzusetzen;

7. die dem Christian *Riesenmey*, in Clavaleyres, am 2. August 1883 vom Polizeirichter von Laupen wegen Ohmgeldverschlagenniss auferlegte Busse von Fr. 58. 30 zu erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Benedikt *Bläsi*, von Aedermannsdorf, Kt. Solothurn, am 26. Mai 1884 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Konstantin *Villemin*, von Epauvillers, am 9. Juli 1883 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang zu 2½ Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt;

3. Wittwe Margaritha *Fischer*, geborne Fischer, von Schweinfurth, früher in Bern, am 26. Juli 1884 von der Polizeikammer wegen Ohmgeldverschlagenniss zu einer Busse von Fr. 1340, zu Nachbezahlung des Ohmgeldes im Betrage von Fr. 134 und zu den Kosten verurtheilt;

4. Marcelle *Beuchat*, von Vicques, am 5. April 1878 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. August Albert *Marti*, von La Scheulte, am 28. Oktober 1884 vom Richteramt Münster wegen böslichen Verlassens seiner Familie zu 30 Tagen Gefängniss verurtheilt;

6. die Eheleute Christian und Marie *Ramseier-Willi*, von Trub, wohnhaft in Bern, am 24. Januar 1885 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Kuppelei zu 60, bezw. 50 Tagen Gefängniss verurtheilt.

Ferner gelangen zur Behandlung:

1. Strafnachlassgesuch des Leonhard *Meister*, Bote zu Matzendorf (Solothurn), am 13. Januar 1885 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Ohmgeldgesetzes vom Richteramt Wangen zu einer Busse von Fr. 28 verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten die Hälfte der Busse zu erlassen, während die Bitschriftenkommission auf Abweisung anträgt.

Michel, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Der Petent, Leonhard Meister, hat aus dem Kanton Solothurn ein Fässchen Wein durch den Kanton

Bern in den Kanton Luzern geführt, ohne dabei die Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes zu beachten, weshalb er vom Richteramt Wangen zu einer Busse von Fr. 28 verurtheilt worden ist. Er behauptet, es sei das Fässchen ohne sein Wissen auf den Wagen gelegt worden, und verlangt deshalb Nachlass der Busse. Der Regierungsrath beantragt, ihm die Hälfte derselben zu erlassen. Die Bitschriftenkommission hat jedoch gefunden, wenn wirklich Gründe für einen Nachlass sprechen, so sei es nicht in der Würde des Grossen Rethes, wegen Fr. 14 zu markten, sondern es solle die ganze Busse erlassen werden. Bei Untersuchung des Falles hat sich aber die Bitschriftenkommission nicht überzeugen können, dass die Angaben des Meister richtig seien. Vielmehr geht aus Allem hervor, dass Meister wohl wusste, was er that, so dass er mit vollem Rechte bestraft worden ist. Es beantragt deshalb die Bitschriftenkommission, das Gesuch abzuweisen.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es müssen hier zwei Momente in Betracht gezogen werden. Vorerst fragt es sich, ob von Seite des Meister wirklich die Absicht obwaltete, das Gesetz zu umgehen. Er behauptet, es sei ihm das Fässchen in einem Sacke auf den Wagen gelegt worden und er habe es erst später bemerkt. Das ist gar wohl möglich, da solches bei Boten oft vorkommt. Der Hauptgrund aber, warum der Regierungsrath zu seinem Antrage gekommen ist, liegt darin, dass es sich hier nicht um eine Ohmgeldverschlagenniss handelt, sondern um ein polizeiliches Vergehen. Der Bote hätte einen Transportschein lösen sollen, und sein Vergehen bestand darin, dass er dies nicht gethan hat. Von einem Ohmgeldbezug konnte nicht die Rede sein. Nun hat der Richter, weil eine spezielle Gesetzesbestimmung zu fehlen scheint, die Vorschriften angewendet, welche auf Ohmgeldverschlagennisse Bezug haben. Daher ist die Strafe sehr hoch ausgefallen und ein Nachlass gerechtfertigt. Hat Meister die Hälfte der Busse zu zahlen, so wird das für ihn für die Zukunft eine genügende Mahnung sein.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 46 Stimmen.

Für den Antrag der Bitschriftenkommission 66 »

2. Strafnachlassgesuch des Eduard *Stämpfli*, von Bern, Architekt in Bouveret (Wallis), am 22. Dezember 1884 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Ohmgeldgesetzes zu einer Busse von Fr. 36, zur Nachzahlung des verschlagenen Ohmgeldes von Fr. 1. 80 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 49 verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, die Hälfte der Busse zu erlassen, während die Bitschriftenkommission den Antrag stellt, das Gesuch abzuweisen.

Michel, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Hier ist die Bitschriftenkommission ungefähr

von dem nämlichen Standpunkt ausgegangen, wie beim vorigen Gesuch. Sie hat gesagt, wenn Gründe zu einem Nachlasse vorhanden seien, so solle man die ganze Busse nachlassen und nicht wegen Fr. 18 markten. Sie konnte sich aber nicht überzeugen, dass wirklich Gründe für einen Nachlass sprechen. Stämpfli wusste gar wohl, um was es sich handle, und kann daher nicht Unkenntniss des Gesetzes verschützen, welche übrigens auch nicht entschuldbar wäre. Noch weniger kann der zweite Grund, den Stämpfli anbringt, dass er nämlich nicht im Stande sei, zu bezahlen, in's Gewicht fallen. Wenn der Große Rath diesen Grund als massgebend annehmen will, so können wir uns künftighin auf den Standpunkt stellen, gar keine Bussen mehr einzuziehen. Die Bitschriftenkommission trägt daher auch hier auf Abweisung an.

Abstimmung.

Für Nachlass der Hälfte der Busse 18 Stimmen.
Für Abweisung des Gesuches 65 »

3. Strafnachlassgesuch des Ernst *Schwar*, von Schwarzenegg, geb. 1867, am 1. April 1883 vom Amtsgericht Bern des wiederholten Diebstahls zum Nachtheil seines Dienstherrn schuldig erklärt und zu 2 Jahren Enthaltung in Thorberg verurtheilt.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gesuchsteller Ernst Schwar hat sich in der Anstalt Thorberg gut aufgeführt, und Herr Verwalter Minder erklärt, er zeige viel Geschick, mit Viehwaare umzugehen, und werde ein guter Melker oder Käser werden. Gestützt auf den günstigen Bericht des Verwalters wollten wir die bedingte Begnadigung eintreten lassen. Allein der Vater will davon nichts wissen, sondern verlangt, dass ihm der Sohn ohne Bedingung wieder zugestellt werde, damit er über ihn verfügen könne, sonst sei es ihm lieber, dass er seine Strafzeit ganz aushalte. Unter diesen Umständen muss auf Abweisung des Gesuches angetragen werden.

Der Antrag auf Abweisung wird genehmigt.

4. Strafnachlassgesuch des Joseph *Bideaux*, von Lajoux, am 7. April 1880 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Joseph Bideaux ist wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Die Mühle, welche er bewohnte, ist im Jahre 1877 abgebrannt. Man glaubte, der Brand sei aus Fahrlässigkeit entstanden. Oberhalb des Maschinenraumes

(3. März 1885.)

wurde nämlich Holz gedörrt, und man nahm an, dieses Holz sei in Brand gerathen. Inzwischen war der Thäter Bideaux nach Amerika ausgewandert, kehrte aber, da er denken mochte, es sei Gras über die Sache gewachsen, wieder zurück. Nun machte aber Notar Jolidon, der wegen betrügerischem Geltstag und Fälschungen zu Zuchthaus verurtheilt worden ist und der an Bideaux grosse Summen verloren hatte, Eröffnungen, auf welche hin Bideaux wegen Brandstiftung eingezogen wurde. Nach längerem Läugnen gaben die Eheleute Bideaux zu, dass sie ihren Schwager, der mittlerweile verstorben ist, veranlasst haben, das Gebäude in Brand zu stecken. An dem betreffenden Tage hatten sie ein Kind besucht und auf diese Weise den Verdacht von sich abzulenken gewusst. Wir beantragen nun, das vorliegende Gesuch abzuweisen, weil dasselbe verfrüht ist. Auch ist bekanntlich der Grosse Rath nicht sehr geneigt, gegenüber Brandstiftern Begnadigung eintreten zu lassen.

Das Gesuch des Bideaux wird abgewiesen.

5. Strafnachlassgesuch des Louis *Jolidon*, von Les Bois, am 21. August 1884 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Todtschlagversuch zu einem Jahre einfacher Enthaltung verurtheilt.

Regierungsrrath und Bittschriftenkommission beantragen Abweisung des Gesuches.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrrathes. Zwischen der Familie Jolidon, welcher der Petent angehört, und einer andern Familie bestand schon seit längerer Zeit eine Feindschaft, welche vielfach zu Thätlichkeiten führte, infolge dessen auch schon Verurtheilungen stattfanden. Eines Morgens begegnete Jolidon, der sich auf einem Fuhrwerke befand, seinem Gegner, und es kam zu Beschimpfungen und Steinwürfen. Am gleichen Tage trafen sich die Beiden wieder im Walde, und da gab Jolidon drei Revolverschüsse auf seinen Gegner ab. Der eine Schuss traf das Pferd des Jolidon, der andere verwundete den Gegner leicht am Kopf, und der dritte hatte eine ziemlich gefährliche Verletzung zur Folge. Indessen erholte sich der Getroffene bald wieder, und es entstand keine nachtheilige Folge. Es wird Abweisung des Petenten beantragt, weil die Strafe ohnehin sehr mild ausgefallen ist und alle Umstände berücksichtigt hat, welche zu Gunsten des Jolidon sprechen konnten.

Der Antrag des Regierungsrrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Der *Präsident* zeigt an, dass das Bureau die Kommissionen, mit deren Niedersetzung es zu Anfang

der heutigen Sitzung beauftragt worden, in folgender Weise bestellt habe:

Gesetz über Versetzung der Lehrer in Ruhestand.

Herr Grossrath	Andreas Schmid,	Präsident.
»	»	Robert Lüthi.
»	»	Jolissaint.
»	»	Gabriel v. Grünigen.
»	»	Xavier Kohler.
»	»	Lindt.
»	»	Mägli.

Gesetz betreffend Bussenverwendung.

Herr Grossrath	Feiss,	Präsident.
»	»	Bühler.
»	»	Girod.
»	»	Hofmann (Bolligen).
»	»	Klopfstein.

Dekret betreffend Trennung von Bremgarten und Zollikofen in zwei politische Versammlungen.

Herr Grossrath	Reisinger,	Präsident.
»	»	Luder.
»	»	Bigler.
»	»	Aegerter.
»	»	Prêtre.

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. März 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 208 anwesende Mitglieder; abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: Die Herren Chodat, Gouvernor, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Hauert, Hegi, Joliat, Marti (Bern), Müller (Bern), Niggeler, Reber (Niederbipp), Riat, Sahli,

Schmid (Burgdorf), Schürch, Trachsel (Niederbütschel), v. Tscharner, Tschiemer, Wisard; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Anken, Biedermann, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burren (Köniz), Bütičkofer, Carraz, Déboeuf, Etter, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Geiser, Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Hennemann, Hirschi, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Marchand (St. Immer), Meyer (Biel), Naine, Reichenbach, Rem, Rosselet, Schmid (Laupen), Schnell, Schwab, Stauffer, Thönen, Zumkehr.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz über die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruche der Menschenblättern.

Karrer, Präsident der Kommission. Wie Sie sich erinnern, haben sich in der Kommission zur Vorberathung des Impfgesetzes zwei Meinungen geltend gemacht. Die eine ist vertreten durch meine Wenigkeit in Verbindung mit drei andern Mitgliedern, wenn ich mich nicht irre, und die andere ist hauptsächlich vertreten durch Herrn Fürsprecher Müller. In der letzten Session ist die zweite Berathung des Impfgesetzes verschoben worden. In der gegenwärtigen Session wird Herr Müller, der den Grundsatz verficht, dass der Impfzwang abzuschaffen sei, abwesend sein, weil er in der anarchistischen Angelegenheit zu funktioniren hat. Herr Müller hat gestern Morgen mit mir über die Frage gesprochen und den Gedanken geäussert, es möchte das Impfgesetz nochmals verschoben werden, nicht bloss deshalb, weil er nicht beiwohnen könne, sondern hauptsächlich damit man Gelegenheit habe, die im Kanton Bern und auch in andern Kantonen gegenwärtig herrschenden Blätterepidemien zu studiren und daraus Schlüsse zu ziehen. Ich glaube, man solle diesen Umständen Rechnung tragen, und stelle daher den Antrag, es möchte das Impfgesetz auf eine spätere Session verschoben werden.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath beantragt, zu Deckung von Vorschüssen, welche der Staat gemäss seiner verantwortlichen Stellung in der Liquidation des gewesenen

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Gerichtschreibers Gempeler in Belp wegen unterschlagenen Massaverwaltergeldern im Betrage von Fr. 6735. 04 leisten musste, einen Nachkredit im gleichen Belaufe zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vor einigen Jahren verstorbene Gerichtschreiber Gempeler in Belp liess sehr missliche Vermögensumstände zurück, trotzdem er sich in erheblicher Weise an fremden Geldern vergriffen hatte. Er beging die Unterschlagungen in der Weise, dass er Liquidationsgelder behändigte und in seinem Nutzen verwandte, sei es, dass er selbst Gerichtschreiber und Massaverwalter in einer Person war, was nach dem Gesetz bei einfachen Massaverhältnissen zulässig ist, sei es, dass er da, wo ein eigener Massaverwalter ernannt wurde, von diesem sich die Steigerungserlöse übergeben liess, um sie, wie er sagte, dem Amtschaffner abzuliefern. Verschiedene Bürger aus dem Amtsbezirk Seftigen, welche als Massaverwalter zu funktioniren hatten, sind unter dem Regiment Gempeler zu Schaden gekommen, indem sie die Gelder, die sie Gempeler abgeliefert, später ersetzen mussten.

In der Liquidation des gewesenen Fürsprechers Christen war Gempeler selbst Massaverwalter und kassirte in dieser Eigenschaft eine Summe von circa Fr. 5000 ein, die er nicht beim Amtschaffner depo-nirte, sondern, wie man nach dem Tode des Gempeler entdeckte, in seinem eigenen Nutzen verwandte. Zwischen den Gläubigern des Fürsprechers Christen und dem Staat Bern, der für die Amtshandlungen des Gerichtschreibers Gempeler verantwortlich war, entspann sich ein Prozess über die Frage, ob Gempeler in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Massaverwalter die Unterschlagung begangen, infolge dessen der Staat dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnte, oder ob die Funktionen des Massaverwalters mit denjenigen des Gerichtschreibers zusammengefallen, also Gempeler in seiner Eigenschaft als Massaverwalter Gerichtschreiber gewesen und somit der Staat verantwortlich sei. Diese Rechtsfrage wurde vom Obergerichte in ungünstigem Sinne für den Staat entschieden, infolge dessen dieser eine Summe von Fr. 6735. 04, inbegriffen die ergangenen Kosten, bezahlen musste.

Es fragt sich nun zunächst, ob die Bürgen des Gempeler hiefür haften. Dem Vortrage des Regierungsrathes, welcher vorhin verlesen worden ist, werden Sie entnommen haben, dass man auf die Bürgen nicht greifen kann, weil der eine vergeltstag ist und der andere ebenfalls nichts hat und zudem landes-abwesend ist. Es ist das nicht etwas Neues im Amtsbezirk Seftigen, sondern ich habe mich selbst überzeugt, dass bei Ausstellung von Habhaftigkeitsbescheinigungen man es dort sehr leicht genommen und der Regierungsstatthalter sogar eigentlichen Habenichtsen Zeugnisse ausgestellt hat, dass sie für einige tausend Franken habhaft seien. Auf den Regierungsstatthalter kann man nicht greifen aus Gründen, die ich nicht auseinander setzen will, da sie Jedem bekannt sind, der die Person kennt.

Dagegen war die weitere Frage zu prüfen, ob die Beamten, welche die Kontrolle über den Gerichtschreiber auszuüben haben, verantwortlich gemacht

(3. März 1885.)

werden können. Es sind dies nach dem Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen der Bezirksprokurator und der Gerichtspräsident. Es wurde denn auch, bevor der Staat den Prozess mit den Gläubigern des Fürsprechers Christen aufnahm, den beiden Beamten der Streit verkündet. Als es sich aber um die Frage handelte, ob der Rückgriffsprozess angehoben werden solle, beschloss der Regierungsrath, die Ansprache fallen zu lassen, weil keine oder nur sehr geringe Aussicht vorhanden war, dass der Staat gegen diese Beamten aufkommen werde, so dass er nur Kosten zu bezahlen gehabt hätte. Was vorerst den Bezirksprokurator anbetrifft, so ist nicht zu erkennen, dass die Kontrolle, welche ihm hier gelegentlich auferlegt wird, wie ihm überhaupt eine Menge Funktionen gelegentlich überbunden worden sind, von ihm faktisch nicht wohl ausgeübt werden kann. Jemand, der in der Administration, in der Gerichtsbarkeit thätig ist, ist an und für sich seiner Stellung wegen nicht geeignet, eine Finanzkontrolle auszuüben. Der betreffende Bezirksprokurator hat seinen Sitz in Bern und kommt nur gelegentlich, bei Anlass von Gerichtsverhandlungen, in die Landbezirke hinaus. Doch steht ihm dabei wenig Zeit zur Verfügung, er kann höchstens einen oberflächlichen Blick in die Kontrolle thun, um zu schauen, ob sie nachgeführt wird und ob die Zahlen klappen. Er kann fast unmöglich in die Verhältnisse selbst eindringen und ausfindig machen, ob die Gelder rechtzeitig abgeliefert werden oder nicht. Wollte er sich davon überzeugen, so müsste er sämmtliche Liquidationsakten genau prüfen. Dazu ist er in seiner Stellung nicht geeignet, und es fehlt ihm absolut an Zeit dazu. Aehnlich verhält es sich mit dem Gerichtspräsidenten. Dieser steht zwar der Sache näher, und bei recht gutem Willen und bei einigem Verständniss für die Sache würde er die Prüfung eher ausüben können. Wenn aber der Gerichtspräsident ohnehin zu viel Arbeit hat und nicht mehr Arbeit sucht, als er nothgedrungen verrichten muss und kann, so wird er sich um diese Kontrolle nicht viel kümmern. Zudem besteht sehr oft zwischen den Bezirksbeamten eine mehr oder weniger starke Freundschaft, eine Kameraderie, die nicht geeignet ist, gegenseitig eine wirksame Finanzkontrolle auszuüben. Die ganze Kontrolle ist in dieser Richtung überhaupt eine fehlerhafte. Gerichtsbeamte und Administrativbeamte sind absolut nicht die geeigneten Leute, um eine Finanzkontrolle auszuüben. Eine solche kann fruchtbar nur von der bestehenden Finanzkontrolle des Staates ausgeübt werden. Die Finanzdirektion wird denn auch nächstens untersuchen, ob nicht dieses Verhältniss abgeändert werden könne und solle. Eine Abänderung wird zwar dahin führen, dass der Zentralkontrolle, der Kantonsbuchhalterei, neue Aufgaben erwachsen, dass neue Formulare, neue Anweisungen eingeführt werden müssen, worüber man im Lande herum, wenn man die Formulare ausfüllen soll, wieder aufbegehn wird. Aber entweder will man eine Kontrolle und zwar eine scharfe, und dann muss man die nöthigen Mittel dazu ergreifen, oder man will sie nicht, und dann treten eben diejenigen Erscheinungen ein, wie wir nun hier eine haben und wie eine ganz gleich-

artige, wobei es sich um eine bedeutende Summe handelt, in jüngster Zeit eingetreten ist.

Im vorliegenden Falle weiss der Regierungsrath keinen andern Ausweg, als den Antrag zu stellen, es möchte für die genannte Summe ein Nachkredit bewilligt und von einem Rückgriffsprozesse abstrahirt werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Angelegenheit auch geprüft. Der Antrag des Regierungsrathes stützt sich auf die Thatsachen, welche der Herr Finanzdirektor angeführt hat, namentlich auf das Urtheil des Obergerichts. Durch dieses Urtheil ist der Staat für diese Defraudationen des Gempeler haftbar erklärt worden. Gempeler hat im Geltstag Christen die Unterschlagungen nicht als Gerichtsschreiber im eigentlichen Sinn des Wortes begangen, sondern als vom Richter ernannter Massaverwalter. Deshalb hat sich die Finanzdirektion dem Begehrn der Gläubiger, welche den Staat verantwortlich machen wollten, widersetzt und erklärt, dieser sei nur für den Gerichtsschreiber, nicht aber für den Massaverwalter verantwortlich. Das Obergericht hat aber diese Anschaungsweise nicht getheilt, sondern entschieden, dass in Fällen, wo ein Gerichtsschreiber zum Massaverwalter ernannt worden, der Staat für die Handlungen, die der Gerichtsschreiber als Massaverwalter begeht, verantwortlich sei. Der Staat muss also den Schaden ersetzen und dazu noch ziemlich bedeutende Prozesskosten bezahlen.

Es fragte sich nun, ob der Staat auf jemanden den Rückgriff nehmen könne. Vorerst dachte man an die Bürgen, und es wurde denselben bei Beginn des Prozesses der Streit verkündet. Allein der eine Bürge ist vergeltstagt, und der andere besitzt auch nichts und ist zudem landesabwesend. Was den Bezirksprokurator und den Gerichtspräsidenten betrifft, so ist in der Prozessverhandlung darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Staat als solcher auch für die Fehler dieser Beamten haftet. Nun fragt es sich, ob man diese Beamten verantwortlich machen kann. Wie bereits der Herr Finanzdirektor gesagt hat, hätte der Staat keine Aussicht, in einem daherigen Prozesse obzusiegen und würde nur Kosten zu bezahlen haben. Dem Bezirksprokurator ist es fast unmöglich, in dieser Sache eine Kontrolle auszuüben, und was den Gerichtspräsidenten betrifft, so ist es höchst zweifelhaft, dass sein Verhalten derart gewesen sei, dass er finanziell verantwortlich gemacht werden könnte. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsraths bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir bemerk't worden, man könnte meine Aeusserung über leichtfertige Ausstellung von Habhaftigkeitsbescheinigungen im Amtsbezirk Seftigen so auffassen, dass ich die gegenwärtigen Beamten im Auge habe. Diese Auffassung wäre nicht richtig; denn ich meine die früheren Beamten. Vor kurzer Zeit haben nämlich die Bezirksbeamten in diesem Amtsbezirk gewechselt. Der gegenwärtige Gerichtspräsident ist ein thätiger und energischer Mann und einer derjenigen, der die Kontrolle übt. Ebenso sind der Regierungsstatthalter,

der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber erst seit kurzem im Amte und werden durch meine Bemerkung nicht getroffen. Ich habe die frühere Zeit im Auge gehabt, wo grosse Liederlichkeit herrschte. Es scheint damals in Belp ein sehr gemüthliches Regiment bestanden zu haben.

Der Grosse Rath bewilligt den verlangten Nachkredit.

dem Grundkapital der Hypothekarkasse, also einem andern Bestandtheile dieses Stammvermögens einverlebt. Dadurch wird natürlich an dem Stande des Staatsvermögens nichts geändert. Ich empfehle Ihnen den Beschlusseentwurf zur Annahme.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

Beschlusseentwurf

betreffend

Aufrundung des Grundkapitals der Hypothekarkasse.

Dieser Beschlusseentwurf lautet :

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung :

1. dass es angemessen erscheint, das Grundkapital der Hypothekarkasse, welches dermalen Fr. 12,936,477. 63 beträgt, abzurunden,

2. dass eine Abrundung auf die Summe von Fr. 13,000,000 einen Zuschuss von Fr. 63,522. 37 erfordert und diese letztere Summe ohne Nachtheil aus dem Kapital der Domänenkasse erhoben werden kann,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschliesst :

1. Es wird eine Summe von Fr. 63,522. 37 ab dem Kapital der Domänenkasse auf das Grundkapital der Hypothekarkasse übertragen und dadurch dieses letzte auf die Summe von Fr. 13,000,000 erhöht.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat bei der Beurtheilung des Staatsverwaltungsberichtes für 1883 auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission beschlossen, es sei der Regierungsrath eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, die ungerade Summe des Grundkapitals der Hypothekarkasse abzurunden. Diese Summe ist allerdings eine sehr ungerade, sie beträgt nämlich Fr. 12,936,477. 63. Warum sie eine so ungerade ist, ist schon früher an dieser Stelle mitgetheilt worden und geht auch aus dem soeben verlesenen Vortrage hervor. Es war ein ganz natürlicher Gang der Dinge. Nun ist es allerdings ganz zweckmässig und vereinfacht das Rechnungswesen, wenn man das nahezu 13 Millionen betragende Grundkapital auf genau 13 Millionen abrundet. Es kann dies in der Weise geschehen, dass man die fehlenden Fr. 63,522. 37 aus der Domänenkasse, also aus einem Bestandtheile des Stammvermögens nimmt und sie

Nachkredit zu Verabfolgung eines Staatsbeitrages an eine Isolirbarake in Thun.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte zur Deckung des Staatsbeitrages an die Erstellungskosten einer Isolirbarake für Cholerakranke der Gemeinde Thun ein Nachkredit von Fr. 870. 30 für 1884 bewilligt werden.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Anlass des Herannahens der Choleragefahr und der noch viel grösseren Choleraangst im Sommer 1884 wurde vom Bundesrat eine Verordnung erlassen, worin den Kantonen verschiedene Massregeln vorgeschrieben wurden. So sollten sie namentlich in denjenigen bevölkerten Ortschaften, in denen durch grossen Zufluss von Fremden eine Einschleppung der Seuche am meisten zu gefahren sei, Absonderungshäuser erstellen. Dieser Verordnung Folge gebend, sicherte der Regierungsrath den Gemeinden, welche solche Choleraabsonderungslokalitäten erstellen werden, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten zu. Die Gemeinde Thun (es ist dies vielleicht die einzige) hat nun eine solche Isolirbarake errichtet, deren Kosten sich auf Fr. 2610. 95 belaufen, so dass der Staat einen Beitrag von Fr. 870. 30 zu leisten hat. Hiefür besteht kein besonderer Kredit im Budget, und der Kredit für die Gesundheitspflege ist erschöpft. Es wird daher um Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 870. 30 nachgesucht.

Genehmigt.

Nachkredit für die Besoldungen der Ohmgeld-einnehmer.

Der Regierungsrath beantragt, es sei auf der Rubrik XXIX D 1, Besoldungen der Ohmgeldeinnehmer, ein Nachkredit von Fr. 4500 für das Jahr 1884 zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Nachkredit ist nothwendig, weil das Budget der Ohmgeldverwaltung für 1884 um Fr. 4500 zu niedrig ist. Dieser Irrthum ist in folgender Weise entstanden. Die Ohmgeldverwaltung schlug zu Anfang des Jahres 1884 die Reduktion einer Reihe von Besoldungen der Ohmgeldbeamten vor, allein dieser Vorschlag wurde vom Regierungsrath nicht genehmigt. Zur Zeit, da der Regierungsrath seinen Beschluss fasste, war aber das Budget der Ohmgeldverwaltung, welches sie auf Grundlage ihres Vorschlages entworfen hatte, bereits genehmigt. Es kommt eben selten vor, dass der Regierungsrath Anträge auf Reduktion von Besoldungen nicht annimmt. Der Grund, warum in diesem Falle eine Ausnahme gemacht wurde, ist folgender. Die Ausgaben für den Ohmgeldbezug konnten nicht in dem Masse reduzirt und das Personal konnte nicht in dem Masse verminder werden, wie die Ohmgeldeinnahmen zurückgegangen sind. Ja es konnte nicht nur keine Reduktion vorgenommen werden, sondern es musste infolge veränderter Verkehrsverhältnisse sogar eine Vermehrung Platz greifen. Da die ehemaligen grossen Verkehrsstrassen wenig mehr benutzt werden, haben die vielen kleinen Ohmgeldstellen fast keine Einnahmen mehr. Sie können aber nicht aufgehoben werden; denn überall, wo ein Fahrweg, namentlich aus einem weinbauenden Kanton in unsren Kanton führt, muss ein Ohmgeldbeamter sein, auch wenn das ganze Jahr nur drei- oder viermal jemand mit einem Fässchen passirt. Wäre kein Beamter mehr da, so würde an der betreffenden Stelle die Einfuhr sich sofort vermehren, weil da die Gefahr der Entdeckung gering wäre. Auf der andern Seite hat sich der Verkehr an einzelnen Verkehrszentren, wie Bern, Pruntrut u. s. w. ganz bedeutend vermehrt, so dass neue Beamte kreirt oder den bestehenden grössere Besoldungen ausgerichtet werden mussten.

Nun ging der Antrag der Ohmgeldverwaltung dahin, die Besoldungen der kleinen Beamten zu reduziren. So wurde vorgeschlagen, die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Crémies von 100 auf 80 Fr., diejenige des Beamten von Eschi-Egg an der Bülle-Boltigenstrasse von 120 auf 80 Fr., die des Beamten in Gadmen von 80 auf 60 Fr., desjenigen in Gammen von 100 auf 80 Fr., desjenigen in Gampelen von 100 auf 60 Fr. herabzusetzen u. s. w. Es handelte sich also meist um äusserst minime Reduktionen auf sehr minimen Besoldungen. Der Regierungsrath fand, es sei eine solche Reduktion nicht statthaft. Wenn jemand an einem Orte die Amtspflichten übernimmt, den Eid leisten, die Kontrole führen, periodisch Rapport erstatten und eine Amtsbürgschaft leisten muss, so soll er doch eine nennenswerthe Entschädigung erhalten, und wenn dieselbe auf Fr. 100 festgesetzt ist, so soll sie ihm nicht um Fr. 20 ermässigt werden. Aus diesem Grund ist der Regierungsrath auf diesen Vorschlag nicht eingetreten. Infolge dessen ist nun aber auf dem Budget für 1884 eine Kreditüberschreitung von Fr. 4500 entstanden, die auf dem Wege des Nachkredits gedeckt werden muss. Der Regierungsrath beantragt, Sie möchten einen solchen bewilligen.

Genehmigt.

Verkauf des Holzablagerungsplatzes im Marzili bei Bern.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei die Holzablagerungsplatzbesitzung (Holzplatz nebst Holz- und Schiffsländte) im Marzili bei Bern um Fr. 9750 an die Einwohnergemeinde Bern zu verkaufen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Verkauf eines Theils einer Besitzung, welche der Staat im Marzili hat. Diese Besitzung hatte als Holzplatz nebst Holz- und Schiffsländte früher eine ziemlich grosse Bedeutung, hat nun aber diese Bedeutung verloren und für den Staat keinen Zweck mehr. Dagegen ist sie sehr geeignet zur Aulage öffentlicher Bäder, an denen bekanntlich in Bern Mangel ist. Die Gemeinde Bern will dort solche Bäder erstellen und hat daher gewünscht, es möchte ihr der Platz, wenn möglich, unentgeltlich abgetreten werden. Der Regierungsrath konnte der Konsequenz wegen zu einer unentgeltlichen Abtretung nicht Hand bieten, sondern verlangte, dass wenigstens die Grundsteuerschatzung bezahlt werde, welche für 1 Jucharte und 31510 Quadratfuss Fr. 9750 beträgt. Die Gemeinde Bern ist einverstanden, und es wird nun dem Grossen Rathen vorgeschlagen, er möchte den Verkauf des genannten Platzes zu diesem Preise genehmigen.

Genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Der Vortrag des Regierungsrathes nebst dem Dekretsentwurfe ist abgedruckt unter Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rethes von 1885.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Präsident hat gestern bei Anlass der Eröffnung der Sitzung unter Hinweisung auf die Abstimmung vom letzten Sonntag über den neuen Verfassungsentwurf gesagt: Le roi est mort, vive le roi! Dieser Spruch wird sich theilweise schon heute bewahrheiten, wenn der vorliegende Antrag des Regierungsrathes angenommen wird; denn was vorgeschlagen wird, ist ein Postulat, welches auch die neue Verfassung in's Auge fasste, indem sie vorschrieb, es solle ein kantonaler Kranken- und Armenfonds gegründet werden. Der heutige Vortrag beabsichtigt, dasjenige zu thun, was durch diese Bestimmung des Verfassungsentwurfes verlangt worden ist, und der Große Rath ist kompetent, es ohne Verfassungsrevision zu thun. Nach der Ansicht des Regierungsrathes existirt das Bedürfniss dazu, und er nimmt an, es habe dieser Passus in der Verfassung

nicht zur Verwerfung beigetragen, sondern werde wohl allgemein Billigung gefunden haben.

Ueber die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Fonds will ich mich nicht weiter verbreiten, da wohl jedermann darüber einverstanden sein wird, und da das Nöthige bereits im gedruckten Vortrage und auch in den Verhandlungen des Verfassungsrathes gesagt worden ist. Es würde uns schon jetzt wohl kommen und würde die Verhandlungen des Verfassungsrathes über die Regelung des Armenwesens, der Krankenversorgung, des Versicherungswesens u. s. w. wesentlich erleichtert haben, würden wir einen solchen Fonds mit einem bedeutenden Ertrage besitzen. Nun wird beabsichtigt, dasjenige, was uns jetzt fehlt, wenigstens für die Zukunft anzustreben und einen solchen Fonds zu bilden, wie er auch in andern Kantonen besteht. Was er sein soll, geht im Grunde schon aus der Benennung «Kranken- und Armenfonds» hervor. Eine nähere Präzisirung seines Zweckes scheint dem Regierungsrathe überflüssig und unzweckmässig zu sein. Zu jeder Zeit wird man Krauke und Arme haben, für welche durch den Staat, durch die Gemeinden oder durch die öffentliche Wohlthätigkeit gesorgt werden muss, und zu jeder Zeit wird man die Mittel und Wege kennen, wie der Ertrag eines solchen Fonds verwendet werden soll. Es wäre sogar schädlich und könnte die Zukunft kompromittiren, wenn wir den Zweck dieses Fonds nach unserer jetzigen Auffassung einschränken wollten. Die Ansichten im Armenwesen und in der Krankenversorgung werden nicht immer die gleichen bleiben, sondern wechseln.

Dem Regierungsrathe und speziell dem Sprechenden schwebt namentlich Folgendes vor. Man ist noch heute der Ansicht, wie sie bei der Beurtheilung der Verfassung ausgesprochen worden ist, dass die jetzige Armenpflege, halb Staats- und halb Gemeindearmenpflege, und auch die Armenpflege, die man die staatliche nennt, durchaus nicht das Ideal einer Armen- und Krankenversorgung sind. Dieses Ideal wird vielmehr zu jeder Zeit die freiwillige Armenpflege sein. Es wird einmal, wenn nicht vollständig, so doch annähernd erreicht werden können. Ob vorher noch das Durchgangsstadium der staatlichen Armenpflege bei Anlass einer andern Revision kommt, bleibe dahin gestellt. Das Bleibende wird aber die staatliche Armenpflege nicht sein, ja sie wird wahrscheinlich nicht so lange andauern, als die gegenwärtige Einrichtung. Ich habe daher mit dem Regierungsrathe das bestimmte Gefühl, dass das Ideal annähernd wird erreicht werden können, allein es wird dies nur möglich sein auf dem Boden eines sehr ausgebildeten staatlich organisierten Versicherungswesens (Kranken-, Altersversicherung u. s. w.), wie man es gegenwärtig in benachbarten Ländern anstrebt. Nun dürfte ein solcher Armen- und Krankenfonds derinst den richtigen Stützpunkt bilden, um auf ihm diese Bestrebungen zu verwirklichen. Es wird viel zur Prosperität und zur Entwicklung dieser Versicherungsanstalten beitragen, wenn sie nicht abhängig sind von der Munifizenz des Staates, von alljährlichen Budgetberathungen, von Volksabstimmungen über die Höhe der Steuer, sondern wenn ein bleibender Fonds da ist, der von jeder politischen Strömung, von jeder Laune unabhängig ist.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Das ist ganz kurz dasjenige, was nach der Ansicht der Regierung einmal aus dem Fonds werden soll. Es ist aber nicht nöthig, dass man sich darüber den Kopf zerbreche, wie er zu verwenden sei; denn zu jeder Zeit, ich wiederhole es, wird man Zustände haben, welche die Existenz derartiger Hülfsmittel als wünschenswerth erscheinen lassen.

Nun fragt es sich, wie ein solcher Fonds gebildet, wie ihm eine respektable Summe zugewendet werden kann, ohne die laufende Verwaltung zu belasten und ihn geradezu aus dem Nichts zu schaffen. Es bietet sich ein ganz besonders günstiger Anlass in dem ehemaligen Reservefonds der Dienstzinskasse. Die durch das Dekret von 1877 aufgehobene Dienstzinskasse ist im Jahre 1786 gegründet worden. Ursprünglich war sie nur für die stadtbernischen Dienstboten bestimmt und sollte diesen Gelegenheit geben, ihre Ersparnisse sicher und verzinslich anzulegen, um dadurch zur Sparsamkeit anzuspornen. Die Regierung hat aber damals nicht bloss dekretirt, sondern auch eine Summe Geldes als Fonds zur Verfügung gestellt. Die ersten Zeiten scheinen für die Kasse nicht sehr glücklich gewesen zu sein, indem auf den angelegten Geldern erhebliche Verluste gemacht worden sind. Es ist also das keine Erfindung der neuern Zeit, sondern schon unter der alten väterlichen Regierung sind solche Verluste vorgekommen. Das Institut gerieth vor 1798 so in's Schwanken, dass die Frage besprochen wurde, ob es nicht wieder aufgehoben werden solle. Aber auch nach 1798 kam diese Frage ernsthaft zur Sprache, 1802 jedoch wurde entschieden, die Kasse beizubehalten und sie durch neue Staatszuschüsse existenzfähig zu machen. Auch in den Zwanzigerjahren wurde beschlossen, ihr eine gewisse Summe unentgeltlich oder zu einem ganz geringen Zinsfusse zur Verfügung zu stellen.

Nach und nach erweiterte sich die Kasse und zwar namentlich in dem Sinne, dass sie nicht nur für Dienstboten bestimmt, sondern der ganzen Bevölkerung des Kantons zur Verfügung gestellt wurde. Nachdem die Verwaltung der Dienstzinskasse schon früher an die Hypothekarkasse übergegangen war, wurde sie in den Sechzigerjahren gänzlich mit derselben vereinigt in dem Sinne, dass sie neben und mit ihr als eigentliche Sparkasse fortgeführt wurde, während die Hypothekarkasse keine Spargelder im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur Gelder auf Kassascheine entgegennahm. Im Jahre 1877 beschloss der Grosse Rath auf den Antrag des Regierungsrathes, die Dienstzinskasse als solche aufzuheben, jedoch mit der Hypothekarkasse eine eigene Sparkasse zu verbinden, in welche jedermann Ersparnisse einlegen könne.

Zur Zeit der Aufhebung der Dienstzinskasse, im Jahre 1877, existierte ein Reservefonds von circa Fr. 300,000. Man musste sich fragen, wem dieser Fonds gehöre. Darüber haben kompetente Männer und Behörden diejenige Antwort gegeben, welche im gedruckten Vortrage der Finanzdirektion enthalten ist, und welche kurz dahin geht, dass der Reservefonds dem Staate gehöre, da er der Träger und der Inhaber, der Regisseur der Dienstzinskasse gewesen sei. Diese Anschauung ist denn auch nicht nur rechtlich, sondern auch von Billigkeitswegen begründet, indem diese Fr. 300,000 nicht einmal diejenige Summe

repräsentieren, welche der Staat für die Kasse geopfert hat. Berechnet man nämlich seine Vorschüsse und kapitalisiert man die Zinsverluste des Staates, so ergibt sich eine grössere Summe als Fr. 300,000. Die Frage ist also im Jahre 1877 widerspruchlos dahin entschieden worden, dass der Reservefonds Eigenthum des Staates sei. Einen Entscheid darüber hat man aber nicht gefasst, was mit diesem Fonds zu beginnen sei, sondern man hat einfach verfügt, es sei derselbe der Hypothekarkasse zur Verwaltung zu übergeben und einstweilen Zins auf Zins zu legen. In Folge dessen war der Fonds Ende 1884 auf Fr. 422,358. 90 angewachsen.

Man kann nun heute wieder fragen, was mit dem Fonds geschehen solle. Die Regierung glaubt, es solle derselbe zu einem Grundstock des kantonalen Kranken- und Armenfonds gemacht werden. Man könnte ihn allerdings anders verwenden: man könnte ihn einfach zum Staatsvermögen schlagen, oder in der laufenden Verwaltung brauchen, oder irgend einen andern Fonds daraus bilden. Allein die Regierung findet, die zweckmässigste Verwendung sei diejenige, welche sie vorschlägt. Sie hält auch dafür, es sei vorsichtig, dem Fonds überhaupt einen bestimmten Zweck zu geben (und zwar einen humanen, da ja auch die Dienstzinskasse einen wohltätigen Zweck hatte), damit man nicht bei irgend einem Anlasse in Versuchung komme, ihn etwa in die laufende Verwaltung zu nehmen oder zu einem anderen Staatszwecke zu verwenden.

Der Antrag des Regierungsrathes geht also dahin, diesen Reservefonds in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umzuwandeln. Vorderhand sollte er durch Kapitalisirung des Zinses und durch andere ihm zufliessende Gelder möglichst geäufnet werden. Die Regierung ist nämlich der Ansicht, es müsse, wenn man aus dem Fonds etwas machen wolle, derselbe auf eine bedeutende Höhe gebracht werden, und man solle sich daher einstweilen darauf beschränken, die Umwandlung des Reservefonds in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds und dessen Aeufnung durch die angegebenen Mittel zu beschliessen. Was die Aeufnung des Fonds betrifft, so liegt bereits ein Gesetzesentwurf vor, wonach ihm die Hälfte der alljährlich eingehenden Geldbussen zugewendet werden soll. Die dahierige Summe kann approximativ auf Fr. 36,000 veranschlagt werden. Wenn nun Zins auf Zins gelegt und jährlich Fr. 36,000 Bussengelder dem Fonds zugewendet und kapitalisiert werden, so wird er in zwanzig Jahren eine Höhe von circa zwei Millionen erreichen. Zwanzig Jahre sind aber eine kurze Zeit, man erinnert sich ja heute an die Zeit von 1865, wie wenn es vorgestern gewesen wäre.

In § 3 des vorliegenden Dekrets wird bestimmt, dass die gemäss Dekret von 1877 auf dem Reservefonds der Dienstzinskasse haftenden Verpflichtungen auf den Staat übergehen sollen. Dies ist mehr eine Formssache; denn einen materiellen Hintergrund hat diese Bestimmung nicht. Das Dekret von 1877 bestimmt allerdings, dass der Fonds für allfällige Verpflichtungen der Kasse haftet, allein seit 1877 ist keine Reklamation eingelangt, und es wird aller Voraussicht nach auch fernerhin keine solche auftreten. Uebrigens kann es gleichgültig sein, ob

der Staat dafür hafte, oder ein Fonds, der dem Staate gehört.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfehle ich Ihnen im Namen des Regierungsrathes, Sie möchten auf den vorliegenden Dekretentwurf eintreten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Von Seite der Staatswirtschaftskommission ist selten ein Antrag mehr begrüsst worden als der vorliegende. Er leistet den Beweis, dass auch unter der gegenwärtigen Verfassung solche Schöpfungen möglich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgeschrieben sind. Ueberhaupt soll es sich der Grossen Rath zur Aufgabe machen, alles dasjenige zu thun, was im Interesse des Kantons geschehen kann und bei unsren finanziellen Verhältnissen möglich ist. Der vorliegende Antrag hat eine so gesunde Basis, dass er mit Freude aufgenommen werden muss. Wie Sie durch den Herrn Finanzdirektor vernommen haben, ist die Dienstzinskasse bereits 1786 gegründet worden. Damals war sie aber bloss für Dienstboten in der Stadt Bern bestimmt. Taglöhner und andere ärmere Leute, die eine selbstständige Haushaltung führten, und Dienstboten auf dem Lande konnten sie also nicht benutzen. Die Regierung schoss damals eine Summe von Fr. 40,000 a. W. ein. Die Kasse hatte verschiedene Krisen durchzumachen. Einerseits erlitt sie erhebliche Verluste, andererseits war sie oft in Verlegenheit, wie sie das Geld nutzbringend anwenden solle. Es hat also auch früher Zeiten gegeben wie die gegenwärtige. Es wurde denn auch beabsichtigt, die Kasse aufzuheben, allein während ihre Liquidation im Gange war, besserten sich die Zeiten, und die Kasse wurde wieder weiter geführt, indem die Regierung weitere 35,000 alte Franken einwarf. Der Staatszuschuss belief sich also auf 75,000 Fr. a. W. oder 108—109,000 Fr. n. W. Die Summe wurde der Kasse während 25 Jahren zinslos zur Verfügung gestellt.

Nach und nach wurde die Dienstzinskasse zu einer allgemeinen Sparkasse für alle Kantonsbürger umgestaltet, allein später wurde sie nicht mehr so stark benutzt, da die Leute auf dem Lande es vorzogen, sich an die neugegründeten, ihnen näherliegenden Ersparnisskassen zu wenden. Daher wurde im Jahr 1877 die Dienstzinskasse auf den Antrag des Regierungsrathes durch den Grossen Rath aufgehoben. Damals wurde auch die Frage untersucht, wem der ungefähr 300,000 Fr. betragende Reservefonds gehöre, ob dem Staate, oder ob vielleicht die früheren Einleger Ansprüche darauf haben. Es stellte sich heraus, dass er Eigenthum des Staates ist infolge seiner Zuschüsse, die er jahrelang zinslos der Kasse überlassen, infolge der Garantie, die er für sämmtliche Einlagen geleistet, und infolge der anderweitigen Unterstützung, die er der Kasse hatte angedeihen lassen. Die Einleger hatten kein anderes Recht, als ihre Einlagen sammt Zins zurückzuerhalten. Der Grossen Rath beschloss daher, den Reservefonds der Hypothekarkasse zur Verwaltung zu überlassen, und behielt sich vor, später darüber zu verfügen.

Nun wird vom Regierungsrathe vorgeschlagen, diesen Reservefonds, der seither auf Fr. 422,358. 90

angestiegen ist, in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umzuwandeln, der durch Kapitalisirung der Zinsen und anderer Zuschüsse auf eine ansehnliche Höhe zu bringen wäre. Der Grosse Rath würde dann später entscheiden, in welcher Weise der Ertrag des Fonds zu Armen- und Krankenzwecken zu verwenden sei. Ich bemerke noch, dass, wenn in § 2 des vorliegenden Dekrets bestimmt wird, es sei der Fonds von der Hypothekarkasse zu verwalten und durch Kapitalisirung des Zinses und anderer ihm zufließenden Gelder, z. B. Schenkungen, zu vermehren, es sich dabei nicht nur um eine Buchung handelt, wie z. B. beim Ohmgeldersatzfonds. Es soll eine ganz besondere Verwaltung dafür vorhanden sein, der Fonds also abgetrennt von den übrigen Geschäften der Hypothekarkasse verwaltet werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe lebhaft das Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf und dessen Annahme.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den Dekretsentwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

§ 1.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 2.

v. Büren. Ich habe mit grosser Freude zum Eintreten und zum § 1 gestimmt. Ich glaube, es sei ein guter Gedanke, den Reservefonds der Dienstzinskasse in einen Kranken- und Armenfonds umzuwandeln. Namentlich die Krankenkassen sind eine grosse Wohlthat. Ich spreche den Behörden meine Anerkennung und meinen Dank dafür aus, dass sie diese Vorlage gebracht haben. Zwar handelt es sich heute bloss um einen Anfang, und das Entscheidende wird sein, in welcher Weise die Ausführung stattfindet. Die Durchführung wird nicht anders möglich sein, als indem von allen Seiten ein freundliches Zusammenarbeiten stattfindet. Sie wird namentlich Aufgabe der freien Thätigkeit sein, welche Herr Scheurer in seinem Vortrage so sehr hervorgehoben hat, und der ich meinen vollen Beifall zolle. Wenn es dazu kommt, dass die ganze Armenpflege auf Freiwilligkeit gegründet werden kann, so wird dies eine grosse Errungenschaft sein. So schnell wird dieses Ziel zwar nicht erreicht werden können, kommen wir aber dazu, so werden wir froh sein, wenn wir ein Erkleckliches daran leisten können.

Der Grund, warum ich das Wort ergriffen habe, betrifft die Redaktion des § 2. Es heisst darin, die Zinse und andere dem Fonds zufließenden Gelder sollen kapitalisiert werden, «bis in dieser Hinsicht etwas anderes verfügt wird.» Ich möchte hier sagen, bis im Sinne des § 1 etwas verfügt wird. Sagt man

bloss »etwas anderes«, so könnte man darunter alles Mögliche verstehen.

Präsident. Herr v. Büren möchte also sagen: «bis eine Verfügung in Ausführung des § 1 getroffen wird.»

v. Büren. Ja.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. § 2 kann absolut nicht anders ausgelegt werden, als dass die Verfügung, welche vorbehalten wird, eine im Sinne des § 1 liegende sein soll. Auch redaktionell, grammatisch ist § 2 so aufzufassen. In § 1 wird die Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds vorgeschrieben. Wenn nun in § 2 gesagt wird, dieser Fonds sei von der Hypothekarkasse zu verwalten und die Zinsen u. s. w. zu kapitalisieren, bis in dieser Hinsicht etwas anderes verfügt wird, so ist es klar, dass der Ausdruck «in dieser Hinsicht» sich nicht auf die Umwandlung des Reservefonds in einen Kranken- und Armenfonds beziehen kann, sondern nur auf das Aufhören der Kapitalisirung, auf die Verwendung des Zinses. Es ist also nicht zu befürchten, dass eine Behörde gemäss § 2 eine Verfügung treffe, welche dem § 1 widerspricht. Die Redaktion des Entwurfs ist daher klar und bedarf keiner Abänderung. Uebrigens muss man in die Zukunft auch etwas Vertrauen haben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass je eine Behörde im Kanton Bern existiren werde, welche diesem Fonds eine andere Bestimmung als sie der § 1 ausspricht, geben werde.

Präsident. Es scheint mir, es könnte dem Gedanken des Herrn v. Büren in der Weise Ausdruck gegeben werden, dass man sagen würde: «bis in dieser Hinsicht gemäss dem Dekret u. s. w.»

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . Mehrheit.
Für den Antrag v. Büren . . . Minderheit.

§§ 3 und 4

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang.

Angenommen.

Es folgt die *Gesamtabstimmung* über den Dekretsentwurf, in welcher derselbe mit grosser Mehrheit angenommen wird.

(3. März 1884.)

Kaufvertrag betreffend das Hofwylgut.

(Siehe Tagblatt von 1884, Seite 142.)

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es sei der gemäss Grossrathsbeschluss vom 5. März 1884 mit der Erbschaft Fellenberg in Hofwyl abgeschlossene Kauf- und Tauschvertrag betreffend Ankauf des Grosshauses und Umschwunges nebst Austausch eines zur Seminar-domäne gehörenden Grundstückes, welcher Vertrag nun in definitiver Ausfertigung vorliegt, zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 5. März 1884 haben Sie dem Regierungsrathe die Ermächtigung ertheilt, das zum Gute Hofwyl gehörende Grosshaus und das Buchbinderhaus sammt den dabei befindlichen Plätzen, Gärten und Umschwung für den Preis von Fr. 165,000 zu kaufen, ferner 6 bis 8 Jucharten Kulturland des gleichen Gutes tauschweise gegen Land der Seminar-domäne zu erwerben. Gleichzeitig haben Sie die Domänendirektion beauftragt, die näheren Bestimmungen und Bedingungen des Kaufes festzusetzen und den definitiven Kaufvertrag zu unterzeichnen, sowie bezüglich des Tausches die nötigen Vorkehren zu treffen.

Diese Art und Weise der Einleitung eines Domänen geschäftes war eine ausserordentliche, indem es sonst nicht vorkommt, dass der Grosser Rath die Regierung von vornherein zum Ankauf einer Domäne ermächtigt. Es ist Sache der Regierung, den Kauf vorzubereiten und abzuschliessen, worauf er dem Grossen Rath zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung vorgelegt wird. Im vorliegenden Falle aber ist der andere Weg eingeschlagen worden, und zur Vervollständigung der Sache muss nun, nachdem der Vertrag aus gefertigt ist, derselbe noch dem Grossen Rath vorgelegt werden. Ueber den Vertrag selbst ist nicht viel mitzutheilen. Der Kaufpreis war bereits auf Fr. 165,000 normirt, und der Austausch der 6 bis 8 Jucharten Kulturland bei der gekauften Domäne gegen Land der Seminar-domäne hat stattgefunden. Ueber die Bezahlung des Kaufpreises ist nichts Näheres normirt worden, da von Seite des Staates die Auffassung herrschte, es werde derselbe bezahlt werden müssen, sobald der Kauf in Rechtskraft erwachsen sei. Man hat denn auch bereits so viel bezahlt, als der Verkäufer verlangt hat. Einige Schwierigkeiten bot der Eigenthumsnachweis, indem die Erbschaft Fellenberg in verschiedenen Ländern zerstreut ist. Schliesslich aber konnten alle Schwierigkeiten beseitigt und der Kauf gefertigt werden. Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung.

Willi, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Vertrage ebenfalls einverstanden. Derselbe enthält drei Objekte: den Ankauf des Grosshauses und des Buchbinderhauses nebst Umschwung, den Tausch von Land und eine Pacht zwischen dem Staate und der Familie Fellenberg. Der Tausch bezieht sich auf ein Stück Land in der Nähe des Grosshauses, welches gegen ein zur alten Seminar-domäne gehörendes Stück Land getauscht wird. Die Pacht betrifft

das in der Nähe des Hofwylgutes liegende Wäldchen und den Badeweicher. Endlich bezieht sich der Vertrag auch auf die Mitbenutzung der Brunnen. Alle diese Verhältnisse sind schon zur Zeit, als der Grosser Rath den Ankauf beschloss, erörtert worden, und es kann sich heute nicht mehr darum handeln, darauf einzutreten. Man musste sich vielmehr darauf beschränken, zu untersuchen, ob der vorliegende Kaufvertrag nach den Beschlüssen des Grossen Rethes aufgestellt worden sei. Wie ich mich überzeugt habe, ist das geschehen; alle Bestimmungen, welche der Grosser Rath aufgenommen wissen wollte, sind dem Vertrage einverleibt worden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt daher die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

Beschlussentwurf

betreffend

Gewährung von Darlehn an die Gemeinden durch die Hypothekarkasse.

(S. diesen Beschlussentwurf nebst dem Vortrage des Regierungsrathes unter Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes von 1885.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist vorhin bemerkt worden, die Dienstzinskasse sei bereits vor bald hundert Jahren auf Schwierigkeiten gestossen, weil sie Mühe hatte, ihre Gelder anzulegen. Man kann auch hier sagen: Es gibt nichts Neues unter der Sonne. Den gleichen Zustand haben wir jetzt bei der Hypothekarkasse. Während diese früher Mangel an Geld hatte und namentlich im Jahre 1875 bei der Revision des Gesetzes dieser Zustand der Dinge in's Auge gefasst wurde (weshalb denn auch die Bestimmung aufgenommen worden ist, es dürfen auf Grundeigenthum keine Darlehn über Fr. 50,000 gemacht werden), haben wir in den letzten Jahren infolge des allgemeinen Sinkens des Zinsfusses und der Ueberfüllung des Geldmarktes mit disponibeln Mitteln auch bei der Hypothekarkasse das Gegentheil zu registiren, nämlich Ueberfluss an Geld und die Schwierigkeit, dasselbe zu verwenden. Es sind nicht nur seit Wochen und Monaten, sondern seit Jahren Millionen vorräthig, die bei der Staatskasse deponirt sind und dort nur einen geringen Zins tragen, der aber oft noch zu hoch ist, da die Staatskasse selbst auf dem Gelde Verlust erleidet.

Dieser Geldüberfluss hat sich nicht wesentlich vermindert, trotzdem von Seite der Hypothekarkasse in dieser Absicht Massregeln getroffen worden sind. Sie hat durch Konversion der Kassascheine, durch eine Art Sperrung der Kasse, indem sie Summen über einen gewissen Betrag nicht annahm, dem Geldüberfluss entgegengearbeitet, und sie hat allerdings damit erreicht, dass derselbe nicht noch viel grösser geworden ist. Immerhin ist eine grosse unverwendete

Summe vorhanden, wodurch das Resultat der Jahresrechnung verschlechtert wird. Es wäre daher eine Wohlthat, wenn diesem Zustande ein Ende gemacht werden könnte. Man könnte zwar sagen, der Geldmarkt werde wieder ändern, der Zins werde in Kurzem steigen, und man müsse auf diesen Zeitpunkt gerüstet sein. Allein der Zustand dauert seit Langem, und es ist nicht viel Aussicht vorhanden, dass er in den nächsten Zeiten ändern werde. Es gibt sogar Stimmen, welche behaupten, der Zinsfuss werde überhaupt nicht mehr auf diejenige Höhe steigen, auf welcher er in den letzten Jahrzehnten stand, da eine Menge bleibender Ursachen dem entgegenwirken. Ja, es sei sogar möglich, dass der Zinsfuss momentan noch tiefer sinken werde als gegenwärtig. Ich will mir darüber keine Prophezeiung erlauben. Das aber glaube ich, dass der jetzige Zustand noch längere Zeit andauern wird.

Auf der andern Seite hat sich bei einer Reihe von Gemeinden das Bedürfniss geltend gemacht, zu billigen und annehmbaren Bedingungen Geld aufzunehmen, um damit öffentliche Werke auszuführen, z. B. Schulhäuser, Strassen zu bauen, Eisenbahnsubventionen auszurichten, Kirchen zu restauriren oder neu zu erstellen u. s. w. Statt dass sie das nöthige Geld bei unsfern an Geldüberfluss leidenden Staatsinstituten erheben könnten, mussten sie sich an Privatbanken und Privatpersonen wenden, wo sie in der Regel weit ungünstigere Bedingungen eingehen mussten, als die Hypothekarkasse ihnen hätte gewähren können. Wenn die Hypothekarkasse nur auf Grundpfand Geld geben darf und zwar bis auf $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschatzung, so sind eine Menge Gemeinden nicht in der Lage, sich an sie zu wenden. Viele Gemeinden besitzen kein eigentliches Vermögen, sondern nur öffentliche Objekte, wie Schulhäuser, Spritzenhäuser u. s. w., welche nach juristischen Begriffen nicht verpfändet werden können, sondern sich extra commercium befinden.

Daher sollte hier auf andere Weise geholfen werden und zwar so, dass solchen Gemeinden Staatsgelder gegeben werden könnten. Bei der Hypothekarkasse ist das möglich, weil das Gesetz die nothwendige Latitude lässt. Bei der Kantonalfank wäre es ohne Gesetzesrevision nicht möglich, da sie nur auf kurze Frist hin Geld geben darf, womit natürlich den Gemeinden nicht gedient wäre. Es sagt nämlich § 2 des Hypothekarkassagesetzes vom 18. Juli 1875: «Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende: 1. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit; 2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Werthschriften; 3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. Dem Grossen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.»

An der Hand dieser Bestimmung konnte beim Regierungsrath und bei der Direktion der Hypothekarkasse kein Zweifel darüber obwalten, dass das vorliegende Dekret konstitutionell, gesetzlich zulässig sei. Erst in jüngster Zeit ist von einem Mitgliede des Grossen Rethes die Bemerkung gemacht worden, solche Geschäfte seien nicht zulässig, weil § 3 des Gesetzes bestimme: «Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn nur auf Grundpfänder.» Diese Auffassung ist unrichtig; denn § 3 fährt fort: «welche im Kan-

ton gelegen sind, und auf diese in der Regel nur bis zu zwei Dritttheilen des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswertes des Grundpfandes.» Dies wird bestimmt, nachdem vorher eine Ueberschrift lautet: «Von den einzelnen Geschäftszweigen: I. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit.» § 3 will also nicht sagen, dass die Hypothekarkasse ihre Gelder nur auf Grundpfand geben dürfe, sondern er muss so aufgefasst werden, dass diejenigen Darlehn, welche auf grundpfändliche Sicherheit stattfinden, nicht auf Grundpfänder ausserhalb des Kantons, sondern nur auf im Kanton befindliche Grundpfänder gemacht werden dürfen. Schon grammaticalisch muss § 3 so ausgelegt werden.

Daneben ist übrigens auch § 2 ganz klar. Er sagt, die Geschäfte der Hypothekarkasse seien folgende: 1. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit und 2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften. Damit sind die Operationen auf dem Boden grundpfändlicher Sicherheit erschöpft. Sodann wird fortgefahrene: Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung, und schliesslich wird bestimmt, dass der Grossen Rath der Anstalt weitere Geschäfte zuweisen könne, unter denen natürlich nicht mehr Darlehn auf Grundpfand verstanden sein können.

Das war denn auch der Sinn der Berathung des Gesetzes im Grossen Rathe im Jahre 1875, worüber ich ein um so kompetenteres Urtheil abgeben kann, als ich damals, wenigstens bei der zweiten Berathung, Berichterstatter der grossräthlichen Kommission war. Man wollte damals ausdrücklich bestimmen, dass in solchen Zeiten, wo vielleicht Geldüberfluss herrsche, die Gelder der Kasse auch anders verwendet werden können, als auf grundpfändliche Sicherheit. In Bezug auf die Kompetenzfrage kann daher kein Zweifel obwalten.

Man kann nun allerdings fragen, wie es herauskommen werde, wenn man Gemeinden ohne grundpfändliche Sicherheit Geld gebe. Vorerst ist zu bemerken, dass die Hypothekarkasse schon jetzt auf Grundpfand kein Darlehn an eine Gemeinde bewilligt, wenn die Regierung ihre Bewilligung dazu nicht gegeben hat. Sodann ist im Dekret vorgesehen, dass in jedem einzelnen Falle die Hypothekarkasse untersuchen und entscheiden soll, ob und welche Sicherheit zu leisten sei. Man wird untersuchen, ob die Gemeinde gut verwaltet wird, in welcher finanziellen Lage sie sich befindet, ob sie vielleicht schon hohe Steuern hat u. s. w., u. s. w., und je nachdem wird man entweder keine oder aber eine gewisse Sicherheit verlangen, die unter Umständen auch darin bestehen kann, dass fehlerhafte Einrichtungen in der Administration verbessert werden. Wenn vorsichtig vorgegangen wird, wie es die Hypothekarkasse schon seit Langem thut und auch fernerhin thun wird, so wird für sie nach meiner Ueberzeugung kein Nachtheil eintreten. Ich will noch beifügen, dass auch in der Vergangenheit solche Geschäfte gemacht worden sind, zur Zeit nämlich als die Dienstzinskasse noch existirte. Damals sind aus derselben einer grössern Anzahl von Gemeinden Anleihen zu Strassenzwecken, zu Verbauung von Wildbächen, zum Bau von Schulhäusern u. s. w. gemacht worden, und zwar theilweise in ziemlich bedeutenden Beträgen und grössttentheils ohne weitere Sicherheit. Die Amortisation und Ver-

zinsung dieser Anleihen findet in durchaus regelmässiger Weise statt, es ist noch kein Verlust entstanden und steht auch keiner in Aussicht. Den betreffenden Gemeinden ist eine grosse Erleichterung geschaffen worden dadurch, dass sie zu annehmbarem Zinse Geld erhielten, und namentlich dadurch, dass sie diese Anleihen in einem längern Zeitraum zurückzahlen können und keine Aufkündigung riskiren, so dass sie ihr Budget danach einrichten können.

Das sind die Gründe, warum die Regierung Ihnen den Beschluss vorlegt. Ich kann noch beifügen, dass eine Anzahl Gemeinden auf diesen Beschluss warten, und zwar Gemeinden, von denen, wenn ich sie nennen und ihre Verhältnisse darlegen würde, jedermann einverstanden sein würde, dass es für sie eine Wohlthat ist, wenn sie auf diesem Wege Geld bekommen, und dass der Staat dabei nichts riskirt. Durch den Beschluss wird nach beiden Richtungen geholfen: Die Hypothekarkasse wird von ihrem überflüssigen Gelde befreit und zwar in der Weise, dass, wenn sie dafür $4\frac{1}{4}\%$ Zins verlangt, sie $1\frac{1}{4}\%$ gewinnt, und den Gemeinden wird auch geholfen.

Zum Schlusse muss ich noch bemerken, dass von dieser Art von Geschäften nur so lange wird die Rede sein können, als der eigentliche Zweck der Hypothekarkasse, das Darlehnsgeschäft auf Grundpfand, nicht beeinträchtigt wird, also nur so lange, als der Geldüberfluss andauert. Derselbe wird aber nach meiner Ueberzeugung noch längere Zeit anhalten, und zudem hat es der Staat immer in der Hand, für Geldeinlagen solche Bedingungen aufzustellen, welche den Geldzufluss heben, wenn dies nothwendig sein sollte.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Namens des Regierungsrathes, der Grosse Rath möchte auf den vorliegenden Beschlusstwurf eintreten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Vorlage vollständig einverstanden. Sie hält auch dafür, dass diese Art und Weise, den Gemeinden entgegenzukommen, einem wirklichen Bedürfnisse entspricht. Es ist unzweifelhaft, dass gegenwärtig die Gemeinden, wenn sie für grössere Werke, für Schulhäuser oder Strassen u. s. w., Geld nöthig haben, solches nur auf dem Privatwege bekommen können und nur zu einem ziemlich hohen Zinsfusse, womit der fernere Uebelstand verknüpft ist, dass eine regelmässige Amortisation nicht vorgesehen ist. Eine solche ist aber für die Gemeinden eine grosse Wohlthat, indem sie sich mit der Erhebung der Tellen danach einrichten können. Bis zum Jahre 1877 hat die Dienstzinskasse diesem Bedürfnisse entsprochen, allein seitdem dieselbe aufgehoben worden ist, konnten die Gemeinden nicht mehr in dieser Weise berücksichtigt werden.

Es sind Bedenken ausgesprochen worden wegen der gesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Beschlusses. Die Staatswirtschaftskommission geht durchaus einig mit dem Herrn Finanzdirektor, dass absolut kein Zweifel darüber obwalten kann, dass der Grossen Rath nach dem Gesetze von 1875 befugt ist, den heutigen Beschluss zu fassen. Nachdem das Gesetz die Geschäfte der Hypothekarkasse aufgezählt hat, erklärt es ausdrücklich, dass dem Grossen Rath

vorbehalten bleibe, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen. Diese Bestimmung wird auch durch den § 3 nicht eingeschränkt; denn der § 3 hat nur im Auge, dass Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit nur im Kanton gemacht werden sollen und nicht ausserhalb desselben.

Durch den vorliegenden Beschluss wird, wie bereits der Herr Finanzdirektor mitgetheilt hat, gleichzeitig dem Uebelstande abgeholfen, dass eine grosse Summe Geldes brach da liegt oder nur einen kleinen Zins abwirft. Die Vorlage liegt daher sowohl im Interesse der Gemeinden, als in demjenigen des Staates und ist somit zu begrüssen.

Was die Amortisationsbestimmungen betrifft, welche zwar im Beschlusstwurfe nicht enthalten sind, über die aber in dem Vortrage Einiges gesagt wird, so hat man sich in der Staatswirtschaftskommission gefragt, ob die 8% , welche als Minimum der Amortisation vorgesehen sind, nicht allzu hoch seien. Man hat gefunden, es sei nicht der Fall, in dieser Beziehung etwas anderes zu beschliessen, da der Beschluss, wie er lautet, der Hypothekarkasse vollständig freie Hand lässt, so dass sie unter Umständen immer befugt ist, unter die 8% herabzugehen. In der Regel wird jedoch eine Amortisationsquote von 8% nicht zu hoch sein. Es liegt im Interesse der Gemeinden selbst, dass die Rückzahlung nicht allzu leicht gemacht werde, da immer neue Bedürfnisse auftauchen, deren Befriedigung neuerdings Geld in Anspruch nimmt. Ich empfehle im Namen der Staatswirtschaftskommission die Vorlage zur Annahme.

Gygax (Bleienbach). Ich stelle den Antrag, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten, und zwar namentlich aus konstitutionellen Gründen. Wenn es in § 2 des Hypothekarkassagesetzes heisst, dass der Anstalt vom Grossen Rathe weitere Geschäfte zugewiesen werden können, so bezieht sich diese Bestimmung offenbar auf die Vordersätze. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor daran erinnern, was er vor ungefähr einer Viertelstunde gesagt hat. Herr v. Büren hat bei Behandlung der Vorlage betreffend Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds den Antrag gestellt, es solle ausdrücklich bestimmt werden, dass die in § 2 des betreffenden Dekretes vorgesehene Abänderung nur im Sinn des vorhergehenden Paragraphen erfolgen dürfe. Der Herr Finanzdirektor hat darauf geantwortet, das verstehe sich von selbst. Wenn es nun im Hypothekarkassagesetze heisst, die Kasse solle ihre Gelder nur auf hypothekarische Sicherheit anlegen, und dann im Nachsatze gesagt wird, es können ihr auch andere Geschäfte zugewiesen werden, so ist doch selbstverständlich, dass Letzteres nur im Sinne des Vordersatzes geschehen kann. Ist das Bedürfniss vorhanden, dass man weiter gehe, so soll man das Gesetz über die Hypothekarkasse, welche ursprünglich eine Schuldentilgungskasse genannt wurde, ändern und dem Volke vorlegen. Man braucht nicht zu befürchten, dass eine solche Abänderung vom Volke nicht angenommen würde. Ich selbst finde sie auch ganz begründet. Allein weil die heutige Vorlage gesetzwidrig ist, kann ich nicht dazu Hand bieten. Das ist eines der sogenannten Hinterthürchen. Wenn etwas nicht recht konvenirt, so bestrebt man

sich, einen Artikel so auszulegen, wie man es wünscht, und ihm einen andern Sinn unterzuschieben, um das Gesetz zu umgehen. Als 1875 das Hypothekarkassengesetz gemacht wurde, war die Meinung die, dass die Kasse ihr Geld nur auf Grundpfand anlegen dürfe.

Willi. Ich dagegen erlaube mir, die Vorlage zu empfehlen. Ich kann die Skrupeln, welche Herrn Gygax plagen, nicht zu den meinigen machen. Er meint, die Hypothekarkasse sei gegründet worden als Schuldentilgungskasse. Das ist sehr richtig, aber ich denke, der ganze Grosse Rath und das Berner Volk freuen sich darüber, dass diese Kasse, welche 1846 als Schuldentilgungskasse gegründet worden ist, nun eine solche Gestaltung angenommen hat, dass sie dem ganzen Volke und nicht nur einem Theile nützt. Wir treffen hier zwei Fliegen mit einem Schlag: Die Geldabundanz der Hypothekarkasse wird beseitigt, so dass sie nicht mehr genötigt sein wird, ihre disponibeln Gelder zu nachtheiligem Zinsfusse den Banken auszuleihen, und, was viel werthvoller ist, den Gemeinden wird eine grosse Wohlthat erwiesen. Wir haben viele Gemeinden, welche für Schulhausbauten, für Löschanstalten, für Wasserleitungen und Hydranteneinrichtung u. s. w. bei bernischen Banken, ja bei Basler und Zürcher Banken Geld aufnehmen mussten und zwar zu einem hohen Zinsfusse. Sie müssen jährlich wenigstens 5 % Zins und dazu noch Provision zahlen und sich sehr lästigen Amortisationsbedingungen unterwerfen. Solche Gemeinden haben gegenwärtig schwer zu leiden. Von Jahr zu Jahr wachsen die Anforderungen, und es müssen für Schulzwecke, für Armenzwecke u. s. w. immer grössere Anstrengungen gemacht werden. Ist es unter solchen Umständen nicht Pflicht des Grossen Rethes, den Gemeinden entgegen zu kommen, wenn er dies auf eine Weise thun kann, die ebenso sehr im Interesse des Staates liegt? Der Einwand, dass die Vorlage gesetzwidrig sei, ist durchaus nicht stichhaltig; denn das Gesetz ist so klar und deutlich, dass ich nicht begreife, wie Herr Gygax zu seiner Behauptung gelangen konnte. Ich hoffe, die Vorlage werde beim Grossen Rathe bessern Anklang finden, als der Verfassungsentwurf beim Volke gefunden hat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss vorerst erklären, dass nicht Herr Gygax dasjenige Mitglied des Grossen Rethes ist, das die Bedenken wegen Gesetzwidrigkeit der Vorlage mir gegenüber geäussert hat, sondern dass mir diese Bedenken von anderer Seite gemacht worden sind. Die Art und Weise, wie Herr Gygax das Gesetz interpretirt, ist bis jetzt noch niemanden in den Sinn gekommen. Wenn Herr Gygax auf die Diskussion über die Vorlage betreffend Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Armen- und Krankenfonds hinweist, so leidet seine Vergleichung an dem Fehler, an dem die meisten Vergleichungen leiden: sie hinkt, und zwar auf beiden Beinen. (Heiterkeit.) § 2 ist allerdings sehr klar. Er lautet (ich will ihn noch einmal ablesen): «Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende: 1. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit; 2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinschriften.» Das ist eine zweite Form, Grundpfand

zu belehnen; es werden dabei grundpfändlich versicherte Titel als Faustpfand angenommen und Geld darauf gegeben. Damit ist aber alles erschöpft, was die Belehnung von Grundpfand betrifft, sonst möge mir Herr Gygax noch eine Art und Weise von Hypothekardarlehn nennen. Wenn es also weiter heisst: «Dem Grossen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen», so kann das, weil die grundpfändliche Thätigkeit durch Ziff. 1 und 2 erschöpft ist, sich nicht mehr auf dieselbe beziehen, sondern es muss etwas anderes darunter verstanden sein. Herr Gygax beruft sich auf die Berathung des Gesetzes im Jahre 1875. Ich wiederhole, dass ich damals Berichterstatter der Kommission war und mich ganz gut erinnere, dass man den Fall in's Auge fasste, wo das Bedürfniss eintreten könnte, auf andere Weise als auf hypothekarische Sicherheit Geld zu geben. Ich will nun nicht weiter gehen, als dass man den Gemeinden Darlehn macht, und zwar wird man es sogar den Burgergemeinden gegenüber thun. (Heiterkeit.) Ich halte also die Auffassung des Herrn Gygax für eine ganz unrichtige.

Abstimmung.

Für das Eintreten grosse Mehrheit.

Art. 1.

Präsident. Herr Regierungsrath Stockmar stellt hier folgenden Zusatzantrag: «Es steht den Gemeinden frei, ihre Kapitalien und Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwalten zu lassen. Für diese Verwaltungen gelten die nämlichen Bedingungen, wie für die Staatsanstalten. Die Hypothekarkasse ist berechtigt, auf jene Kapitalien den Gemeinden Vorschüsse zu machen.» Ich ertheile ihm zur Begründung dieses Zusatzes das Wort.

M. Stockmar, Conseiller d'Etat. La proposition qui vous a été recommandée par M. le directeur des finances réintroduit sous une nouvelle forme une pratique qui est bien dans les traditions du canton de Berne. Avant la création de la Caisse hypothécaire, l'Etat considérait comme un devoir d'avancer aux communes les fonds qui leur étaient nécessaires pour exécuter des travaux d'intérêt public. C'est ainsi que dans la première moitié du siècle l'Etat a prêté de l'argent à 2 % à Thoune et à Berthoud; il en a prêté à 3 % à Tramelan et à Sonvillier pour construire des maisons d'école, à Frutigen pour une auberge, à St. Imier pour finir le clocher, etc. Bien plus, il venait en aide à l'industrie; il prêtait 400,000 fr. à Bellefontaine, autant à Undervelier, et en 1848 le Grand Conseil votait un prêt de 300,000 fr. pour permettre aux fabricants d'horlogerie de St. Imier de traverser la crise. La proposition qui vous est soumise ne consacre donc rien de nouveau.

Quant à son utilité, il me suffira de vous dire que, l'année dernière, les emprunts des communes autorisés par le gouvernement se sont élevés à la somme de 600,000 fr. Ce chiffre était dépassé les

années précédentes, où il s'est fait beaucoup de conversions. La plupart de ces emprunts ont été contractés dans des conditions fort peu avantageuses pour les communes, et dans tous les cas bien moins favorables que celles de la Caisse hypothécaire. Les communes, aussi bien que l'Etat, retireront donc un grand avantage de la combinaison projetée, mais il me semble qu'on pourrait encore aller plus loin.

Depuis longtemps je suis frappé des inconvenients qui résultent pour les communes du mode de gestion de leurs capitaux et de leurs fonds spéciaux. Ces fonds s'augmentent chaque année dans une proportion considérable, grâce aux ressources légales qui leur sont attribuées. Ainsi les fonds d'école, dont une grande partie se compose de capitaux, étaient évalués en 1878 à 14,110,000 fr., en 1880 à 15,075,000 fr. et aujourd'hui ils dépassent certainement 17 millions. La progression est sensible aussi pour les fonds des pauvres. Or, la gestion de ces fonds, dans beaucoup de communes, n'est pas ce qu'elle devrait être. Les frais d'administration sont en général beaucoup trop élevés, et trop souvent les communes sont obligées d'inscrire en dégrèvements des pertes d'intérêts et même de capitaux. Ces pertes sont inévitables avec l'organisation actuelle, l'administration des fonds des communes n'étant réglée que d'une manière très déficiente par la loi communale et par l'ordonnance de 1869, qui n'est pas suffisamment appliquée.

D'un autre côté, la plupart des communes sont parfois obligées de recourir à des emprunts temporaires qu'elles contractent presque toujours dans des conditions onéreuses. On a même vu des conseils communaux souscrire des billets à ordre pour le compte de leurs communes, et les renouveler d'échéance en échéance, on comprend avec quels frais. Ces expédients, qui favorisent le désordre, ne sont pas compatibles avec une bonne administration.

C'est pour remédier à cet état de choses que je soumets au Grand Conseil la proposition suivante:

« Les communes ont le droit de faire gérer leurs capitaux et leurs fonds spéciaux par la Caisse hypothécaire aux mêmes conditions que les établissements de l'Etat. La Caisse est autorisée à leur faire des avances qui seront garanties par ces capitaux ».

Si ce mode d'administration avait été mis en pratique dès la création des fonds spéciaux, les communes auraient économisé des sommes considérables qui sont aujourd'hui perdues. Je propose de le rendre facultatif, dans la conviction que beaucoup de communes ne tarderont pas à en reconnaître les avantages, et que la Caisse hypothécaire aura ainsi l'occasion d'ajouter un nouveau service à tous ceux qu'elle a déjà rendus au pays.

Reisinger. Im Vortrage der Finanzdirektion heisst es: « Auch würde die Hypothekarkasse vor Ausrichtung des Darlehns zu untersuchen haben, ob die betreffende Gemeinde die zur Darlehnssaufnahme erforderliche regierungsräthliche Bewilligung erhalten hat. » Ich vermisste diese Vorschrift im Beschlusse und beantrage, dass sie in denselben aufgenommen werden möchte. Es ist mir kein Gesetz bekannt, das eine regierungsräthliche Bewilligung für die Aufnahme von Darlehn durch die Gemeinden verlangt. Das Gesetz über das Gemeindewesen, das einzig massgebende,

enthält keine derartige Bestimmung. Es sagt in § 26, litt. h, dass Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehn auf den Namen der Gemeinde nur von der Gemeinde selbst und nicht von irgend einer Behörde beschlossen werden dürfen. Ferner bestimmt es: « Zu einem gültigen Beschluss über die unter g und h bezeichneten Gegenstände und zu jeder Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, und die Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen überdies der Genehmigung des Regierungsrathes. » Das Gesetz unterscheidet also zwischen Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehn auf der einen Seite und Kapitalverminderungen auf der andern Seite und verlangt nur für die letztern die Genehmigung des Regierungsrathes. Es ist gesagt worden, es sei Praxis, dass für jedes Darlehn einer Gemeinde die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt werde. Es dürfte aber zweckmäßig sein und den Gemeinden zur Wegleitung dienen, wenn diese Bestimmung in den Beschlussentwurf aufgenommen würde, und zwar um so mehr, als die Direktion der Hypothekarkasse nach § 2 über alles zu entscheiden hat, was solche Darlehn betrifft: sie hat die Zins- und Rückzahlungsbedingungen, sowie die sonstigen Modalitäten der Darlehn festzusetzen und auch im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und welche Sicherheit zu leisten sei. Ich beantrage also, in § 1 zu sagen: « an Gemeinden, welche hiezu die Bewilligung des Regierungsrathes erhalten haben ».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag, welchen Herr Reisinger stellt, ist auch im Regierungsrath gestellt worden, dort aber in Minderheit geblieben. Man hat gefunden, es sei nicht nötig, diese Bewilligung des Regierungsrathes ausdrücklich im Beschlusse zu verlangen, schon deswegen weil gewisse Anleihen, und zwar diejenigen, welche für die Wohlfahrt und die finanzielle Zukunft der Gemeinden die gefährlichsten sind, nämlich diejenigen, durch die eine Verminderung des Kapitalvermögens herbeigeführt wird, dem Regierungsrath zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, ferner weil da, wo bereits ein Darlehn besteht und es sich also nur um eine Konversion handelt, durch welche günstigere Bedingungen erzielt werden sollen, die Bewilligung des Regierungsrathes nicht notwendig ist, indem dadurch die Gemeinden in ihrer Bewegung, in ihrer Selbstständigkeit unnöthigerweise eingeschränkt würden, und endlich weil die Redaktion sehr schwer so zu machen wäre, dass sie nicht den Sinn erhalten würde, es sei auch die Hypothekarkasse selbst in ihrer Verfügungsbefugniß durch die regierungsräthliche Bewilligung eingeschränkt. Der Regierungsrath hat aber namentlich auch deswegen davon Umgang genommen, weil er sich von mir, der ich darin kompetent bin, versichern liess, dass die Hypothekarkasse schon bisher überhaupt kein Darlehn gewährte, ohne sich vorher überzeugt zu haben, dass der Regierungsrath seine Bewilligung dazu gegeben habe. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Reisinger abstrahieren.

Was den Antrag des Herrn Stockmar betrifft, so habe ich, als ich ihn zuerst sah, mich damit einverstanden erklärt. Sachlich bin ich wirklich ein-

verstanden, dass es ganz richtig wäre, die Verwaltung dieser Kapitalien der Hypothekarkasse zu übergeben. Ich zweifle aber, dass, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft, in den Gemeinden grosse Neigung dazu vorhanden sei. Die Burgergemeinden namentlich würden sich, denke ich, dagegen wehren; sie würden glauben, es sei ein Anfang einer etwas leichteren Säkularisation, wenn der Staat ihre Güter verwalten würde. Dagegen theilt mir Herr Stockmar mit, dass er zu wissen glaube, es würde eine Anzahl jurassischer Gemeinden davon Gebrauch machen. Nun ist aber dieser Antrag ganz neu. Er ist weder von der Regierung noch von der Staatswirthschaftskommission berathen worden, und auch die Hypothekarkasse hat kein Gutachten darüber abgegeben. Er steht ferner nicht in absolutem Zusammenhange mit der heutigen Vorlage, sondern eignet sich ganz gut dazu, einen eigenen Beschluss darüber zu fassen. Ich würde daher vorziehen, dass man sich heute darauf beschränken würde, den Antrag des Herrn Stockmar erheblich zu erklären und ihn den vorberathenden Behörden zur Prüfung zu überweisen. Es werden dabei verschiedene Fragen zu erörtern sein. Es wird sich fragen, wie die Gemeinden die Sache auffassen, ob sie verlangen, dass die Hypothekarkasse die Titel, gute und schlechte, der Gemeinden übernehme und verwalte. Ich denke, die Kasse würde sich dem nicht gerne unterziehen, sondern es vorziehen, die Sache zu liquidiren und einfach der betreffenden Gemeinde für ihre Forderung einen Gutschein zu verabfolgen und die Summe jährlich zu verzinsen. Das und anderes muss noch genauer untersucht werden. Ich möchte also den Antrag erheblich erklären und an die vorberathenden Behörden weisen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident. Wir werden den Antrag als Anzug nach Erledigung des vorliegenden Beschlusseentwurfes in Berathung ziehen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Nachdem aber der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, es sei auch im Regierungsrathe ein Antrag im Sinne desjenigen des Herrn Reisinger gefallen, erlaube ich mir doch einige Bemerkungen. Ich bin mit dem Beschlusse ganz einverstanden, glaube aber, man sollte einige Vorsicht walten lassen. Man wird bei Verabfolgung solcher Darlehn an die Gemeinden anfänglich natürlich sehr vorsichtig sein, aber nach und nach wird man, wie es bei solchen Sachen geht, in einen gewissen Schlendrian kommen und einigermassen leichtfertig werden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Hypothekarkasse Verluste erleidet. Die Sicherheit scheint mir darin zu liegen, dass von Seite der Gemeinden nicht leichtsinnig die Aufnahme von Anleihen beschlossen wird. Es könnten sich möglicherweise Gemeinden durch den heutigen Beschluss verleiten lassen, leichtfertigerweise Anleihen aufzunehmen. Es ist im Vortrage selbst gesagt, dass die Hypothekarkasse unter keinen Umständen solche Anleihen gewähren werde, wenn

nicht der Regierungsrath den Gemeinden die Bewilligung dazu ertheilt habe. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Zeiten und die Personen ändern können, und dass in dieser Beziehung Vorsicht geboten ist, beweist uns die Vorlage betreffend die Kantonalbank. Seit Jahren wird darüber geklagt, dass die Kantonalbankdirektion so grosse Kompetenzen habe, dass sie über Hundertausende verfügen könnte, ohne dass der Regierungsrath etwas dazu zu sagen habe. Diese Befürchtung könnte bei der Hypothekarkasse auch eintreten. Der Unterschied ist allerdings der, dass in der Direktion der Kantonalbank kein Mitglied des Regierungsrathes sitzt, während letzterer in den Behörden der Hypothekarkasse vertreten ist. Aber es könnte vorkommen, dass das in der Direktion der Hypothekarkasse sitzende Mitglied des Regierungsrathes zwar erklären würde, es halte die Sicherheit, welche eine Gemeinde darbiete, nicht für genügend, dass aber mit Stimmenmehrheit das Darlehn gleichwohl bewilligt würde. Entweder muss sich das Mitglied des Regierungsrathes dann fügen oder kann protestieren und erklären, es bringe die Angelegenheit vor den Regierungsrath. Wenn solche Fälle eintreten können, so scheint es mir, es wäre klüger, in dem Beschlusse selbst geradezu die Bewilligung des Regierungsrathes vorzubehalten. Ich habe zu diesem Zwecke einen eigenen Artikel vorgeschlagen, der aber vom Regierungsrath nicht angenommen worden ist. Ich glaube, wenn man einen solchen Beschluss fasst, so solle man die Gelegenheit ergreifen und die nötigen Garantien schaffen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss Ihre Geduld nochmals in Anspruch nehmen, um Herrn v. Wattenwyl hier dasjenige zu antworten, was ich bereits im Regierungsrathe gesagt habe. Er sagt, es könnte später ein gewisser Schlendrian, eine gewisse Leichtfertigkeit bei der Bewilligung solcher Darlehn einreissen. Das ist aber nicht nur bei der Hypothekarkasse möglich, sondern auch beim Regierungsrath, wenn ihm die Vorprüfung und Bewilligung vorbehalten wird. Ich will sogar sagen, dass, wenn man schaut, wie solche Darlehnsgeschäfte von jeher durch eine Direktion und durch den Regierungsrath behandelt und die betreffenden Bewilligungen an die Gemeinden ertheilt worden sind, eine sehr grosse Garantie dafür nicht gegeben ist, dass die Hypothekarkasse nicht zu Schaden komme. In der Regel wird im Regierungsrathe nicht einmal der Vortrag abgelesen, sondern einfach der Antrag der Direktion. Der Regierungsrath ist eben nicht diejenige Behörde, welche eine solche Prüfung eintreten lassen kann. Wenn man Beispiele will, wohin solche Bewilligungen an die Gemeinden führen, so kann ich an die aargauische Nationalbahnangelegenheit erinnern, wo man von oben herab geholfen hat, die Gemeinden quasi an den Rand des Ruins zu bringen. Aehnliches ist im Kanton Bern auch vorgekommen, ich will keine Beispiele nennen. Wird die Bewilligung des Regierungsrathes vorgeschrieben, so ist zu befürchten, dass die Hypothekarkasse bei ihrer Prüfung und in ihrem Entscheide nicht mehr so gründlich und ängstlich zu Werke gehen werde. Ist ein vorgängiger Beschluss des Regierungsrathes da, der eine Gemeinde ermäch-

tigt, ein Anleihen aufzunehmen, so könnte die Hypothekarkasse glauben, sie habe eine gewisse Pflicht, der Gemeinde zu entsprechen, und sie sei gewissmassen ihrer Verantwortlichkeit entbunden. Ich möchte daher von einem solchen Zusatze abstrahieren.

Herr v. Wattenwyl hat gesagt, es könnte vorkommen, dass einzelne Mitglieder der Direktion der Hypothekarkasse ein Darlehn an eine Gemeinde nicht bewilligen wollten, weil sie die Sicherheit nicht für ausreichend halten, dass sie aber in der Minderheit blieben. Dieser Fall ist allerdings möglich, und um dem vorzubeugen, könnte man vorschreiben, es dürfe ein solches Darlehn nur durch einstimmigen Beschluss der Direktion bewilligt werden. Dies wäre nichts Neues; denn etwas Aehnliches ist auch im Hypothekarkassagesetz vorgesehen. Dieses schreibt nämlich vor, es dürfe ein Darlehn auf Grundpfand nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Grundsteuerschatzungswertes des Grundpfandes bewilligt werden, jedoch dürfe unter besonders günstigen Verhältnissen bis auf $\frac{3}{4}$ gegangen werden, sofern die Direktion dies einstimmig beschliesse. Wenn man nun auch hier Einstimmigkeit der Direktion verlangen will, so habe ich nichts dagegen, und ich möchte diesen Antrag gegenüber demjenigen des Herrn Reisinger stellen. Wenn fünf mehr oder weniger vorsichtige und ängstliche Mitglieder alle damit einverstanden sind, ein Darlehn an eine Gemeinde zu bewilligen, so ist, wie ich nach meinen Erfahrungen versichern kann, kein Grund mehr vorhanden, Verluste zu prognostiziren. Es ist eine solche Bestimmung ein viel wirksamerer Schutz gegen leichtfertige Behandlung der Geschäfte und allfällige Verluste, als die Vorschrift, es müsse der Regierungsrath der Gemeinde vorher die Bewilligung zur Aufnahme eines Anleihens ertheilt haben.

Reisinger. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors anschliessen.

Abstimmung.

Für den Antrag Scheurer Mehrheit.

Präsident. Ich glaube, es sei zweckmässiger, diesen Zusatz dem Art. 2 beizufügen. Er würde dann folgendermassen gefasst werden: «Für die dagerigen Beschlüsse der Direktion ist Einstimmigkeit erforderlich.»

Der Grosse Rath stimmt bei.

Art. 2 und 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

Eingang.

Genehmigt.

Schlussabstimmung.

Für das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist grosse Mehrheit.

Anzug

des Herrn Regierungsrathes *Stockmar*.

(Siehe diesen Anzug auf Seite 19, Spalte II hievor.)

Willi. Ich glaube, nach dem Reglement müsse dieser Anzug, bevor er behandelt werden kann, 24 Stunden auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Präsident. Sobald verlangt wird, dass der Anzug erst morgen behandelt werde, widersetze ich mich nicht.

Der Grosse Rath beschliesst, den Anzug morgen zu behandeln.

Bau eines Isolirgebäudes der Entbindungsanstalt.

Der Regierungsrath beantragt, für den Bau eines Isolirgebäudes der kantonalen Entbindungsanstalt auf der Grossen Schanze einen Kredit von Fr. 11,000 zu bewilligen in dem Sinne, dass die Bausumme vorschussweise von der Staatskasse geleistet und während der Jahre 1885 und 1886 durch die laufende Verwaltung, Budgetrubrik X D, zurückbezahlt werde.

Dr. Gobat, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern habe ich als sein Stellvertreter die gegenwärtige Vorlage zu begründen. Es handelt sich um die Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Absonderungshauses der kantonalen Entbindungsanstalt. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung ist bereits bei Gründung der Anstalt eingesehen worden, indem man beabsichtigte, in einem Dependancegebäude einige Zimmer für mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen zu bauen. Dies ist aber unterblieben aus Gründen, die hier nicht weiter zu erörtern sind. Später war davon die Rede, ein neues Gebäude für kranke Wöchnerinnen herzustellen, und es wurde von einem Professor in Paris ein Devis und Plan aufgestellt. Der Voranschlag belief sich auf Fr. 36,000. Die Regierung genehmigte diesen Voranschlag, aber weil das Areal der Entbindungsanstalt damals noch nicht ganz festgestellt war, indem die Möglichkeit vorlag, dass in der dortigen Gegend noch eine Strasse erstellt werde, musste die Sache verschoben werden. Es ist daher die Anstalt bis heute ohne Absonderungshaus geblieben. Ein solches Gebäude ist aber absolut nothwendig. Bekanntlich kommt in einer solchen Anstalt häufig das Pueralfieber vor, das im höchsten Grade ansteckend

und sehr gefährlich ist. So viel ich weiss, haben die meisten Fälle einen tödtlichen Ausgang. Ausserdem können natürlich auch andere ansteckende Krankheiten, Blattern, Thyphus, Cholera u. s. w., in der Entbindungsanstalt auftreten. Wenn Wöchnerinnen von solchen Krankheiten befallen werden, so sollten sie unbedingt isolirt werden, und es hat daher der Herr Direktor der Anstalt schon seit längerer Zeit darauf gedrungen, dass ein derartiges Gebäude erstellt werde. Es handelt sich nur um ein kleines Gebäude mit zwei Krankenzimmern zu vier Betten und einem Badzimmer. Die Kosten sind auf Fr. 11,000 veranschlagt. Im Namen des Regierungsrathes stelle ich den Antrag, Sie möchten diesen Kredit bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, obschon in ihrem Schosse die Ansicht ausgesprochen worden ist, es möchte die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes, in welchem der Direktor und der Verwalter wohnen würden, vielleicht noch dringlicher sein. Es ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, wie grosse Uebelstände damit verbunden sind, dass weder der Direktor noch der Verwalter in der Anstalt wohnen. Wenn man nicht fürchten müsste, dass die Cholera uns vielleicht in nächster Zeit heimsuchen werde, so hätte in der Staatswirthschaftskommission möglicherweise die Ansicht obgewaltet, es solle vor allem aus ein Verwaltungsgebäude erstellt werden, da in der Anstalt schon noch Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen Kranke isolirt werden können. Mit Rücksicht aber auf die Eventualität, dass die Cholera im Laufe des Jahres uns näher rücken könnte, ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass vorerst das Isolirgebäude erstellt werde. Es wird ein einfaches Pavillon; eine sogenannte Barake aus Backsteinen vorgesehen, das Fr. 11,000 kosten wird. Die Kosten sollen auf die Jahre 1885 und 1886 vertheilt werden. Indem die Staatswirthschaftskommission sich mit der Vorlage einverstanden erklärt, spricht sie gleichzeitig den Wunsch aus, es möchte die Frage der Erstellung eines Verwaltungsgebäudes dem Grossen Rathe nächstens ebenfalls vorgelegt werden. Ich füge noch bei, dass der Bau eines Verwaltungsgebäudes keine finanzielle Einbusse für den Staat zur Folge hat, weil sowohl der Direktor als der Verwalter der Anstalt sich bereit erklärt haben, einen gehörigen Miethzins für die betreffenden Wohnungen zu zahlen. Die Kosten eines Verwaltungsgebäudes sind auf etwas über Fr. 40,000 veranschlagt, welche Summe sich ganz anständig verzinsen würde.

Genehmigt.

wärtigen Session aus folgenden Gründen nicht eingetreten werden. Der gleiche Uebelstand, der im Kanton Bern zu Tage tritt, dass nämlich die eigenen Leute schlechter behandelt werden als die Ausländer, wird im ganzen Schweizerlande empfunden, da die Ursache überall die gleiche ist. Durch die mit den verschiedenen umliegenden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge sind nämlich die Ausländer für die Bereisung der Schweiz in Geschäftssachen gebührenfrei erklärt worden, während die schweizerischen Handelsreisenden durch verschiedene kantonale Hausirgesetze mit Gebühren belegt werden. Inwieweit der Bund das Recht hatte, in dieser Weise in die kantonale Steuerhoheit einzugreifen, will ich hier nicht erörtern. Nun hat die Regierung von Zürich die übrigen Kantone angefragt, ob sie geneigt seien, in einer gemeinschaftlichen Besprechung einen Boden zu suchen, auf welchem dem vorhandenen Uebelstande abgeholfen werden könne, resp. ein Konkordat abzuschliessen. Bern hat zustimmend geantwortet. Einzelne Kantone haben die Theilnahme an dieser Besprechung abgelehnt, doch glaube ich, es sei die Minderheit der Zahl und Grösse nach. Ich sage dies ausdrücklich, weil ich letzthin darüber eine Mittheilung in einer Zeitung gelesen habe, worin der Kanton Bern nicht figurirte. Nun ist aber die Einladung zur Konferenz noch nicht eingelangt, und die Regierung fand, es sei nicht am Platze, die Petitionen um Abänderung des Hausirgesetzes zu behandeln, bevor die Konferenz stattgefunden habe. Es ist anzunehmen, dass dieselbe in nächster Zeit werde abgehalten werden, und es ist zu hoffen, dass es gelingen werde, den Klagen, welche in den Petitionen erhoben werden, Rechnung zu tragen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten die Behandlung der Petitionen auf eine spätere Session verschieben.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12^{1/2} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf diese Petitionen kann in der gegen-

(4. März 1885.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. März 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der *Namensaufruf* verzeigt 201 anwesende Mitglieder; abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Hauert, Hegi, Joliat, Marti (Bern), Müller (Bern), Niggeler, Riat, Ritschard, Sahli, Schmid (Burgdorf), Schürch, Trachsel (Niederbütschel), v. Tscharner, Tschiemer, Wisard, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bigler, Boss, Boy de la Tour, Büttigkofer, Dubach, Eberhard, v. Erlach, Etter, Fattet (St. Ursitz), Geiser, Grenouillet, Guenat, Hari, Hennemann, Hess, Hirschi, Hofmann (Biel), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Kunz, Laubscher, Meister, Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Reichenbach, Rem, Renfer, Rolli, Rosselet, Schaad, Schindler, Stämpfli (Boll), Stegmann, Steinhauer, Tschannen (Murzelen), Werder, Zaugg, Zingg, Zollinger, Zumsteg.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* theilt mit, dass der Regierungsrath seinen Bericht über den *Anzug* des Herrn Büttigkofer betreffend Einführung der Antiqua (Siehe Tagblatt des Grossen Rethes von 1884, Seiten 55, 118 und 126) zurückziehe.

Tagesordnung: Gesetzesentwurf

betreffend

die Verwendung der Geldstrafen.

(Siehe diesen Entwurf nebst dem Vortrage des Regierungsrathes unter Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rethes von 1885.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat seine Entstehung eigentlich weniger der Sache selbst, den mit der Bussenvertheilung verbundenen Uebelständen, zu verdanken, als vielmehr der ausserordentlichen Schwierigkeit für die Verwaltung, die dahерige Kontrole zu üben. Früher war keine Mühe damit verknüpft, weil die Bussen- und Kostenangelegenheit dezentralisiert war. Zur Zeit, als die Gerichtschreiber ihre Gebührenanteile bezogen, konnte die Sache füglich diesen Beamten überlassen werden, da sie selbst ein Interesse an dem Eingange der Kosten hatten, infolge dessen auch der Staat die ihm zukommenden Anteile erhielt. Aber seit der Fixbesoldung der Gerichtschreiber ist ein Stimulus für diese Beamten, für den Eingang der Kostenanteile zu sorgen, weggefallen und damit auch ein bedeutender Ausfall auf den eingegangenen Kosten entstanden. Was die Bussen betrifft, so lag die ganze Vollziehung in den Amtsbezirken der Hauptsache nach bei den Regierungstatthaltern, welche sie grossentheils ihren Aktuaren, an einigen Orten sogar den Landjägern überliessen. Auch hier existierte keine obere Kontrole, welche untersucht hätte, ob die Bussurtheile rechtzeitig vollzogen und ob die Bussantheile gehörig und am rechten Orte verrechnet werden. Die Sache ist gegangen, wie sie wollte, und zwar an verschiedenen Orten schlecht genug. Es kam mehrmals vor, dass bald da bald dort grosse Summen an Bussen, über die niemand mehr Auskunft geben konnte und deren Vollziehung verjährt war, einfach eliminiert werden mussten. Es ist auch vielfach darüber geklagt worden, dass die Bussenanteile nicht an den richtigen Ort hinkommen, dass die Verleideranteile nicht ausgerichtet werden, sondern irgendwo in einer Tasche verschwinden, welche kein Recht darauf habe. Wenn ein Aktuar auf einem Richter- oder Regierungstatthalteramt Unterschlagungen machte, so betrafen diese hauptsächlich die Kostenanteile der Privaten und die Bussenanteile.

Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, diesen Zweig der Verwaltung unter eine zentrale Verwaltung zu stellen, d. h. ihn der Kantonsbuchhalterei zur Ueberwachung zu übergeben. Diese Kontrolle wurde denn auch eingerichtet, verursacht aber eine enorme Arbeit. Sie ist in der Weise eingerichtet, dass die Richterämter von allen Bussurtheilen periodisch Auszüge an die Kantonsbuchhalterei senden müssen. Diese verheilt dann die Bussen auf dem Papier nach Vorschrift des Gesetzes und gibt den Amtschaffnern die betreffenden Summen auf und behaftet sie dafür in der Weise, dass die Amtschaffner sie entweder in baar abliefern oder in gesetzlicher

Weise tilgen, d. h. den Nachweis leisten müssen, dass sie entweder durch Gefangenschaft abverdient, oder dass die Kosten durch Armuthscheine getilgt sind. Diese Kontrole lässt an Genauigkeit und Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig, verursacht aber eine grossartige Arbeit, die, wenn man sie im ganzen Kanton zusammenrechnet, jedenfalls eine schone Zahl von Schreibern beschäftigt.

Diese Arbeit ist namentlich auch aus dem Grunde eine mühselige und zeitraubende, weil die Bussen nicht einfach in die Staatskasse fallen, sondern vertheilt werden müssen, und weil über diese Vertheilung die allerverschiedenartigsten Bestimmungen in der Gesetzgebung bestehen. Zur Orientirung will ich nur folgende Mittheilungen machen. Das Gesetz von 1851 über die Vertheilung der Geldbussen verfügt, dass da, wo über eine Busse nicht anders disponirt wird, $\frac{1}{3}$ dem Verleider, $\frac{1}{3}$ der Armenkasse und $\frac{1}{3}$ dem Staate zukomme. Alle diese Bussen müssen also in drei Theile getheilt werden. In der Regel sind die Beträge klein und ungerade, auch sind die Verleider oft gar nicht bekannt. Eine Menge Vorschriften verlangen aber einen andern Vertheilungsmodus. Die älteste noch in Kraft bestehende ist hundert Jahre alt. Sie befindet sich in der Forstordnung von 1786 und bestimmt, dass von den Bussen, die aus Widerhandlungen gegen die Forstordnung herstammen, $\frac{1}{3}$ Uns, der Obrigkeit, also dem Staate, $\frac{1}{3}$ dem Richter des Orts und $\frac{1}{3}$ dem Verleider zufallen. In neuerer Zeit wird natürlich nicht mehr so vertheilt, sondern es fallen die beiden ersten Drittel dem Staate zu. Das Gesetz über die Thierquälerei von 1844 bestimmt, dass die Bussen für Widerhandlungen gegen dasselbe dem Armenfonds zufallen. Die Verordnung über den Giftverkauf vom gleichen Jahre lässt die Hälfte der Bussen dem Verleider, die Hälfte dem Staate zukommen. Eine Verordnung von 1836, Sanitätswesen betreffend, lässt die Bussen in die Sanitätskasse fliessen oder, wie man es in neuerer Zeit ausgelegt hat, dem Staate zufallen. Das Primarschulgesetz von 1870, um einen Erlass aus der neuern Zeit anzuführen, schreibt vor, dass die Bussen für Schulversäumnisse dem Schulgute zukommen sollen. Ausser diesen angeführten Gesetzen und Verordnungen bestehen noch eine Menge Bestimmungen über die Verwendung der Bussen.

Diese Verschiedenartigkeit der Verwendung der Bussen, welche keine innere Berechtigung hat, verursacht, wie gesagt, ausserordentlich viel Arbeit, und wenn ich befüge, dass im ganzen Kanton jährlich durchschnittlich über 30,000 Bussurtheile ausgefällt werden, so werden Sie erst einen rechten Begriff von dieser Arbeit bekommen.

Das einfachste Mittel, um diesen Uebelstande abzuhelfen, wäre das, dass man die Kontrole wieder aufheben würde. Nachdem man aber einen Einblick bekommen hat in die Mangelhaftigkeit der Vollziehung in früheren Jahren und in die Verluste, welche für alle Beteiligten aus dem Mangel einer Kontrole entstanden sind, musste man sich überzeugen, dass von einer Aufhebung derselben nicht die Rede sein kann. Es bleibt daher, wenn man die Arbeit vereinfachen will, nichts anderes übrig, als die bestehenden Bestimmungen über die Bussenvertheilung zu ändern und zu vereinfachen.

Das soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden, in welchem vorgeschlagen wird, dass sämmtliche Bussen in erster Linie in die Staatskasse fallen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie für dieses oder jenes Vergehen ausgesprochen worden sind. Bekanntlich ist schon bisher ein Theil der Bussen in die Staatskasse gefallen, und die dahерigen Einnahmen beliefen sich jährlich auf Fr. 20—30,000. Nun wird aber nicht etwa beabsichtigt, künftighin die Bussen einfach für den Staat zu behalten und die bisher Berechtigten, namentlich die Gemeinden und die öffentlichen Fonds, darum zu verkürzen, sondern es wird vorgeschlagen, den ganzen Ertrag der Bussen auszuliefern, also gar nichts davon in der Staatskasse zu behalten. Nach den unter der gegenwärtigen Kontrole gemachten Erfahrungen betragen die jährlich effektiv in Geld eingehenden Bussen circa Fr. 90,000. Davon flossen ungefähr Fr. 20,000 den Verleidern zu, d. h. grösstentheils den Landjägern, da diese in den meisten Fällen die Verleider sind; andere Verleider, seien es Beamte oder Privatpersonen, erhielten etwa Fr. 3—4000. Damit nun aber die Landjäger um diese Bussenanteile nicht verkürzt werden, wird vorgeschlagen, sie ihnen in anderer Weise zukommen zu lassen. Abgesehen von den bereits erwähnten Uebelständen hat es sich herausgestellt, dass die Verleideranteile, wie sie bis jetzt bestanden, nicht diejenige Wirkung ausübten, die man beabsichtigt hatte, dass sie vielmehr unter Umständen unmoralisch wirkten, indem sie oft selbst Privatpersonen veranlassten, Anzeigen gegen ihre Mitbürger zu machen, nicht in dem Bestreben, die öffentliche Ordnung zu schützen, sondern einzig und allein in der Absicht, den Verleiderantheil in die Tasche zu stecken. Auch unter den Landjägern gibt es solche, welche bei ihren Anzeigen weniger die öffentliche Ordnung im Auge haben als auf die Verleideranteile spekuliren.

Dies hat zur Folge, dass neben der grossen Zahl von begründeten Anzeigen, die von Landjägern gemacht werden, auch eine unverhältnissmässig grosse Zahl Anzeigen erfolgen, die sich als unbegründet herausstellen, so dass Freisprechungen stattfinden und die Kosten dem Staate auferlegt werden müssen. Es liegt oft klar am Tage, dass eine Anzeige nur gemacht worden ist, um dem Verleider einen finanziellen Vortheil zu verschaffen. Es ist übrigens auch nicht ein richtiges System, dass einem beeidigten und besoldeten Beamten noch besondere Vergütungen und Vortheile in Aussicht gestellt werden, damit er seine Pflicht erfülle. Die richtige Auffassung ist vielmehr die, dass der Beamte seine Pflicht thue, ob er dafür besonders honorirt werde oder nicht. Da aber diese Auffassung eine zu ideale ist, als dass sie durchgeführt werden könnte, und da auch diese Leute etwas von der menschlichen Natur und von den menschlichen Fehlern mit in ihr Amt hinübernehmen, so darf nicht eine vollständige Aufhebung dieser materiellen Stimulanz und Anspornung zur Pflichterfüllung stattfinden, sondern es soll nur das System der Zutheilung dieser Gelder geändert werden.

Während die Bussenanteile jetzt rein nach der Schablone vertheilt werden und ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Vergehen die öffentliche Ordnung mehr oder weniger gestört, ob der Eigennutz des

Anzeigers dabei mehr oder weniger eine Rolle gespielt habe, sollen nach dem Vorschlage des Regierungsrathes in Zukunft in Polizeistraffällen Rekompenzen ausgerichtet werden in der Weise, dass die Polizeiangestellten für jeden Fall eine bestimmte Vergütung erhalten, den sie zur Anzeige bringen und in welchem eine Verurtheilung stattfindet. Der Ausdruck Rekompenzen ist deshalb gewählt worden, weil er bereits in unserer staatlichen Sprache eingebürgert ist. Das Rekompenzensystem existirt nämlich bereits auf dem kriminellen und korrektionellen Gebiete und soll nun nach dem Vorschlage auch auf dem Gebiete der Handhabung der gewöhnlichen Polizei eingeführt werden. Durch diesen Vorschlag werden also die Landjäger nicht verkürzt und die Handhabung der Polizei nicht beeinträchtigt, wohl aber wird eine bedeutende Vereinfachung in der Verwaltung erzielt.

Wenn wir nun annehmen, dass der durchschnittliche Ertrag der Bussen jährlich Fr. 90,000 betrage und dass davon » 18,000 für die Rekompenzen verwendet werden, so bleiben uns noch Fr. 72,000 übrig. Die Regierung glaubt, es könne keine Rede davon sein, dass die Gemeinden, welche bisher Bussenanteile für Armen- und Schulzwecke erhielten, künftig hin leer ausgehen sollen. Ein solcher Vorschlag würde auf allzugrossen Widerstand stossen. Daher wird vorgeschlagen, es sei die Hälfte des Reinertrages der Bussen den Gemeinden zuzuweisen in der Weise, dass ihr Anteil zur Hälfte zu Armenzwecken und zur Hälfte zu Aeufnung des örtlichen Schulgutes verwendet werde. Diese Verwendungsart ist nichts Neues; denn schon bisher wurde ein Theil der Bussen zu Armenzwecken (im alten Kantonstheil fielen sie in die Spendkasse) und zu Schulzwecken gebraucht; namentlich dienten, wie ich bereits erwähnt habe, die Bussen für Schulunfleiss zur Vermehrung des Schulgutes.

Nach dem vorliegenden Vorschlage würden die Gemeinden in ihren Einnahmen nicht nur nicht verkürzt, sondern sie würden vielmehr gewinnen, namentlich soweit es das Schulgut betrifft. Die Summe, welche von daher bis jetzt in das Schulgut floss, mochte höchstens Fr. 5000 betragen, während ihm künftighin annähernd Fr. 18,000 zukommen sollen.

Die andere Hälfte des Reinertrages der Bussen soll nach dem Antrage des Regierungsrathes dem neugegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds zugewendet werden. Nach der Ansicht des Regierungsrathes eignet sich der Ertrag der Geldbussen, welche als Sühne für begangene strafbare Handlungen aufzufassen sind, ganz gut zur Verwendung zu humanen Zwecken. Allerdings würde die laufende Verwaltung nichts mehr erhalten, indessen ist anzunehmen, dass sie wegen dieses verhältnissmässig kleinen Betrages gleichwohl marschiren könnte.

Dies sind die Motive, welche den Gesetzesentwurf betreffend die Verwendung der Geldstrafen hervorgerufen haben.

Die Regierung glaubte, es solle bei Anlass der Regulirung dieser Angelegenheit auch die Verrechnung der Gebühren in Strafsachen für das Landjägerkorps, wie sie bisher stattfand, aufgehoben und auch hier eine Vereinfachung eingeführt werden. Nach dem

Tarif in Strafsachen von 1852 beziehen nämlich die Polizeiangestellten in verschiedener Form und unter verschiedenen Namen für verschiedene Verrichtungen Sporteln. Sie haben ihre Gebühr für jede Anzeige, für jede Verrichtung einer Vorladung, für Abwart bei den polizeirichterlichen Verhandlungen, für Thürnung, wie man es ehemals nannte, für die Aufführung des Angeklagten u. s. w. Für diese Verrichtungen bezogen sie 20, 30, 50 Rp., und es war eine mühselige und zeitraubende Arbeit, diese Gebühren zu berechnen und zu vertheilen. Die Regierung schlägt daher vor, dieses System des Sportelnbezuges, das man durch das Gesetz von 1878 den Gerichtschreibern gegenüber aufgehoben hat, nun auch dem Landjägerkorps gegenüber aufzuheben. Diese Aufhebung geschieht aber auch hier nicht in der Absicht, dem Landjägerkorps etwas zu entziehen, sondern nur im Interesse der Vereinfachung. Es wird daher im Gesetzesentwurf bestimmt, dass an den Platz dieser Sporteln künftighin fixe Entschädigungen treten sollen. Auf diesen Punkt werde ich bei der artikelweisen Berathung noch näher zu sprechen kommen.

Das sind die Bemerkungen, welche ich neben dem schriftlichen Vortrage zu machen hatte. Ich empfehle Ihnen, in den Gesetzesentwurf einzutreten.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Der Gesetzesentwurf, welcher zur ersten Berathung vorliegt, enthält im Grunde mehr als sein einfacher, bescheidener Titel sagt. Dass ein einfacher Titel gewählt worden ist, ist ganz recht, und er wird daher nicht beanstandet, indessen handelt es sich nicht nur um die Verwendung der Geldstrafen, sondern auch darum, die Gebühren in Strafsachen, welche bis jetzt hauptsächlich von Landjägern, Weibeln u. s. w. bezogen worden sind, der Staatskasse direkt zufiessen zu lassen und sie von dort aus in nützlicherer Weise, als es bis jetzt geschehen ist, zu verwenden. Was den Bezug der Geldstrafen betrifft, so hat sich Ihre Kommission vollständig damit einverstanden erklärt, dass das bisherige System des Verleiderantheils be seitigt werde. Im weitern enthält der Gesetzesentwurf auch noch Bestimmungen, welche dahin zielen, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und namentlich das Verschwinden von Geldern unmöglich zu machen. Endlich wird beabsichtigt, einige Fonds anzulegen oder zu äufen.

Was nun zunächst die Bussen betrifft, so ist bereits mitgetheilt worden, dass laut dem Gesetze vom Oktober 1851 ein Drittel derselben dem Verleider, ein Drittel den Armen und ein Drittel dem Staate zukommen soll. Es ist hauptsächlich der Verleideran teil, welcher zu sprechen geben wird, weil die übrigen zwei Drittel auch künftighin verwandten Zwecken zugewendet werden sollen. Die Verabfolgung eines Drittels der Bussen an den Verleider hat, abgesehen von der schwierigen Kontrolle, auch sonst einen übeln Beigeschmack. Sehr oft macht ein Angestellter oder ein Bürger eine Anzeige nicht aus Pflichtgefühl, sondern aus Rachegefühl gegen einen Bürger oder aus gewinnsüchtiger Absicht. Dadurch entstehen allerlei Missstände, welche sowohl die Angestellten des Staates missbeliebig machen als geeignet sind, die Bürger unter sich zu entzweien. Es ist daher besser, den

Verleiderantheil zu beseitigen. In wie vielerlei Gesetzen und bei wie vielerlei Anlässen Verleiderantheile vorkommen können, ist bereits angedeutet worden. Ich will nur noch einige Beispiele anführen: Sie können vorkommen bei Verletzungen der Vorschriften im Zollwesen und über das Ohmgeld, dann gibt es Bussen bei der Forstpolizei, bei der Jagd und Fischerei, bei der Strassen- und Wasserpolicie, bei der Feuerpolizei, bei unbefugtem Verkauf geistiger Getränke, bei Lotterien, bei Verstößen gegen die Gewerbeordnung, gegen die Vorschriften über Mass und Gewicht, bei der Thierquälerei, bei der Viehgesundheitspolizei, Hundebann u. s. w., kurz wir haben eine Menge Bestimmungen, welche in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind. Sie sehen daraus, wie kompliziert die Kontrolle dieser Bussen sein muss, und wie sehr wir noch im Polizeistaate leben. Aehnlich verhält es sich mit den Gebühren in Strafsachen. Auch diese werden dem Einzelnen, der speziell betheiligt ist, zugewendet.

Nun gehören diese beiden Arten direkter Zuwendung von Strafgeldern an die Polizeiangestellten eigentlich der alten Zeit an, d. h. derjenigen Zeit, wo man fast alles Realbezüge und daher nur ein geringes Budget hatte. Dieser Weg ist aber bereits verlassen worden, indem man z. B. auch für die Gerichtsschreiber den Sportelnbezug aufgehoben hat und diese Beamten nun direkt entschädigt. Konsequent damit soll man auch hier vorgehen. Wenn einmal diese Sporteln beseitigt sind, wird gewiss auch der weitere Schritt erfolgen können, dass die Gebühren, welche wir in unsern Gesetzen zu Gunsten der Beamten und Advokaten haben, etwas ermässigt werden können. Es ist daher ganz zweckmässig, dass man auf diesem Gebiet mit diesen alten Gebräuchen aufräumt.

Was die Verwendung der von den Bussen und den Gebühren in Strafsachen herrührenden Gelder betrifft, so muss ich vor allem bemerken, dass es sich nicht darum handelt, hier eine fiskalische Mehreinnahme zu bezwecken. Es wird im Gegentheil das Budget durch diese Art der Verrechnung mehr belastet als es bis jetzt der Fall war, indem es die Entschädigungen und Belohnungen an die Polizeiangestellten auszurichten und einen höhern Beitrag an den Landjägerinvalidenfundus zu leisten haben wird; auch soll von dem Ertrage der Bussen nichts mehr in die laufende Verwaltung verwendet werden.

Es wird nämlich vorgeschlagen, den Ertrag der Geldstrafen nach Abzug der für Ausrichtung von Belohnungen in Polizeistraffällen nothwendigen Summe zur Hälfte dem neugegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds zuzuwenden. Dieser Fonds ist durch Ihren gestrigen Beschluss gegründet worden, indem Sie demselben ein Kapital von etwas über 400,000 Fr. zugewiesen haben. Die Hälfte der Bussen wird nach angestellter Berechnung ungefähr Fr. 36,000 betragen. Diese Summe beträgt mehr als das Doppelte des Ertrages des Kranken- und Armenfonds, so dass der selbe rasch geäufnet werden wird. Die zweite Hälfte des Reinertrages der Bussen soll den Gemeinden zufließen, und es wird dabei einem Gedanken Folge gegeben, der in der Diskussion über die Verfassungsrevision etwas gezeigt worden ist. Man wird vor allem aus die Armengüter, resp. im alten Kantonsteil die Spendkassen bedenken. Dieser Gedanke hat

sowohl bei den Vertheidigern als bei den Gegnern der Staatsarmenpflege Anklang gefunden. Die Einen haben gefunden, wenn man solche Fonds hätte, so brauchte der Staat um so weniger zu zahlen, und die Gegner der Staatsarmenpflege sind von der Ansicht ausgegangen, wenn die Gemeinden erhebliche Armenfonds besäßen, so würden sie um so eher im Falle sein, ihre Armenlast tragen zu können. Man ist daher allgemein damit einverstanden, dass man die Armenfonds zu äufen sucht, und dazu gibt es wohl keine passendere Gelegenheit als die, ihnen den Ertrag der Bussen zuzuwenden. Aus der den Gemeinden zukommenden Hälfte des Ertrages sollen ferner nach dem Vorgange des Schulgesetzes die Schulgüter der Gemeinden geäufnet werden.

Endlich wird beabsichtigt, den Landjägerinvalidenfonds zu erhöhen, welcher den Zweck hat, den Landjägern, die wegen vorgerückten Alters ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, entgegenzukommen. Es ist dies ein sehr lobliches Vorgehen. Es wird in der Detailberathung noch mitgetheilt werden, dass die Kommission sehr daran hält, dass die Einkünfte der Landjäger nicht verkürzt, sondern ihnen ungeschmälert erhalten werden. Allerdings soll dann die Vertheilung eine etwas bessere sein, als bisher. Ich beantrage Namens der Kommission das Eintreten auf den Entwurf.

Der Grosse Rath beschliesst das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits in meinem ersten Vortrage erwähnt habe, sollen die Landjäger und auch Bürger, die sich bei der Entdeckung von Polizeistraffällen verdient machen, in Zukunft nicht etwa leer ausgehen, sondern es sollen an Platz der Verleiderantheile Rekompenzen ausgerichtet werden. Eine bestimmte Summe kann diesfalls nicht genannt werden, da sie variieren wird. Annähernd kann sie auf Fr. 18,000 berechnet werden. Es ist daher dieser Punkt im Entwurfe allgemein redigirt worden.

Was nach Ausrichtung der Rekompenzen von dem Ertrage der Geldstrafen übrig bleibt, soll zur Hälfte dem kantonalen Kranken- und Armenfonds und zur Hälfte den Gemeinden zukommen und zwar zur Verwendung für Armenzwecke und zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes. Die Regierung hat gefunden, es solle die Verwendung zu Armenzwecken in bisheriger Weise stattfinden. Es würden also die betreffenden Summen im alten Kantonsteile in die Spendkasse fallen und im neuen Kantonsteile in der bisher üblichen Weise verwendet werden, worüber wir im alten Kanton nicht genaue Auskunft zu geben wissen; wahrscheinlich sind sie in die Armenkasse gefallen. Was die Aeufnung des örtlichen Schulgutes betrifft, so haben wir in neuerer Zeit den Gemeinden auch andere Einnahmsquellen aus den Staatseinnahmen zu diesem Zwecke zugewiesen. Durch die Gesetze

(4. März 1885.)

über das Wirtschaftswesen und über die Erbschaftssteuer, welche im Jahre 1879 vom Volke angenommen worden sind, werden den Schulgütern 10 % der dahерigen Einnahmen zugetheilt.

Die Kommission schlägt hier eine Abänderung vor, welche hauptsächlich dahin geht, dass die den Gemeinden zu Armenzwecken zufliessenden Summen kapitalisiert werden sollen. Meinerseits habe ich dagegen nichts einzuwenden; denn es entspricht meinen Anschaulungen ebenfalls, dass solche Gelder nicht einfach in der laufenden Verwaltung verschwinden sollen, wo sie keine grosse Erleichterung schaffen.

In Ziff. 2 ist eine Auslassung, welche noch ergänzt werden sollte. Es soll nämlich heißen: «zur andern Hälfte den Gemeinden und zwar zu gleichen Theilen». Es sollen also die Armen- und Schulgüter zu gleichen Theilen partizipieren.

Man könnte noch fragen, in welcher Weise die Vertheilung auf die Gemeinden stattfinden soll. Die Regierung glaubt, es könne dieselbe nicht anders als nach der Kopfzahl erfolgen. Es wäre schwierig (wie es allerdings jetzt geschieht), am Ende jedes Jahres herauszufinden, wie viel Bussen auf jede Gemeinde fallen, wenn man den Ort der Begehung als massgebend annehmen wollte. Durch eine solche Bestimmung würde der Zweck der Vereinfachung der Kontrolle zerstört. Zudem ist es billiger und gerechter, dass das ganze Land gleichmässig an den Strafen partizipire, als dass dabei der zufällige Ort der Begehung des Vergehens massgebend sei. Gar oft werden Vergehen an andern Orten begangen, als wo der Fehlbare wohnt; auch würden in Folge der Zentralisation des Verkehrs gewisse Ortschaften auf Unkosten ärmerer Gemeinden allzusehr bevorzugt. Ich empfehle Ihnen den Artikel 1 mit der Bemerkung, dass ich mich den Anträgen der Kommission nicht widersetze.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Ich habe in redaktioneller Beziehung folgende Bemerkungen zu machen. Das Wort «Rekompenzen» ist zwar ein abscheuliches deutsches Wort und hätte ganz gut durch «Belohnungen» ersetzt werden können. Da es aber in andern Gesetzen auch vorkommt, widersetzt sich die Kommission nicht. In Ziff. 1 sollte das Datum des gestrigen Tages ausgesetzt werden, so dass es heißen würde: «zur einen Hälfte dem durch Dekret des Grossen Rethes vom 3. März 1885 gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds». In sachlicher Beziehung werden von der Kommission drei Abänderungsanträge gestellt. Vorerst wird vorgeschlagen, zu bestimmen, dass die eine Hälfte dem Armenfonds und dem Schulgute «zu gleichen Theilen» zufliessen soll. Wie aus dem gedruckten Vortrage hervorgeht, war dies auch die Absicht des Regierungsrathes, und es ist hier nur eine redaktionelle Auslassung. Im Weitern wünscht die Kommission, dass für die Vertheilung auf die Gemeinden die Bevölkerungszahl massgebend sei. Dieser Massstab macht eine richtige Vertheilung möglich und gibt nicht zu Willkürlichkeiten Anlass. Die Frage, in welcher Gemeinde ein Vergehen begangen worden ist, ist, da das Ganze in die Staatskasse fliest, nebensächlicher Natur. Endlich wünscht die Kommission, es möchten

die zu Armenzwecken bestimmten Gelder nicht in die laufenden Ausgaben der Gemeinden verwendet werden, sondern es möchten die Gemeinden dem Beispiele des Staates folgen und den Betrag kapitalisiren. Im alten Kantonstheile würden die betreffenden Summen in die Spendgüter fallen, an deren Aeufrung die Gemeinden ein ganz besonderes Interesse haben, und für den neuen Kantonstheil hat man angenommen, dass dort die Armenfonds der einzelnen Bezirke dadurch geäufnet werden sollen. Das Nähere würde durch eine Verordnung geregelt werden. Die Kommission schlägt also folgende Redaktion der Ziffer 2 vor: «zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältniss der Bevölkerung und zwar zu gleichen Theilen: a. zur Aeufrung der Spendgüter im alten und der Armengüter im neuen Kanton, b. zur Aeufrung des örtlichen Schulgutes.»

Dr. Schwab. Ich beantrage, man möchte bei der von der Regierung vorgeschlagenen Redaktion verbleiben. Es wäre allerdings schön, die Armengüter zu äufen und da, wo keine bestehen, solche zu gründen. Aber man muss auch auf die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen Rücksicht nehmen. Dieser Artikel ist für den Jura von grosser Bedeutung. Im Amtsbezirk Courtelary machen die Bussen einen Betrag von Fr. 1000—1500, im Amtsbezirk Münster einen solchen von Fr. 5—600 und im Amtsbezirk Biel nahezu Fr. 1000 aus. Diese Summen werden nicht kapitalisiert, sondern fallen in die laufende Verwaltung. Vor einigen Jahren hat man den Zentralarmenkassen die Wirtschaftsgebühren entzogen und dadurch in dem Amtsbezirk, in dem ich wohne, wenigstens Fr. 2000 weggenommen, so dass in anderer Weise für die laufenden Auslagen gesorgt werden musste. Ich glaube, der Antrag der Kommission würde Störungen verursachen, die nicht vom Guten wären. Da wo die Bussen in die laufende Verwaltung fliessen, wird auf andere Weise für die Aeufrung der Armengüter gesorgt: es werden ihnen von Bürgern und von den Gemeinden Geschenke gemacht, und wir sehen daher, dass da, wo Zentralarmenkassen existieren, die Fonds sich von Jahr zu Jahr vergrössern. Ich möchte also an der gedruckten Redaktion festhalten.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Aus den Auseinandersetzungen des Herrn Schwab haben wir entnommen, dass im Jura wirklich Armengüter existieren und dass man ihre Aeufrung wünscht. Nun glaube ich, die beste Art und Weise, sie zu äufen, sei die hier vorgeschlagene. Wenn die Fonds grösser sind, so werden auch ihre Erträge anwachsen, was im Interesse der laufenden Verwaltung liegt. Ich möchte also an dem Vorschlage der Kommission festhalten. Es ist eine weise Vorsorge für die Zukunft.

Dr. Schwab. Der Gedanke ist sehr schön, aber es wird durch diese Neuerung in den einzelnen Amtsbezirken eine Störung verursacht. Ich erinnere nur daran, dass die Zentralarmenkasse des Amtsbezirks Courtelary dadurch, dass sie die Bussen an sich zieht, in den Stand gesetzt wird, dem Waisenhaus

in Courtelary einen Beitrag von Fr. 1000 zu geben. Werden die Bussepantheile der Kasse entzogen, so fällt dieser Beitrag an das Waisenhaus dahin.

Abstimmung.

1. In Ziffer 1 wird eingeschaltet: « 3. März 1885 ».
2. Der Antrag, in Ziffer 2 beizufügen: « zu gleichen Theilen » ist unbeanstandet und somit angenommen.
3. Ebenso wird der Beisatz « im Verhältniss der Bevölkerung » angenommen.
4. Für die Redaktion der Kommission: « zu Aeu-
nung der Spendgüter im alten und der Armengüter im neuen Kanton » 60 Stimmen.
Für die Redaktion des Entwurfs . 96 »

Es lautet also Ziffer 2: « zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältnis der Bevölkerung und zwar zu gleichen Theilen: a. zur Verwendung für Armen-
zwecke in bisheriger Weise, b. zur Aeu-
nung des örtlichen Schulgutes. »

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es besteht schon seit langem ein sogenannter Landjägerinvalidenfundus, welcher den Zweck hat, infolge Alters oder sonstiger Umstände dienstuntauglich gewordenen Landjägern eine Altersversorgung zu gewähren. Es ist dies eine sehr schöne und wohlthätige Einrichtung, die in hohem Masse der Nachahmung werth ist. Es wäre gut, wenn auch andere Staatsbeamte und Angestellte schon längst daran gedacht hätten, statt nach Pensionen, dieser unrepublikanischen Einrichtung, zu schreien, eine derartige Kasse zu gründen. Es wird nächstens zu meiner Befriedigung ein Gesetzesentwurf ernsthaft in Behandlung gezogen werden können, welcher für die Lehrer diesen Weg in Aussicht nimmt und dadurch einem dringenden Bedürfniss abhilft. Gespielen wird der Landjägerinvalidenfonds hauptsächlich durch Beiträge der Landjäger, indem ihnen gemäss Reglement gewisse Soldabzüge gemacht werden. Gegenwärtig beläuft sich der Fonds auf die Summe von ungefähr Fr. 150,000. Vor einiger Zeit sah sich das Landjägerkorps genötigt, verschiedene Abänderungen des Reglementes vorzunehmen und seine eigenen Leistungen zu erhöhen. Um das Gleichgewicht ohne allzugrosse Belastung der Landjäger herstellen zu können, wandte es sich an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte der durch das Gesetz von 1868 auf Fr. 3500 bestimmte Staatsbeitrag auf Fr. 4000 erhöht werden. Diese Erhöhung war auch Gegenstand eines Vortrages der Polizeidirektion, welcher auf der Traktandenliste des Grossen Rethes stand, jedoch dahinfiel, weil der Gegenstand nun durch den vorliegenden Gesetzesentwurf reglirt wird. Nach dem Vortrage der Polizeidirektion sollte eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 5000 eintreten. Es kann aber eine solche Erhöhung nur auf dem Gesetzeswege erfolgen. Die Regierung glaubt, bei Anlass der Neugestaltung der Gebührenvertheilung solle man auch

eine Erhöhung des Staatsbeitrages an den Landjägerinvalidenfonds eintreten lassen, um dadurch den Landjägern zu beweisen, dass es durchaus nicht in der Absicht liegt, sie in ihren Einnahmen zu verkürzen. Wie man sich bei Anlass der Revision des genannten Reglements überzeugt hat, geht eine Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 1500 nicht zu weit. Dieser Betrag wird sehr wohl gebraucht werden können, und es werden die Ländjäger immerhin genötigt sein, ihrerseits sehr beträchtliche Zuschüsse in den Fonds zu machen.

Artikel 2 wird genehmigt.

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel beschlägt die Gebühren in Strafsachen, von denen ich vorhin gesprochen habe. Die Redaktion schliesst sich im ersten Theile ungefähr den Vorschriften an, welche im Gesetze von 1878 für die Gerichtsschreiber existiren. Der Ausdruck «Weibel» kommt hier vor, weil er auch im Tarif für Strafsachen steht. Die eigentlichen Weibel kommen jedoch faktisch nicht dazu, in Strafsachen zu funktionieren, sondern alle diese Verrichtungen werden von Landjägern besorgt. Der Ausdruck ist also hier nur gewählt worden, damit er mit dem genannten Tarif korrespondiere.

Im zweiten Satze heisst es: « Der Regierungsrath wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen ». Hier wird von der Kommission vorgeschlagen, beizufügen: « und zwar in der Weise, dass das Landjägerkorps in seinen bisherigen Einnahmen nicht verkürzt wird ». Durch diesen Zusatz soll ganz ausdrücklich hervorgehoben und über alle Zweifel erhaben festgesetzt werden, dass das Landjägerkorps keine Einbusse erleiden soll. Ich bin mit dieser deutlicheren Redaktion einverstanden.

In Zukunft wird sich die Ausrichtung der Entschädigungen in der Weise machen, dass die Summe nach den Verrichtungen, nach den Leistungen vertheilt wird. Dies wird nicht schwierig sein, weil bekanntlich schon jetzt jeder Landjäger über sein Tagewerk ein Büchlein führen muss. Es wird also den Landjägern in direkter Weise zukommen, was ihnen bisher mehr auf indirektem Wege zukam, und es wird dadurch ein moralischer Vortheil für die Landjäger selbst erreicht. Sie werden nicht mehr direkt dem Bürger gegenüber stehen als diejenigen, welche Verleiderantheile beziehen und auf in die Augen fallende Weise den Gegenwerth für ihre Verrichtungen erhalten, welches System nicht geeignet war, das Ansehen der Landjäger im Volke zu erhöhen, sondern eher dazu diente, die ganz natürliche Abneigung gegen die Landjäger zu vermehren. Die Landjäger werden weniger als bisher als die Unglücksmacher betrachtet werden.

Feiss, Berichterstatter der Kommission. Ich

nehme an, es solle im Art. 3 heissen: « Tarif vom 11. Dezember 1852 » statt « 12 Dezember ». Dieser Druckfehler ist also zu korrigiren. Die Kommission empfiehlt Ihnen, am Schlusse beizufügen: « und zwar in der Weise, dass das Landjägerkorps in seinen bisherigen Einnahmen nicht verkürzt wird ». Dieser Zusatz ist zwar nicht gerade nothwendig, weil ja nicht beabsichtigt wird, dem Landjägerkorps etwas zu entziehen. Indessen wird er immer zur Beruhigung dienen.

Fueter. Ich erlaube mir, hier auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Ich weiss zwar nicht, ob ich ihn am richtigen Orte anbringe, aber ich habe das Gefühl, der Gegenstand sollte einmal im Schosse des Grossen Rethes zur Sprache gelangen. Es betrifft dies Bussengelder, welche gewissen amtlichen Experten ausgerichtet werden, wenn sie ihrer Pflicht gemäss eine Strafanzeige machen. Ich will ein Beispiel herausgreifen und die amtlichen Experten im Brennereiwesen nennen. Macht ein amtlicher Experte eine Anzeige und erfolgt eine Bestrafung, so wird dem Experten der Verleiderantheil ausgerichtet. Diese Anteile sind oft nicht unbedeutend, sondern betragen 10, 20, 30 Fr. Ich habe bis jetzt diese Gelder regelmässig dem Krankenhause überwiesen und mir eine öffentliche Quittung ausstellen lassen, damit es nicht etwa heisse, man stehe auf dem gleichen Standpunkt, wie derjenige, der eine gehässige Anzeige nur in der Absicht macht, den Verleiderantheil zu beziehen. Die Sache hat mich schon lange gedrückt, und bereits 1876 habe ich mich bei der Direktion des Innern darüber beklagt. Herr Bodenheimer hat damals ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter erlassen, worin er diese darauf aufmerksam machte, dass die Experten nicht als Polizeiangestellte sondern als Beamte zu betrachten seien, so dass die betreffenden Gelder in die Staatskasse zu fliessen haben. Dennoch hat man bis jetzt fortgefahren, solche Verleideranteile auszurichten. Ich wünschte, dass diese Uebung abgeschafft würde. Der Experte ist gehörig bezahlt und soll nicht bei dem Publikum den Verdacht hervorrufen, er mache seine Anzeigen hauptsächlich aus dem Grunde, um die Verleideranteile in die Tasche zu stecken. Allerdings wird, wenn der Experte diese Gelder einer Anstalt übermacht, dies publizirt, aber erst vielleicht ein halbes Jahr nachher, wenn der Jahresbericht erstattet wird, so dass derjenige, der gestraft ist, es nicht zu Gesicht bekommt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr Fueter will, passt nicht in den Art. 3, der von den Gebühren in Strafsachen handelt, sondern in den Art. 1. Dort ist die Sache nun klar reglirt in der Weise, dass sämmtliche Bussen und zwar auch diejenigen, von denen Herr Fueter spricht, in die Staatskasse fallen und so verwendet werden sollen, dass die Hälfte dem kantonalen Kranken- und Armenfonds, $\frac{1}{4}$ den Gemeinden für Armenzwecke und $\frac{1}{4}$ ebenfalls den Gemeinden zur Aeufrung der örtlichen Schulgüter zufliest. Der Verleider, sei er Experte, oder Beamte, oder Landjäger, oder eine Privatperson, erhält also keinen Verleiderantheil mehr. Uebrigens ist gerade die Darstellung des Herrn Fueter geeignet, die Nothwendigkeit

und Zweckmässigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu begründen. Von Zeit zu Zeit tauchte, um nachträglich darauf zurückzukommen, die Streitfrage auf, ob dieser oder jener Beamte berechtigt sei, Verleiderantheile zu beziehen, und gar oft wollte der Berechtigte das Geld nicht einmal mit dem Handschuh anrühren, und wenn er es schliesslich annehmen musste, so verwendete er es zu gemeinnützigen Zwecken. Es ist auch die Frage aufgetaucht, ob, wenn der Fehlbare sich selbst verleidet, er den Verleiderantheil beziehen könne. In einzelnen Amtsbezirken ist diese Frage in bejahendem Sinne entschieden und dem Verleider der Verleiderantheil ausgerichtet worden, in anderen Amtsbezirken dagegen hat man in solchen Fällen keinen Verleiderantheil bezahlt, sondern den betreffenden Betrag der Staatskasse zugewiesen. Alle diese Fragen werden in Zukunft wegfallen.

Fueter. Diese Auskunft befriedigt mich vollkommen.

v. *Wattenwyl*, Regierungsrath. Ich bin etwas im Zweifel über die praktische Seite und Anwendung des Art. 3. Der Herr Finanzdirektor hat uns mit der Vorlage etwas überrascht, so dass ich nicht Zeit hatte, über diesen Artikel nähere Berechnungen aufzustellen. Immerhin werde ich mir vorbehalten, bei der zweiten Berathung unter Umständen Streichung oder Abänderung des Art. 3 vorzuschlagen. Die Gebühren, von welchen in diesem Artikel die Rede ist, sind verschiedener Art. In dem Tarif sind eine Kategorie von Gebühren vorgesehen, welche der Staat unter allen Umständen auszahlt und zwar nicht nur den Landjägern, sondern auch den Regierungstatthaltern, den Gemeindepräsidenten, den Gemeindepolizeiangestellten und andern Personen, welche bei Entdeckung eines Verbrechens mitwirken. Diese Gebühren werden je nach Umständen vom Staate ausgerichtet, ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Verurteilte später die Kosten bezahle oder nicht. Andere Gebühren werden dagegen nur dann ausbezahlt, wenn dem Staaate die Kosten zurückerstattet werden; die Vertheilung findet also erst statt, wenn die Kosten dem Staat bezahlt worden sind. So werden z. B. an den Regierungstatthalter, an den Aktuar, an den Polizeiangestellten, der mitwirkt, für gewisse Verrichtungen in Polizeifällen 2 Fr., in korrektionellen Fällen 5 Fr. und in kriminellen Fällen 10 Fr. bezahlt, sofern die Kosten eingehen.

Nun wird es ziemlich schwierig sein, festzusetzen, in welchen Fällen künftighin Entschädigungen ausgerichtet werden sollen, und man wird auch fragen müssen, ob sie nur dann bezahlt werden sollen, wenn die Kosten eingehen. Alles das ist noch unklar, und es wird gut sein, wenn man diesen Punkt bis zur zweiten Berathung näher in's Auge fasst. Man wird sich weiter fragen müssen, wer die Kontrolle über diese Gebühren führen soll. Dies wird mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Wir haben im Art. 1 beschlossen, es sollen in Zukunft die Bussenanteile durch Rekompenzen ersetzt werden. Solche sind auch bisher ausbezahlt worden, jedoch sollte es nur geschehen, wenn der betreffende Polizeiangestellte wirklich den Thäter eines Verbrechens entdeckte und ar-

retirte, also nicht in den Fällen, wo er einfach gestützt auf einen Haftbefehl eine Verhaftung vornahm. Nun ist es mir bis auf den heutigen Tag trotz wiederholter Kreisschreiben nicht gelungen, von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten ordentliche Verzeichnisse zu erhalten, aus denen ersichtlich war, in welchen Fällen ein Landjäger eine Verhaftung aus eigenem Antrieb vornahm. Die Folge davon ist, dass eine ungleiche Behandlung in den einzelnen Amtsbezirken stattfindet, so dass in den einen die Landjäger mehr, in den andern weniger erhalten.

Ich will jedoch heute keine Anträge stellen. Es kann vorläufig der Art. 3 als Grundsatz aufgestellt werden, und man kann dann bis zur zweiten Berathung untersuchen, ob und in welcher Weise er durchführbar ist. Ich habe diesfalls einige Zweifel.

Den Zusatz der Kommission möchte ich warm empfehlen. Es wäre eine durchaus verfehlte Massregel, die Stellung der Landjäger ungünstiger zu gestalten. Bei der gegenwärtigen Besoldung der Landjäger hat man grosse Mühe, richtige Leute zu bekommen, und finden sehr häufige Austritte statt. Man meint oft, der Dienst der Landjäger sei leicht, dies ist aber durchaus nicht der Fall. Es mag allerdings auch unter den Landjägern träge Leute geben, allein ein Landjäger, der seine Pflicht erfüllt, hat keine leichte Aufgabe. Ich kann nur darauf hinweisen, dass im letzten Herbst die Sterblichkeit unter den Landjägern grösser war, als in jedem andern Beruf. Es ist heutzutage bekanntlich nicht Uebung, die Besoldungen herabzusetzen. Nur die Grossräthe und die Verfassungsräthe müssen bekanntlich fast unentgeltlich arbeiten, im Uebrigen aber geht man mit den Besoldungen eher in die Höhe. Man soll daher auch bei den Landjägern nicht etwa eine Reduktion vornehmen.

Art. 3 wird mit der Berichtigung «11. Dezember 1852» und mit dem von der Kommission vorschlagenen Zusatze angenommen.

Art. 4.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang.

Angenommen.

Es folgt die *Gesamtabstimmung* über den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist:

Für Annahme desselben Mehrheit.

Konversion der Staatsanleihen von 1861 und 1877 von zusammen Fr. 13,500,000.

Der hierauf bezügliche Vortrag des Regierungsrathes ist abgedruckt unter Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.

Der Anleihensvertrag wird verlesen. Derselbe lautet:

Zwischen der *Finanzdirektion des Kantons Bern*, vertreten durch Herrn Regierungsrath Scheurer einerseits

und einem Syndikate, bestehend aus:

- a. der *Kantonalbank von Bern*,
- b. der *Eidgenössischen Bank in Bern*,
- c. den Herren *Marcuard & Cie* in Bern,
- d. den Herren *v. Ernst & Cie* in Bern,

andererseits

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Finanzdirektion wird vor dem 20. März 1885 auf den 31. Dezember 1885 zur Rückzahlung künden:

- a. das Anleihen des Kantons Bern von 1877, Fr. 10,000,000 zu 4 1/2 %,
- b. den Rest des 4 % Anleihens von 1861 von ursprünglich Fr. 4,000,000 im restanzlichen Betrage von Fr. 3,560,000.

Art. 2.

Zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel für die Rückzahlung der in Art. 1 genannten Anleihen wird die Finanzdirektion, gestützt auf § 12, Ziffer 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1880, Namens des Staates Bern ein neues Anleihen im Betrage von Fr. 13,000,000 emittiren, sage *dreizehn Millionen Franken*, zum Zinsfusse von 4 %, sage *vier vom Hundert*, rückzahlbar nach dem Amortisationsplane des Anleihens von Fr. 51,000,000 vom Jahr 1880 in der Weise, dass beide Anleihen, dasjenige von Fr. 51,000,000 und dasjenige von Fr. 13,000,000, auf Ende 1940 vollständig getilgt sein werden, und so, dass die Obligationen der beiden Anleihen in Rücksicht auf Verzinsung und Rückzahlung vollständig gleich sind, den einzigen Unterschied ausgenommen, dass die Obligationen des neuen Anleihens erst mit dem Jahr 1889 rückzahlbar werden und in die Ausloosung treten.

Dem Staate Bern wird das Recht eingeräumt, die zur Rückzahlung kommenden Obligationen durch Rückkauf aus freier Hand einzulösen, oder dieselben durch das Loos zu bezeichnen. Ebenso ist der Staat Bern berechtigt, das Anleihen ganz oder theilweise früher zu künden, oder den Amortisationsplan in der Weise zu ändern, dass die Annuität erhöht, beziehungsweise die Amortisationsperiode abgekürzt wird. Dagegen darf die Annuität nicht vermindert, beziehungsweise die Amortisationsperiode nicht verlängert werden.

Art. 3.

Die Obligationen des neuen Anleihens sind in Abschnitten von Fr. 1000 auszustellen und mittelst

(4. März 1885.)

halbjährlicher Coupons, deren erster am 30. Juni 1886 fällig wird, zu verzinsen. Die Obligationen sind soweit möglich in der gleichen Form auszustellen wie diejenigen des Anleihens von Fr. 51,000,000 vom Jahr 1880, und die Zinsenzahlungen, wie die Kapitalrückzahlungen haben an den nämlichen Stellen, wie für das genannte Anleihen, spesenfrei zu erfolgen.

In Deutschland geschieht die Einlösung zum festen Satze von einer Reichsmark für Fr. 1. 25.

Art. 4.

Die Vergütung an die Einlösungsstellen für die Einlösung der herausgelosten Obligationen und für die Einlösung fälliger Coupons ist die nämliche, wie für die Einlösung der Obligationen und Coupons vom Anleihen von Fr. 51,000,000 von 1880, und den Einlösungsstellen ist, wie für das genannte Anleihen, der Betrag der eingelösten Obligationen und Coupons sammt der betreffenden Provision sofort nach Einsendung derselben zu bezahlen.

Art. 5.

Den Inhabern der nach Art. 1 zur Rückzahlung kommenden Obligationen wird das Vorrecht eingeräumt, diese Titel zu dem von den Uebernehmern des neuen Anleihens festzusetzenden Emissionskurse gegen Obligationen des neuen Anleihens umzutauschen, wozu denselben seitens des Syndikates mittelst Publikation eine angemessene Frist einzuräumen ist.

Art. 6.

Das eingangs genannte Syndikat übernimmt das in Art. 2 bezeichnete Anleihen von Fr. 13,000,000 à forfait zum Kurse von $99\frac{1}{2}\%$, sage *neunundneunzig und ein halbes Prozent*. Die Erstellung und Lieferung der gestempelten Titel und Couponsbogen, eventuell der Interimsscheine, ist Sache des Staates. Alle Druck- und Publikationskosten dagegen, überhaupt alle weitern die Kündigung der alten und die Emission des neuen Anleihens betreffenden Kosten übernimmt das Syndikat gegen einen ihm vom Staate zu bezahlenden Beitrag von *fünftausend Franken*.

Art. 7.

Soweit nicht zufolge Konversion Titel gegen Titel ausgetauscht wird, verpflichtet sich das Syndikat, die für die Baarrückzahlung nötige Summe im Laufe des letzten Quartals 1885 unter Verrechnung des Marchzinses zu 4% in Baar einzuzahlen. Frühere Einzahlungen können nur nach vorheriger Verständigung mit der Finanzdirektion in Betreff der dahierigen Bedingungen stattfinden. Gegen die jeweilige Einzahlung, sei es in Titeln der alten Anleihen oder in Baarschaft, liefert der Staat dem Syndikat sofort entweder die betreffenden neuen Obligationen oder entsprechende Interimsscheine.

Art. 8.

Für die Erfüllung der mit diesem Anleihensvertrag übernommenen Verpflichtungen haften die das kontrahirende Syndikat bildenden vier Banken solidarisch.

Art. 9.

Dieser Vertrag unterliegt der Ratifikation des Regierungsrathes und des Grossen Rethes des Kantons

Bern und tritt nach der Ratifikation durch den Grossen Rath sofort in Kraft. Derselbe wird in fünf gleichlautenden Doppelnen ausgefertigt.

Bern, den 28. Februar 1885.

*Der Finanzdirektor des Kantons Bern:
Scheurer.*

Ratifikation des Verwaltungsrathes vorbehalten,
Kantonalbank von Bern,

Der Direktor:
F. Henzi.

*Eidgenössische Bank,
Der Generaldirektor
ad interim:
Liebrich.*

Marcuard & Cie.

von Ernst & Cie.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter der Regierungsrathes. Der Kanton Bern ist in der glücklichen Lage jedes Schuldners, dass er nicht vergessen wird. Man fasst gewöhnlich die Stellung eines Schuldners, namentlich wenn er viele Schulden und viele Gläubiger hat, als eine sehr unglückliche auf. Ein solcher Schuldner hat aber jedenfalls den Vortheil, dass er nicht in Vergessenheit geräth, indem viele Leute ein Interesse daran haben, dass er nicht fällt, sondern aufrecht bleibt. Auch der Kanton Bern wird nicht vergessen, sondern er hat infolge seiner bedeutenen Anleihen Freunde in der ganzen Welt, die an seinem Wohlergehen ein Interesse haben. Sie sehen aus dem Vortrage der Finanzdirektion, wie es damit beschaffen ist. Die Schulden des Kantons betragen Fr. 66,183,000, welche Summe sich folgendermassen auf die einzelnen Anleihen vertheilt: Zunächst ist zu erwähnen das grosse Anleihen von 1880, 4% , im Betrage von Fr. 51,000,000. Vom Anleihen von 1861 von 4 Millionen, 4% , sind noch zurückzubezahlen » 3,520,000. Dazu kommen die Anleihen von 1877, $4\frac{1}{2}\%$, zum Ankauf der Bern-Luzern-Bahn von » 10,000,000. und endlich der Rest des Wirtschaftskonzessionsanleihens von 1880 zu $4\frac{1}{2}\%$ mit » 1,663,000.

Zusammen Fr. 66,183,000.

Als 1880 die grosse Konversion gemacht wurde, konnte das Anleihen von 1877 nicht inbegriffen werden, weil es noch nicht fällig war, und an der Konvertirung des Anleihens von 1861 hatte der Staat kein Interesse, weil es ebenfalls zu 4% abgeschlossen worden war und die Anleihensbedingungen für das grosse Anleihen von 1880, obwohl sie als sehr günstige erachtet werden mussten, doch zur Folge gehabt hätten, dass die Konversion des Anleihens von 1861 nur mit einem Verluste möglich gewesen wäre. Das Wirtschaftskonzessionsanleihen von 1880 kann nicht konvertirt werden, weil dafür eigene Rückzahlungsvorschriften existieren; es wird

nämlich innerhalb 12 Jahren in 12 jährlichen Stössen zurückbezahlt und also 1892 getilgt sein.

Nun tritt mit dem Jahre 1885 die Aufkündbarkeit des grössern der beiden alten Anleihen ein, nämlich desjenigen von 10 Millionen von 1877. Die Regierung fragte sich, ob es mit Rücksicht auf den gegenwärtigen niedrigen Zinsfuss nicht geboten sei, von dem Rechte der Aufkündung Gebrauch zu machen. Diese Frage musste bejaht werden, weil mit der Konversion dieses Anleihehens drei Vortheile verknüpft sind: erstens die Fortsetzung der Unifikation der Staatsschuld, zweitens die Herabsetzung des Zinsfusses und drittens eine besser terminirte Rückzahlung des Anleihehens. Das Anleihehen von 10 Millionen sollte laut Vertrag in den 15 Jahren 1885 bis 1899 zurückbezahlt werden, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von ungefähr Fr. 667,000 nöthig gewesen wäre. Eine solche Leistung muss als eine für den Kanton unmögliche bezeichnet werden. Unser Budget hätte dieselbe nicht ertragen, es wären denn die Steuern erhöht worden. Eine Steuererhöhung würde aber dem Volke nicht gemundet haben, und zudem ist es nicht richtig, dass solche Leistungen für ein Werk, das, wie die Bern-Luzern-Bahn, für alle Zukunft seinen Werth hat, nur einer einzigen Generation auferlegt und nicht auch der nachfolgenden Generation ihr Anteil überbunden wird.

Es musste also die Frage, ob eine Konversion stattfinden solle, bejaht werden. Bei derselben waren folgende Hauptpunkte in's Auge zu fassen. Vor allem aus musste dafür gesorgt werden, dass das neue Anleihehen demjenigen von 51 Millionen in jeder Beziehung conform gemacht werde, so dass es nur ein Supplement, einen Bestandtheil desselben ausmache. Dies hat man in dem Vertrage, der Ihnen soeben abgelesen worden ist, erreicht. Nur in einem Punkte werden sich die beiden Anleihen unterscheiden. Während nämlich die Rückzahlung des Anleihehens von 51 Millionen dieses Jahr beginnen wird, musste für das neue Anleihehen der Beginn der Rückzahlung auf 1889 hinausgeschoben werden, weil die Leute, die auf das neue Anleihehen subskribiren, verlangen werden, dass die Titel nicht schon nächstes Jahr zurückbezahlt, sondern einige Jahre in ihren Händen gelassen werden. Unterdessen wird um so mehr auf dem Anleihehen von 51 Millionen zurückbezahlt werden können, da der Anleihehensvertrag es dem Kanton freistellt, seine Annuität zu vermehren, und ihm nur verbietet, sie zu vermindern. In dieser Richtung ist also alles Wünschenswerthe durch den vorliegenden Anleihehensvertrag erreicht worden.

Ein zweiter Hauptpunkt in den Verhandlungen mit dem Syndikat, mit dem Konsortium, welches sich für die Uebernahme der Anleihehensoperation beworben hat, war natürlich der Kurs, zu welchem die Konversion erfolgen solle. Man hat sich auf den Kurs von $99\frac{1}{2}\%$ geeinigt. Dieser Kurs kann als pari angesehen werden; denn wenn der Staat selbst das Anleihehen aufgelegt (eine Frage, die ebenfalls genau untersucht worden ist) und sich nicht des Syndikates bedient hätte, so wäre das nicht ohne Kosten abgelaufen. Er hätte sich mit den Banken hier und im Auslande in Verbindung setzen müssen; denn alle Operationen, Titelaustausch, Zeichnung,

Ablieferung und Empfangnahme der Gelder, hätten durch die Banken vollzogen und diese dafür entschädigt werden müssen. Es ist niemand weniger geneigt, Arbeiten umsonst auszuführen, als die Banquiers, sie lassen sich für ihre Thätigkeit sogar gerne gut bezahlen. Nach den Erfahrungen, die bei uns und anderwärts gemacht worden sind, würden die Kosten einer direkten Auflage des Anleihehens wenigstens dieses halbe Prozent, das man als Kursverlust bezeichnen kann, betragen haben. Dabei hätte man noch riskirt, dass der Kanton bei einer direkten Auflage des Anleihehens nicht reüssirt hätte. Angenommen, man hätte das Anleihehen al pari aufgelegt (höher hätte man aus moralischen Gründen nicht gehen dürfen; denn der Staat darf seinen Bürgern nicht zumuthen, für 100 Fr. $100\frac{1}{2}$ oder 101 Fr. zu zahlen; dies würde allzustark «jüdelen»), so wäre man doch nicht sicher gewesen, dass die Operation gelungen wäre. Es würde aber ein Misslingen, wenn auch der finanzielle Nachtheil nicht sehr gross gewesen wäre, einen fatalen Eindruck gemacht haben. Wir haben jüngst ein Beispiel in einem andern Kanton gehabt, dem eine solche Operation misslungen ist. Gelingt dagegen dem Syndikat die Operation nicht, so macht sich der Misserfolg in der Oeffentlichkeit nicht breit, weil die Herren vom Syndikat einfach diejenigen Titel, welche nicht ausgegeben werden konnten, für sich behalten und gelegentlich anzubringen suchen werden. Man hat also einerseits die Möglichkeit eines Misserfolges für den Staat abgewendet und andererseits die Kosten vermieden, welche bei direkter Auflage wenigstens ebenso gross gewesen wären, als der Ausfall von $\frac{1}{2}\%$ auf dem Kurse. Ich erinnere auch daran, dass das Anleihehen von 1880, das für die damaligen Verhältnisse unter günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde, zum Kurse von 96 gemacht worden ist.

Ueber die finanziellen Konsequenzen der Konversion ist folgendes zu bemerken. Wenn wir jetzt fortfahren sollten, wie wir es beim 4 Millionen Anleihehen von 1861 gethan haben, jährlich Fr. 100,000 zurückzuzahlen, so hätten wir ohne Konversion jährlich Fr. 450,000 an Zins und Fr. 100,000 für Amortisation zu leisten, und zwar während 100 Jahren. Wir müssten also 100 Jahre lang $5\frac{1}{2}\%$ zahlen. Nach dem Vertrage dagegen, wie er heute vorliegt, haben wir in 55 Jahren die ganze Summe mit annähernd $4\frac{1}{2}\%$ nicht nur verzinst, sondern auch zurückbezahlt. Der Unterschied ist also ein ganz bedeutender. Ich kann, um die Sache in andern Zahlen auszudrücken, ferner sagen, dass unser Budget, um in 55 Jahren ebensoviel zu erreichen als ohne Konversin in 100 Jahren erreicht würde, noch um Fr. 142,794 jährlich erleichtert wird. Diese Vortheile sind so in die Augen springend, dass ich wohl keine weiteren Worte darüber zu verlieren brauche.

Ein weiterer Punkt ist von Wichtigkeit und hat namentlich auch zu den Verhandlungen mit dem Syndikat Anlass gegeben, nämlich die Frage der Publikations- und sonstigen Kosten. Solche Anleihehensoperationen, die Aufkündigung des Anleihehens, die Einladung zur Zeichnung, der Prospekt u. s. w., u. s. w., veranlassen bedeutende Kosten. Ich kann mittheilen,

dass für das Anleihen von 1880 die Publikationskosten u. dergl. nahezu auf Fr. 50,000 sich beliefen. Man kann nämlich nicht nur in der Schweiz publizieren, sondern muss dies auch im Auslande thun. Nun sind die Blätter der haute Finance, namentlich in Deutschland, ungemein theuer, so dass einzelne Publikationen Hunderte, ja Tausende von Franken kosten. Nach den aufgestellten Berechnungen würden diese Kosten für die vorgeschlagene Konversion allerdings nicht so hoch steigen, wie im Jahr 1880, immerhin aber sich auf eine bedeutende Summe belaufen. Die Kosten der Publikation werden nicht nach der Höhe der Anleihensumme berechnet, sondern nach dem Raum, den die Ankündigungen einnehmen. Gestützt auf die 1880 gemachten Erfahrungen hat die Finanzdirektion als conditio sine qua non verlangt, dass der Beitrag des Staates an diese Kosten in einer bestimmten Summe normirt werde. Ganz der Kosten sich entschlagen konnte der Staat nicht; denn man konnte vom Syndikat nicht verlangen, dass es sogar die Kosten der Aufkündung der bisherigen Anleihen übernehme. Man hat sich schliesslich auf eine Summe von Fr. 5000 geeinigt, welche jedermann, der mit den Verhältnissen vertraut ist, als eine moderate und annehmbare betrachten wird.

Es ist im Schosse des Regierungsrathes bei Behandlung dieser Angelegenheit die Frage aufgeworfen worden, ob die Zeitumstände es nicht möglich machen würden, ein Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ aufzunehmen. Man hat diese Frage genauer untersucht, ist aber schliesslich davon abgekommen, und auch diejenigen Mitglieder, welche anfänglich dieser Idee günstig waren, haben sich überzeugen müssen, dass es besser ist, davon zu abstrahiren. Verschiedene Gründe sprechen dagegen: Vorerst hätte ein Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ nur zu einem sehr reduzierten Kurse gemacht werden können, der einen Kursverlust von Hunderttausenden, ja nahezu einer Million, zur Folge gehabt hätte, welcher Verlust aus der laufenden Verwaltung hätte getilgt werden müssen und das Budget unverhältnismässig belastet haben würde. Zudem war es sehr zweifelhaft, ob der Kanton Bern bei einem Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ reüssirt haben würde. In Frankreich stehen allerdings gewisse Renten auf diesem Zinsfusse, allein Frankreich ist eben nicht Bern und Bern ist nicht Frankreich. Man kann da nicht unbedingt diese Parallele ziehen. Ferner würde der Zweck, den man mit der Konversion erreichen will, die Unifikation der Staatsschuld, nicht erreicht werden. Wir hätten dann zweierlei Titel, zweierlei Staatsanleihen. Uebrigens tritt nach den Bestimmungen des Anleihensvertrages für die 51 Millionen die Aufkündbarkeit schon nächstes Jahr ein, so dass man, wenn die Verhältnisse sich noch günstiger gestalten sollten, schon im folgenden oder nachfolgenden Jahr eine Konversion vornehmen kann. Aus diesen Gründen liess die Regierung den Gedanken der Aufnahme eines $3\frac{1}{2}\%$ Anleihens fallen.

Ich will nicht weitläufiger sein, da bereits der gedruckte Vortrag die Angelegenheit erörtert und den Nachweis leistet, dass der Vertrag, wie er vorliegt, ein annehmbarer ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-

kommission.

Obschon der Staatswirthschaftskommision nicht so viel Zeit gegeben wurde, um die Vorlage ganz einlässlich zu prüfen, da der Vortrag des Regierungsrathes erst gestern ausgetheilt worden ist, bin ich dennoch im Falle, Ihnen Namens der Kommission die Konversion bestens zu empfehlen und sie als eine für den Staat günstige Finanzoperation zu bezeichnen. Es handelt sich um die Konversion zweier Anleihen, nämlich desjenigen von 10 Millionen zu $4\frac{1}{2}\%$ vom Jahre 1877 und desjenigen von 4 Millionen zu 4% vom Jahre 1861, wovon jedoch Fr. 480,000 bereits zurückbezahlt sind, so dass blos noch eine Restanz von Fr. 3,520,000 bleibt.

Was das Anleihen von 10 Millionen betrifft, so sind zwei Gründe, welche eine Konversion wünschenswerth erscheinen lassen: erstens beträgt der Zinsfuss $4\frac{1}{2}\%$, während wir heute leicht zu 4% ein Anleihen aufnehmen können. Sodann soll die Rückzahlung dieses Anleihens bis Ende 1899 erfolgen. Auf das diesjährige Budget sind dafür Fr. 100,000 genommen worden, es liegt aber auf der Hand, dass mit einem solchen Budgetansatze das Anleihen nicht in 14 Jahren zurückbezahlt werden kann, sondern dass dafür eine weit grössere Summe, ungefähr Fr. 700,000 nötig wäre. Bei der gegenwärtigen Finanzlage ist es aber absolut unmöglich, alle Jahre eine derartige Summe zu verwenden. Die natürliche Folge wäre daher, dass man das Anleihen in den nächsten Jahren aufkünden und ein anderes dagegen aufnehmen müsste. Aehnlich verhält es sich mit der Restanz des Anleihens von 1861, zu dessen Amortisation ein Ansatz von Fr. 40,000 in das Budget aufgenommen ist. Dieses Anleihen ist noch früher rückzahlbar als dasjenige von 1877, nämlich bereits 1891. Wollte man es bis dahin amortisiren, so müsste alljährlich ein Betrag von nicht weniger als Fr. 590,000 auf das Budget genommen werden. Es ist daher geboten, auch dieses Anleihen, obwohl es zu 4% kontrahirt worden ist, zu konvertiren.

Die Vortheile der vorgeschlagenen Konversion bestehen also, wie übrigens bereits der Herr Finanzdirektor auseinander gesetzt hat, darin: Erstens wird durch die Konversion der Rückzahlungstermin für die beiden Anleihen erheblich hinausgeschoben und die Amortisation erleichtert. Sodann wird für das 10 Millionenanleihen der Zinsfuss um $\frac{1}{2}\%$ reduziert, was jährlich Fr. 50,000 ausmacht. Das Budget wird aber um mehr als um diese Summe erleichtert. Werden nämlich für Rückzahlung des Anleihens von 1877 nur Fr. 100,000 und für Rückzahlung desjenigen von 1861 blos » 40,000 auf das Budget gesetzt, wozu noch » 590,800 für die Verzinsung dieser beiden Anleihen kommen, so ergibt sich immerhin eine Belastung des Budgets mit . während die vorgeschlagene Konversion nur eine jährliche Ausgabe von » 588,006 nötig macht. Es ergibt sich also eine Erleichterung des Budgets um Fr. 142,794

Ein weiterer Vortheil der Konversion liegt darin, dass sie die Unifikation der Staatsschuld, welche bereits mit dem 51 Millionenanleihen von 1880 in be-

deutendem Masse erzielt worden ist, vervollständigt. Wir haben dann, mit Ausnahme des Wirthschaftskonzessionsanleihens, nur ein einziges gleichmässiges Anleihen, während wir bisher verschiedene Anleihen mit verschiedenen Modalitäten sowohl in Bezug auf den Zinsfuss als auf die Rückzahlungsfrist hatten. Es war eine förmliche Musterkarte. Wir erreichen also, dass unsere Anleihen auf das gleiche System gestellt und dass das Amortisationssystem, welches 1880 für die damalige Kombination erreicht worden ist, auf alle Anleihen ausgedehnt wird. Es ist wohl nicht nöthig, hier einlässlich zu erörtern, ein wie grosser Vortheil für den Staat daraus entsteht, dass die Amortisation in der vorgeschlagenen Weise durchgeführt wird. Die Amortisation soll sich gleichmässig vollziehen, und wir müssen alljährlich eine bestimmte Summe dafür auf das Budget nehmen. Wir werden ohne grosse Schwierigkeiten und ohne dass wir es schwer empfinden, unsere sämmtlichen Staatsschulden im Laufe von 55 Jahren tilgen können, indem wir jährlich für Verzinsung und Amortisation wenig mehr als $4\frac{1}{2}\%$ ausgeben müssen. Bei dieser regelmässigen Amortisation werden wir im Jahre 1940 unsere Anleihen zurückbezahlt haben, während nach dem früheren System, wobei man oft keine regelmässige Vertheilung der Amortisation auf eine Anzahl Jahre hatte, die Sache sich gewöhnlich so gestaltete, dass, wenn der Rückzahlungstermin herannahnte, man ein neues Anleihen aufzunehmen genötigt war, um das alte zu tilgen.

Auch für die Verwaltung tritt eine bedeutende Erleichterung ein, wenn einheitliche Titel mit einheitlichem Zinsfuss u. s. w. bestehen. Ferner wird der Kredit des Kantons vermehrt und die Passirung der Staatsobligationen im Auslande erleichtert, wenn nicht so verschiedenartige Staatsanleihen bestehen. Endlich habe ich die geheime Hoffnung, dass die Unifikation der Staatsschuld einen Damm gegen allzu leichte Aufnahme neuer Anleihen bilden werde. Geraude weil man früher so verschiedene Anleihen hatte, war die Versuchung, neue aufzunehmen, grösser, als sie in Zukunft sein wird, wo man von vornherein weiss, dass die ganze Staatsschuld nur aus einem einzigen Anleihen besteht.

Das sind die Hauptvorzüge der vorgeschlagenen Finanzoperation. Sie sind derart, dass Ihnen dieselbe bestens empfohlen werden muss.

Was die Bedingungen des Anleihens betrifft, so hält die Staatswirthschaftskommission dafür, dass sie nicht günstiger sein könnten. Im Jahre 1880 glaubte man, die damaligen Bedingungen seien derart, dass man später nicht mehr solche erreichen werde. Nun ist aber gerade das Gegentheil eingetreten: der Geldmarkt hat sich seither so verändert, dass noch viel günstigere Konditionen erhältlich waren. Damals musste das Anleihen zu einem Kurse von 96 abgeschlossen werden, während heute ein Kurs von $99\frac{1}{2}$ möglich geworden ist. Dieser Kurs kann als ein Pari-Kurs angesehen werden, weil, hätte man das Anleihen direkt aufgelegt, man durch die entstehenden Kosten immerhin dieses halbe Prozent eingebüßt haben würde. Ich glaube nicht, dass es später möglich wäre, die Konversion günstiger vorzunehmen. Ich empfehle also im Namen der Staatswirthschaftskom-

mission bestens die Ratifikation des Vertrages, welcher dem Grossen Rathe abgelesen worden ist.

Genehmigt.

Präsident. Es ist folgende

Interpellation

eingereicht worden:

Le soussigné ayant en 1883 présenté au Grand Conseil une motion sur la révision des estimations cadastrales, laquelle a été prise en considération par cette assemblée,

demande à interpeller le Conseil Exécutif sur les mesures prises, ou à prendre, pour faire procéder à de nouvelles estimations des immeubles, surtout dans le Jura.

Berne, 4 mars 1885.

Cas. Folletête, avocat.

Der Unterzeichnete wünscht, unter Hinweisung auf eine im Jahr 1883 dem Grossen Rathe beantragte und von letzterm erheblich erklärte Motion betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen, den Regierungsrath darüber zu interpelliren, welche Massregeln getroffen wurden oder getroffen werden sollen, um eine neue Grundsteuerschätzung, namentlich im Jura, vorzunehmen.

Diese Interpellation wird dem Regierungsrathe überwiesen.

Reorganisation der Kantonalbank.

Der bezügliche Bericht und Antrag der Finanzdirektion findet sich unter Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Vertheilung der Geschäfte zu Beginn der gegenwärtigen Session ist der Bericht der Finanzdirektion nebst dem Antrage des Regierungsrathes über die Reorganisation der Kantonalbank der Staatswirthschaftskommission zugewiesen worden. Obwohl sie zwei Sitzungen hatte, von denen die eine Montag bis tief in die Nacht hinein und die andere gestern bis über die Mittagszeit hinaus dauerte, konnte die Staatswirthschaftskommission diese Angelegenheit bis jetzt nicht an die Hand nehmen. Wie mir Herr Ballif mittheilte (ich konnte nämlich gestern der Sitzung nicht bis zu Ende beiwohnen), wünscht

(4. März 1885.)

der Herr Finanzdirektor, dass die Kantonalkbankangelegenheit noch in der gegenwärtigen Session behandelt werde. Vorhin aber theilte mir der Herr Präsident des Grossen Rethes mit, dass der Herr Finanzdirektor nun mit einer Verschiebung dieses Geschäftes einverstanden sei, damit die Staatswirtschaftskommission Zeit und Gelegenheit habe, sich mit der Sache zu befassen. Die Reorganisation der Kantonalkbank ist natürlich eine ausserordentlich wichtige Sache, allein ihre Tragweite kann erst ermessen werden, wenn ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorliegt. Es ist unter allen Umständen am Platze, dass die Sache noch von der Staatswirtschaftskommission untersucht werde, und ich stelle daher im Namen derselben den Antrag, es möchte das Geschäft auf die nächste Session verschoben werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich diesem Antrage nicht widersetzen. Die Angelegenheit ist mir zwar durchaus nicht gleichgültig, sondern es ist vielmehr meine Ansicht und auch diejenige des Regierungsrathes, dass die Sache behandelt werden sollte, weil sie, wie man hört, wenn auch nicht in der Staatswirtschaftskommission, so doch im Publikum durchaus spruchreif ist und allgemein die Ansicht obwaltet, dass es nothwendig sei, eine Aenderung vorzunehmen. Ueber das Wie wird man dann erst bei Vorlage des bezüglichen Gesetzesentwurfes zu sprechen haben. Wenn nun aber von Seite der Staatswirtschaftskommission der Antrag gestellt wird, die Angelegenheit zu verschieben, damit sie noch Gelegenheit habe, sie genauer zu untersuchen, so widersetze ich mich nicht. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath haben ihre Pflicht erfüllt, indem sie die Angelegenheit, welche mit Recht viel Staub im Lande aufgeworfen und von der man verlangt hat, dass sie in der nächsten Sitzung des Grossen Rethes zur Sprache komme, in Berathung gezogen und dem Grossen Rath eine Vorlage gemacht haben. Nun liegt die Sache beim Grossen Rath, und er ist für das Weitere verantwortlich. Dem Regierungsrath steht es nicht zu, absolut zu verlangen, dass sie in der gegenwärtigen Session behandelt werde. Ich für mich bin zwar der Ansicht, eine lange Verhandlung wäre diesmal nicht nothig gewesen, da es sich bloss darum handle, die Frage, ob reorganisirt werden solle, mit Ja oder Nein zu beantworten. Wird aber die Sache nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission verschoben, wird sich die Regierung immer noch vorbehalten, direkt einen Entwurf zur Abänderung des Kantonalkbankgesetzes dem Grossen Rath vorzulegen, wozu sie berechtigt ist. Ich habe die Bemerkung gemacht, dass es sich hier um eine Festung handelt, gegen die man mit einer andern Taktik vorgehen muss, als ich mir anfänglich vorgestellt habe. Ich habe wenigstens während der paar Tage, da der Große Rath versammelt war, diesen Eindruck bekommen. Der Regierungsrath wird aber schon dafür sorgen, dass die Frage nicht versumpft, sondern etwas geschieht.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist mir bei diesem Geschäft aufge-

fallen, dass man vom Grossen Rathen den Auftrag an die Regierung verlangt, ein solches Gesetz vorzulegen. Es ist mir dies um so mehr aufgefallen, als nach der Verfassung von 1846 der Regierungsrath nicht nur kompetent, sondern im gegebenen Falle sogar verpflichtet ist, eine Gesetzesabänderung vorzuschlagen, wenn er sieht, dass eine solche nothwendig ist. Die Verfassung sagt im Art. 43: «Der Regierungsrath berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Grossen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Grossen Rath aufgetragen wird.» Es ist mir ferner aufgefallen, dass der Große Rath diese Angelegenheit der Staatswirtschaftskommission zum Berichte überwies, während doch begreiflich ist, dass man in einer so wichtigen Sache sich nicht damit begnügen kann, den Vortrag des Regierungsrathes zu lesen und gestützt darauf Anträge zu bringen. Wenn nun der Große Rath die Staatswirtschaftskommission entlasten und seinen Auftrag an sie zurückziehen will, so wird mir dies ausserordentlich angenehm sein. Sobald aber der Große Rath darauf beharrt, dass die Staatswirtschaftskommission Bericht und Antrag vorlege, ist es gewiss ein billiges Verlangen, wenn sie die nöthige Zeit dazu zu erhalten wünscht. Aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors scheint mir hervorzugehen, als ob er die Staatswirtschaftskommission oder einzelne Mitglieder derselben mehr oder weniger im Verdacht hätte, als wollen sie die Sache aus andern als den genannten Gründen verschieben. Gegen diese Auffassung muss ich förmlich Protest einlegen. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission, der zugleich Vizepräsident des Verwaltungsrathes der Kantonalkbank ist, weiss am besten, dass unter Umständen eine Reorganisation der Bank geboten ist. Bevor man aber dem Grossen Rath in dieser Richtung ganz klare Auskunft gegeben hat und bevor der Direktion der Kantonalkbank Gelegenheit gegeben worden ist, über dasjenige, was der Rapport des Regierungsrathes enthält, ihre Meinung zu äussern, wäre es nicht richtig, in dieser Weise vorzugehen.

Ballif. Es ist nicht ganz richtig, dass die Staatswirtschaftskommission beschlossen hat, den Antrag zu stellen, es möchte die Angelegenheit verschoben werden; denn die Staatswirtschaftskommission hat sich eigentlich noch gar nicht mit der Sache befasst. Herr Karrer hat allerdings den Mitgliedern der Kommission seine Privatansicht mitgetheilt, allein Beschluss ist keiner gefasst worden. Ich für mich schliesse mich dem Wunsche an, dass die Staatswirtschaftskommission dieser Aufgabe entheoben werde und dass der Große Rath dem Regierungsrathen direkt den Auftrag ertheile, ein solches Gesetz vorzulegen. Meine persönliche Ansicht ist die, dass die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werden darf, sondern dass schon in der nächsten Session ein Gesetzesentwurf dem Grossen Rath vorgelegt werden sollte. Da wird die Staatswirtschaftskommission noch immer Gelegenheit haben, sich mit der Sache zu befassen.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission bemerkte mit vollem

Rechte, dass die Form, in welcher die Angelegenheit vorgelegt wird, eine aussergewöhnliche sei. Es ist allerdings aussergewöhnlich, dass der Regierungsrath beim Grossen Rathe den Antrag stellt, er sei mit der Revision eines Gesetzes zu beauftragen, da er auch ohne einen solchen Auftrag berechtigt ist, eine derartige Revision vorzuschlagen. Allein der Gegenstand ist eben auch aussergewöhnlicher Art, und deshalb rechtfertigt sich das Verfahren, welches der Regierungsrath eingeschlagen hat. Er hat dabei zweierlei im Auge: Vorerst ist die Revision des Gesetzes über die Kantonalfank eine Aufgabe von aussergewöhnlicher Tragweite, für die es nicht nur den bei weniger wichtigen Gesetzen nöthigen Aufwand an Zeit und Material braucht, sondern bedeutende Vorbereitungen. Man wird Fachexperten, ausserparlamentarische Kommissionen ernennen, man wird natürlich auch die Direktion der Kantonalfank einvernehmen müssen u. s. w., u. s. w. Nun wollte die Regierung nicht riskiren, alle diese Vorarbeiten, die viel Zeit und auch Geld in Anspruch nehmen, zu machen, um dann vom Grossen Rathe den Bescheid zu erhalten: Wir wollen nicht revidieren. Die Regierung möchte vielmehr zuerst die Auffassung des Grossen Rathes kennen und vernehmen, ob er im allgemeinen auch der Ansicht sei, dass die Kantonalfank reorganisiert werden und dass die Regierung einen bezüglichen Entwurf vorlegen solle. Der zweite Grund ist der, dass die Regierung das Gefühl hatte, der Grosser Rath werde erwarten, dass in seiner ersten Sitzung, welche auf die letzten Vorfälle bei der Kantonalfank folge, über die Sache gesprochen werde. Es war aber der Regierung nicht möglich, schon heute einen Gesetzesentwurf vorzulegen, und es gab daher keinen geeigneteren Weg, um die Sache zur Sprache zu bringen, als den, dass die Regierung den Antrag stellte, es sei eine Revision des Gesetzes vorzunehmen. Schliesslich noch die Bemerkung, dass, wenn ich sagte, es möchte die Tendenz vorhanden sein, die Frage zu verschieben und versumpfen zu lassen, ich diese Absicht in keiner Weise bei der Staatswirthschaftskommission oder einzelnen Mitgliedern derselben voraussetzte. Ich habe dazu kein Recht, weil ich mit keinem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission über die Sache gesprochen habe. Ich habe vielmehr das Gefühl, dass die grosse Mehrheit der Staatswirthschaftskommission die Nothwendigkeit der Revision anerkennt. Ich wollte mit meiner Bemerkung nur im allgemeinen sagen, dass meine frühere Hoffnung, es herrsche allgemein und auch bei den Nächstbeteiligten die Meinung, eine Reorganisation sei nothwendig, nicht richtig ist, sondern dass noch Leute vorhanden sind, welche bei dem bisherigen Zustande verbleiben möchten.

Reisinger. Ich nehme an, es werde morgen auch noch eine Sitzung des Grossen Rathes sein, da laut Traktandenliste noch eine Menge Traktanden zu erledigen sind. Nun scheint es mir, es könnte die Staatswirthschaftskommission bis morgen über den Antrag des Regierungsrathes Bericht erstatten. Es ist nicht nothwendig, dass sie eine eingehende Untersuchung über die in der letzten Zeit bekannt gewordenen Geschäfte vornehme, sondern es wird genügen,

wenn die Staatswirthschaftskommission einen allgemeinen Ueberblick über die bestehende Organisation hält und sich daraus ein Bild darüber macht, ob die Reorganisation nothwendig sei oder nicht. Es ist allerdings richtig, dass etwelche Aufklärung über die Verhältnisse der Kantonalfank allgemein gewünscht wird. Ich stelle also den Antrag, es sei die Angelegenheit morgen zu behandeln.

Präsident. Ich will mittheilen, wie es sich mit den noch nicht behandelten Geschäften verhält. Der Gesetzesentwurf betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer kann nicht behandelt werden, da dieser Entwurf noch nicht vorliegt. Die Angelegenheit der Trennung von Bremgarten und Zollikofen in zwei politische Versammlungen kann heute erledigt werden. Ebenso die Petitionen in Sachen der Brandversicherung. Die Vorträge der Baudirektion können in dieser Session nicht zur Behandlung kommen, weil von Seite der Staatswirthschaftskommission ein allgemeiner Bericht über die finanziellen Verpflichtungen des Staates für Strassenunternehmungen gewünscht worden und dieser Bericht noch nicht vorbereitet ist. Der Bericht über Erweiterung der Irrenpflege wird nur kurze Zeit in Anspruch nehmen und heute noch angehört werden können. Es bleiben also noch die Entlassung und Wahl von Stabsoffizieren, die Beschwerde der Gebr. Affolter und die Reorganisation der Kantonalfank. Die Frage, ob morgen noch eine Sitzung stattfinden soll, wird daher von Ihrem Entscheide darüber abhängen, ob Sie die Kantonalfankangelegenheit morgen behandeln wollen oder nicht.

Ballif. Ich bemerke, dass die Baugeschäfte morgen behandelt werden könnten, weil der Herr Baudirektor die von der Staatswirthschaftskommission gewünschte Vorlage bei der Hand hat.

Dr. Schwab. Ich wünsche jedenfalls, dass der Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege noch zur Behandlung gelange.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege soll von mir erstattet werden, und es kann dies sofort nach Erledigung des vorliegenden Traktandums geschehen. Er wird aber ganz kurz ausfallen, so dass diese Frage keinen Grund zur Verlängerung der Session bilden soll. Ich bedaure, dass ich mich nicht unbedingt dem Antrage des Herrn Karrer unterzogen habe, das Geschäft zu verschieben, wenn es dadurch möglich gemacht werden kann, heute die Session zu schliessen. Uebrigens könnte man auch so vorgehen, dass man sofort über den Antrag des Regierungsrathes entscheiden und ihn annehmen oder verwerfen würde. Was die Baugeschäfte betrifft, so können dieselben schon noch warten. Es wird den Staat nur um so weniger früh Geld kosten. Aus naheliegenden Gründen würde ich lieber sehen, dass wegen der wenigen noch zu behandelnden Geschäfte die Session nicht verlängert würde.

v. Büren. Die Hauptsache ist meines Erachtens

(4. März 1885.)

vorläufig nicht die, der Regierung den Auftrag zur Reorganisation der Kantonabank zu ertheilen. Die Regierung kann ja von sich aus und ohne einen solchen Auftrag eine Gesetzesrevision vorlegen, wenn es ihr indessen angenehm ist, vorher einen solchen Auftrag zu erhalten, so habe ich nichts dagegen. Wenn aber die Staatswirthschaftskommission Werth darauf legt, einige Zeit zur Verfügung zu haben, um die Angelegenheit zu prüfen, so halte ich dafür, es handle sich dabei um etwas anderes als bloss um einen formellen Auftrag an den Regierungsrath. Ich glaube, das Wichtige sei das, dass dem Grossen Rathe und dem Volke klares Wasser über die ganze Situation der Kantonabank eingeschenkt werde. In seinem Vortrage sagt der Herr Finanzdirektor, der Bericht der zur Prüfung der Verhältnisse der Kantonabank ernannten Experten enthalte Einiges, aber mehr noch lasse er zwischen den Zeilen lesen. Wir vernehmen ferner aus diesem Vortrage, dass der gleichen Person successive gehäufte Kredite gegeben worden sind, und es ist dies als ein Mangel in der Organisation bezeichnet worden. Es ist dies aber nicht nur ein Mangel in der Organisation, sondern auch ein Mangel in der Ausführung. Ich kann nicht begreifen, dass die Kantonabankdirektion, welcher 10 Millionen Staatsgeld anvertraut sind, solche Kredite geben konnte. Was die Angelegenheit von Interlaken betrifft, so frage ich, wie es möglich ist, solche enorme Summen in ein derartiges Geschäft zu werfen. Uebrigens scheint auch noch gegenüber einer Reihe anderer Geschäfte ähnlich vorgegangen worden zu sein. Ich erwarte, dass die Bankbehörde diesem Verfahren den Abschied gebe und von jetzt an solid operire. Ich wünsche also, dass die Staatswirthschaftskommission ausführliche Auskunft in ihrem Berichte gebe, und damit sie das könne, möchte ich ihr die nöthige Zeit gewähren. Ich beantrage daher, der Grosse Rath möchte heute beschliessen, die Regierung sei einzuladen, ihre Vorlage zu bringen, und die Staatswirthschaftskommission wolle über die ganze Situation der Kantonabank einen klaren Bericht erstatten.

Präsident. Ich mache Herrn v. Büren darauf aufmerksam, dass nach dem Reglement sein Antrag, soweit er die Staatswirthschaftskommission angeht, nur in der Form eines Anzuges behandelt werden kann.

v. Büren. Ich glaube nicht, dass es sich hier um einen Anzug handle. Es wird vom Grossen Rathe ein Geschäft behandelt, und ich stelle einen Antrag, der sich auf dasselbe bezieht. Das ist zulässig, ohne dass ich einen besondern Anzug einreiche.

Scheurer, Finanzdirektor. Der Antrag des Herrn v. Büren ist revolutionär (Heiterkeit), jedenfalls wider seinen Willen. Er stellt den Antrag, es sei die Staatswirthschaftskommission einzuladen, über die ganze Situation der Bank Bericht zu erstatten. Es ist das eine Beiseitesetzung der Regierung, und wenn über den Kopf der Regierung hinweg eine andere Behörde mit dieser Berichterstattung beauftragt wird, so debütirt die ganze Geschichte damit, dass der

Regierung ein Misstrauensvotum gegeben wird. Nun wäre es mir persönlich ganz angenehm, wenn der Bericht von der Staatswirthschaftskommission erstattet würde. Allein die konstitutionelle Stellung ist die, dass die Regierung den Bericht vorlegen muss. Ich kann auch mittheilen, dass, was die Interlaker Affaire betrifft, ich bereits einen sehr detaillirten Bericht an die Regierung gemacht habe, der, wenn es verlangt wird, nur gedruckt zu werden braucht.

v. Büren. Ich habe durchaus nichts dagegen, dass in erster Linie die Regierung einen Bericht mache und modifizire daher meinen Antrag in diesem Sinne.

Karrer. Herr v. Büren zieht also seinen Antrag zurück?

v. Büren. Nein. Mein Antrag geht dahin, es sei gemäss ihrem Antrage die Regierung einzuladen, nicht nur die Reorganisation der Kantonabank an die Hand zu nehmen und zu diesem Zwecke das Gesetz von 1865 zu revidiren, sondern auch gleichzeitig einen Bericht über die finanzielle Lage der Kantonabank vorzulegen.

Scheurer, Finanzdirektor. Herr Reisinger hat den Antrag gestellt, es sei die Angelegenheit auf morgen zu verschieben, damit morgen über Verschiedenes genauer Auskunft ertheilt werden könne. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass morgen die Regierung sich nicht in weitere Erörterungen einlassen, sondern sich in Stillschweigen einhüllen wird. Sie wird dann in ihrem schriftlichen Berichte, den sie erstatten soll, das Nähere sagen.

Reisinger. Nach dieser Erklärung des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück. Der Herr Finanzdirektor hat sonst die Gewohnheit, neben einem allfälligen schriftlichen Berichte sehr eingehende und packende mündliche Berichte zu erstatten, und ich glaubte, er werde dies auch bei dieser Gelegenheit thun und dem Grossen Rathe mittheilen, was sich zwischen den Zeilen des gedruckten Berichtes lesen lässt. Auch glaubte ich, er werde der Staatswirthschaftskommission in einer heutigen Sitzung genügende Auskunft geben können, um sie zu veranlassen, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen. Dies ist der Grund, warum ich meinen Antrag gestellt habe. Wenn nun aber der Herr Finanzdirektor erklärt, dass er sich auf den gedruckten Bericht beschränken werde, so werden wir morgen nicht weiter orientirt sein als heute. Ich ziehe also meinen Antrag zurück und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes bestens.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Angelegenheit auf eine spätere Session Minderheit.
Für sofortige Behandlung derselben Mehrheit.

Präsident. Wir gehen also sofort über zur Behandlung des Antrages des Regierungsrathes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-

gierungsrathes. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Büren vollständig einverstanden, dass im Falle der Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes dieser einen gründlichen gedruckten Bericht über die Situation der Kantonalbank und namentlich über die dem Publikum bekannt gewordene Affaire vorlege. Gegenüber Herrn Reisinger muss ich noch bemerken, dass der Grosse Rath nicht von mir verlangen wird, dass ich schon jetzt ausführlich über alles, was ich weiss und nicht weiss, referire und später schriftlich wiederhole. Was den Antrag auf Reorganisation der Kantonalbank betrifft, so habe ich wirklich dem gedruckten Berichte nichts beizufügen. Es scheinen mir in demselben die Verhältnisse so dargelegt zu sein, dass der Antrag durchaus begründet ist und sich jedermann darüber schlüssig machen kann, ob die Reorganisation am Platze sei oder nicht.

Abstimmung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird nebst dem Zusatze des Herrn v. Büren genehmigt.

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei für die Rubrik VI B 3, Hochschule, Assistenten, ein Nachkredit von Fr. 1300 für 1885 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Als es sich um die Wiederbesetzung der Stelle des an eine andere Hochschule berufenen Herrn Professors Aeby handelte, entstand die Frage, ob diese Professur in zwei getheilt werden solle oder nicht. Die Erziehungsdirektion leistete den Nachweis, dass die Professur, die Herr Aeby bekleidet hatte, im Laufe der Zeit sich so erweitert hat, dass nur jemand mit der Arbeitskraft und den Gewohnheiten des Herrn Aeby und der es vorzieht, in dem betreffenden Gebiete einzig zu doziren und einzig Meister zu sein, die volle Leistung übernehmen kann. Der Regierungsrath hat diesem Wunsche, die Professur in zwei zu theilen, welcher Wunsch auch von der Fakultät unterstützt worden ist, nicht entsprochen, sich aber einverstanden erklärt, in Bezug auf das Assistentenwesen Änderungen zu treffen. Der Professor hat nämlich zwei Assistenten mit dem gleichen Range, und es wurde von der Erziehungsdirektion nachgewiesen, dass es nothwendig sei, einen ersten und einen zweiten Assistenten zu schaffen, d. h. den ersten Assistenten zu einem eigentlichen Prosektor vorrücken zu lassen. Der neuberufene Professor ist nun in Funktion, und es muss dieser Änderung Folge gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist für 1885 ein Nachkredit von Fr. 1300 nothwendig, dessen Bewilligung Ihnen empfohlen wird. Auf den Antrag der Finanzdirektion hat der Regierungsrath seinerseits den Kredit bewilligt, jedoch unter der Bedingung, dass die neue Ordnung der Dinge nicht Platz greifen

solle, bis der Grosse Rath den Nachkredit bewilligt habe.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann meinen Bericht ganz kurz fassen, da es sich nicht um einen eigentlichen Bericht, sondern um eine einfache Mittheilung handelt. Die Angelegenheit der Erweiterung der Irrenpflege ist vor einiger Zeit der Finanzdirektion zum Mitraporte zugewiesen worden, weil diese Erweiterung natürlich die Finanzen des Staates ziemlich stark in Anspruch nehmen wird. Kurze Zeit nachher ist der Finanzdirektion auch eine die Insel betreffende Angelegenheit überwiesen worden. Der Inselneubau hat nämlich aus verschiedenen Gründen mehr gekostet als er budgetirt war. Er ist im Grunde noch nicht dasjenige, was er sein sollte, da noch andere Anstalten, wie das äussere Krankenhaus und die Staatsapotheke, ausserhalb der Insel geblieben sind.

Nun hat die Finanzdirektion geglaubt, man müsse vor allem aus die Frage in's Auge fassen, ob es nicht der Fall sei, die beiden Gegenstände, die sich beide auf die Krankenpflege beziehen, zusammen zu behandeln und in einer gemeinsamen Vorlage vor das Volk zu bringen. Es besteht bereits ein Volksbeschluss, wonach ein gewisser Theil der vom Volke bewilligten Extrasteuern für Krankenzwecke in einen Fonds angesammelt werden soll, um, wenn derselbe genügend angewachsen ist, die Erweiterung der Irrenpflege an die Hand zu nehmen. Nun stellt sich aber die Nothwendigkeit heraus, diese Erweiterung schon früher in's Werk zu setzen, und zu diesem Zwecke ist eine Abänderung des Volksbeschlusses nothwendig, und zwar wahrscheinlich in dem Sinne, dass die Extrasteuern noch länger fortduern soll. Wenn aber diese Frage dem Volke vorgelegt werden muss, so scheint es zweckmässig, auch die andere Frage damit zu verbinden.

Die Sache bietet aber verschiedene Schwierigkeiten dar und muss gründlich vorbereitet werden. In den letzten Zeiten war es der Finanzdirektion schlechtedings unmöglich, sich mit der nöthigen Gründlichkeit in die Frage hineinzuarbeiten, und es ist ihr daher auch unmöglich, schon heute dem Grossen Rathe eine Vorlage zu machen. Es wird aber in der nächsten Session geschehen. In solchen Dingen ist es nicht damit gemacht, dass man schöne Pläne und Devise habe. Dies ist verhältnissmässig die leichtere Seite der Aufgabe, da Techniker genug vorhanden sind, welche solche Pläne liefern können. Viel schwieriger

ist es, die nöthigen Finanzen zur Stelle zu bringen und zwar in einer Weise, dass es dem Volke genehm ist und dasselbe sowie die laufende Verwaltung nicht zu stark belastet werden. Dies sind die Gründe, warum die Angelegenheit in dieser Session nicht vorgelegt werden konnte.

Dr. Schwab. Ich stelle den Antrag, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, in der nächsten Session, welche wahrscheinlich im Mai stattfinden wird, einen Bericht nebst Plan und Devise über die Erweiterung der Irrenpflege vorzulegen. Ueber die Nothwendigkeit dieser Erweiterung braucht man nicht viel Worte zu verlieren. Wer den Bericht der Armandirektion für 1883 gelesen und daraus entnommen hat, dass damals in der Waldau 350 Plätze besetzt und dass in St. Urban, Marsens, Münchenbuchsee, Vernayes, Préfargier, Cery (Waadt), Evrard (Paris), St. Anne (Paris) und in Clermont (Frankreich) 205 und in den Armenanstalten 178 bernische Irre untergebracht waren, wird nicht bestreiten können, dass die Erweiterung der Irrenpflege eine dringende Frage geworden ist. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag bestens empfehlen.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor erklärt, dass er mit dem Antrage des Herrn Dr. Schwab einverstanden sei.

Rohr, Regierungsrath. Wenn Herr Dr. Schwab unter den vorzulegenden Plänen und Devisen genaue Ausführungspläne der ganzen Anstalt und detaillierte Devise versteht, so kann keine Rede davon sein, solche in der nächsten Session vorzulegen, da es unmöglich ist, sie bis dahin anzufertigen. Versteht er aber darunter die Uebersichtspläne und die Devise, welche dem Regierungsrath vorgelegt worden sind, so kann seinem Wunsche entsprochen werden. Diese Pläne und Devise genügen übrigens vollständig für denjenigen Beschluss, den der Grosse Rath in erster Linie zu fassen haben wird. Die detaillirten Pläne wird er erst später zu genehmigen haben.

Dr. Schwab. Ich bin ganz einverstanden.

Der Grosse Rath genehmigt den Antrag des Herrn Dr. Schwab.

Dekretsentwurf

betreffend

Trennung der Kirchgemeinde Bremgarten in zwei politische Versammlungen.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermassen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

1.

Die Kirchgemeinde Bremgarten wird in zwei politische Versammlungen, Bremgarten und Zollikofen, getheilt.

2.

Der Regierungsrath wird den Sitz der beiden politischen Versammlungen bestimmen.

3.

Durch dieses Dekret wird in den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirchgemeinde Bremgarten nichts geändert.

4.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach der Staatsverfassung beruhen die politischen Versammlungen in der Regel auf den Kirchgemeindebezirken, doch können Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Nun besteht die politische Versammlung der Kirchgemeinde Bremgarten aus den beiden Gemeinden Bremgarten und Zollikofen und hat ihren Sitz in Zollikofen. Der Gemeinderath von Bremgarten richtet die Petition an den Grossen Rath, es möchte die Gemeinde in zwei politische Versammlungen abgetheilt werden, da für die Bevölkerung von Bremgarten der Gang nach dem Abstimmungslokal in Zollikofen so weit sei, dass eine rege Theilnahme an den Abstimmungen nicht stattfinde. Seitens des Regierungsrathes wird das Gesuch als begründet betrachtet, namentlich da überhaupt die Tendenz existirt, auf möglichste Erleichterung der Stimmabgabe hinzuwirken. Die verfassungsmässige Voraussetzung betreffend die Bevölkerungszahl ist vorhanden, indem die Kirchgemeinde mehr als 2000 Seelen zählt. Es wird deshalb dem Grossen Rath das übliche Dekret vorgelegt. Nach demselben soll die Kirchgemeinde Bremgarten in zwei politische Versammlungen, Bremgarten und Zollikofen, getrennt werden, deren Sitz der Regierungsrath zu bestimmen haben wird. Ferner soll durch das Dekret in den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirchgemeinde Bremgarten nichts geändert werden und das Dekret sofort in Kraft treten. Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes die Annahme des Dekrets.

Reisinger, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden. Sie werden sich erinnern, dass 1880 die Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten abgetrennt und mit Kirchlindach vereinigt wurde. Es besitzt nun Bremgarten eine Wohnbevölkerung von 794 und Zollikofen eine solche von 1298 Seelen, zusammen 2092. Laut den Mittheilungen des Regierungsstatthalters hat Bremgarten 140, Zollikofen 217, zusammen 357 Stimmberechtigte. Der Gemeinderath von Bremgarten bemerkte, früher haben die Abstimmungen in der Kirche von Bremgarten stattgefunden, seit einiger Zeit aber im Schulhause Zollikofen; nun sei die Entfernung von Zollikofen so gross, dass eine rege Beteiligung an den Abstimmungen nicht Platz

greife, sondern nur etwa 15 bis 20 Bürger zu den Urnen gehen. Ob diese Behauptung richtig ist, konnte die Kommission nicht untersuchen. An der Abstimmung vom letzten Sonntag über die Verfassungsrevision war jedenfalls die Beteiligung eine ziemlich rege; denn das dahierige Verzeichniss weist von den 357 Stimmberchtigten nicht weniger als 312 auf. Die Kommission hätte gewünscht, dass auch die Gemeinde und nicht nur der Gemeinderath sich über die Angelegenheit ausgesprochen hätte. Sie glaubt, es seien noch eine Menge Ortschaften, deren Entfernung vom Sitze der politischen Versammlung noch grösser sei als diejenige zwischen Bremgarten und Zollikofen, und man solle die Bequemlichkeit nicht zu weit treiben, da der Bürger, wenn er seine Rechte ausüben will, auch gewisse Pflichten hat, worunter in erster Linie die, auf seinen eigenen Füssen sich in das Abstimmungsklokal zu begeben. Auf der andern Seite aber ist die Kommission einverstanden, dass da, wo die Verhältnisse es erheischen und die verfassungsmässigen Bedingungen erfüllt sind, dem Begehr auf Trennung Rechnung zu tragen sei. In der Gesetzesnovelle zum Gemeindegesetz ist ein ähnlicher Grundsatz ausgesprochen, indem sie der Stadt Bern gestattet, ihre Wahlen in den einzelnen Stadtbezirken vorzunehmen. Die Kommission glaubt, man könne in dieser Tendenz fortfahren, ohne jedoch eine allzu grosse Zersplitterung herbeizuführen. Sie schliesst sich daher dem Antrage des Regierungsrathes an und zwar um so mehr, als bereits eine Reihe derartiger Dekrete erlassen worden sind. So sind im Jahre 1877 die Kirchgemeinde Thurnen in zwei, die Kirchgemeinde Rohrbach in drei, die Kirchgemeinde Aarwangen in zwei und die Kirchgemeinde Twann in drei und im Jahre 1883 die Kirchgemeinde Mett in zwei politische Versammlungen getrennt worden.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Gsteigwyler.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Gsteigwyler für die Erwerbung des nöthigen Landes für die planmässige Erweiterung des Moosbrunnen-Oberdorfweges das Expropriationsrecht.

Dieser Entwurf wird ohne Bemerkung angenommen.

Beschwerde von Johann Rudolf und Ludwig Affolter in Riedtwyl gegen einen Entscheid des Regierungsrathes bezüglich Vermessungskosten.

Der Regierungsrath und die Bitschriftenkommission stellen den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsrathes. Johann Rudolf Affolter, Landwirth, und Ludwig Affolter, Fürsprecher, beide wohnhaft in Riedtwyl bei Seeberg, Amtsbezirk Wangen, stellen durch Eingabe vom 26. September vorigen Jahres folgendes Gesuch an den Grossen Rath:

1) es sei der Entscheid des Regierungsrathes vom 16. Juli 1884 in ihrer Beschwerdesache gegen die Gemeinde Seeberg aufzuheben;

2) es sei über das Dekret vom 1. Dezember 1874 betreffend die Parzellervermessungen im alten Kantons-theil die Volksabstimmung anzuordnen.

In ihrer Versammlung vom 3. März 1884 beschloss nämlich die Einwohnergemeinde Seeberg, es seien die Kosten der Parzellervermessung, d. h. der Katastervermessung, aus der Gemeindekasse zu bestreiten. Riedtwyl, wo die beiden Herren Affolter Bürger sind, bildet eine Abtheilung der Einwohnergemeinde Seeberg, und es mussten daher laut diesem Beschluss dieselben durch die Telle an diese Kosten beitragen. Sie reichten deshalb gegen den Beschluss eine Beschwerde ein, welche dahin ging, die Gemeinden seien nicht befugt, Tellpflichtige zum Zweck der Bestreitung der Kosten der Katastervermessung zu belasten, aus welchem Grunde sie die hiefür bestimmte Telle von $\frac{1}{2}\%$ nicht bezahlen werden. Die Herren Affolter wurden in erster Instanz vom Regierungsstatthalter abgewiesen, worauf sie sich an den Regierungsrath wandten, wo ihnen aber das gleiche Schicksal zu Theil wurde.

Zur Orientirung führe ich folgendes an. Laut § 1 des Dekretes vom 1. Dezember 1874 über die Parzellervermessungen im alten Kantonstheil sind alle Gemeinden desselben verpflichtet, die Parzellervermessungen über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen. Dieses Dekret sagt aber absichtlich nichts darüber, auf welche Weise die Kosten dieser Vermessung in den einzelnen Gemeinden gedeckt werden sollen. Es lässt vielmehr den Gemeinden freie Hand, darüber zu entscheiden, sei es, dass sie die sämmlichen Kosten aus der Gemeindekasse bestreiten, wie es in der Stadt Bern der Fall war, sei es, dass sie dieselben den Güterbesitzern nach Massgabe des Flächeninhaltes oder der Grundsteuerschatzung auferlegen, sei es endlich, dass sie, wie es in den meisten Gemeinden geschah, einen Theil, z. B. $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ der Kosten durch die Gemeindekasse und den Rest durch die Güterbesitzer decken lassen wollen. Seit Erlass des Dekretes sind allerdings aus verschiedenen Gemeinden Anfragen eingelaufen, wie es sich mit der Deckung der Kosten verhalte, da keine Vorschrift darüber bestehe und es doch gut wäre, dass eine Norm darüber bestehen würde. Auf diese Anfragen ist stets geantwortet worden, man wolle keine Schablone, kein

Reglement, keine Verordnung darüber aufstellen, da eine solche nicht auf alle Gemeinden des Kantons passen würde: das Dekret des Grossen Rethes enthalte absichtlich hierüber keine Vorschrift, damit jede Gemeinde diejenige Deckung beschliessen könne, welche für ihre Verhältnisse am besten geeignet sei.

Es sind denn auch schon früher ähnliche Beschwerden, wie diejenige der Gebrüder Affolter eingelangt. Die erste wurde von einem Pfarrer in einer Gemeinde eingereicht, welche beschlossen hatte, die Kosten der Katastervermessung aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Er erklärte, ihn interessire und ihm nütze die Vermessung derjenigen Gemeinde, in welcher er sich zufällig befindet, nichts, in einigen Jahren werde er wahrscheinlich anderswo wohnen; es sei daher ungerecht, dass er durch seine Telle diese Kosten müsse tragen helfen, und man sollte dieselben auf die Güterbesitzer verlegen. Der Regierungsrath wies diese Beschwerde ab, indem er sagte, laut Dekret sei es den Gemeinden freigestellt, die Kosten in dieser oder jener Weise zu decken, und wenn eine in gesetzlicher Weise zusammenberufene Gemeindeversammlung den Beschluss gefasst habe, dieselben aus der Gemeindekasse zu bestreiten, so lasse sich nichts dagegen einwenden.

Bald darauf langte von einer andern Gemeinde eine Beschwerde in entgegengesetztem Sinne ein. Es wurde als die schreiendste Ungerechtigkeit bezeichnet, dass die Vermessungskosten durch die Güterbesitzer getragen werden müssen, weil das Dekret bestimme, «alle Gemeinden seien verpflichtet, die Parzellarvermessung in ihrem Gemeindebezirk vornehmen zu lassen»; aus diesem Wortlauten gehe hervor, dass die Kosten durch die Gemeindekasse zu bezahlen seien. Auch diese Beschwerde wurde vom Regierungsrath abgewiesen, weil eben die Gemeinden kompetent sind, in dieser Hinsicht zu beschliessen, was sie für gut finden.

Nun protestiren die Gebrüder Affolter gegen den Beschluss der Gemeinde Seeberg, welche die Vermessungskosten durch die Gemeindekasse bestreiten lassen will. Um ihre Beschwerde zu begründen, bezeichnen sie das Dekret vom 1. Dezember 1874 als ein verfassungswidriges, indem sie behaupten, es hätte dasselbe als ein Gesetz erlassen und dem Volke vorgelegt werden sollen. Sie erklären, sie werden die Telle nicht bezahlen, bis das Volk über das Dekret abgestimmt habe. Der Regierungsrath wies die Beschwerde der Gebrüder Affolter ab aus den nämlichen Gründen, wie er frühere ähnliche Beschwerden abgewiesen hatte.

Hierauf reichten die Gebrüder Affolter einen Rekurs an den Grossen Rath ein. Was nun das erste Begehren dieses Rekurses betrifft, welches dahin geht, es sei der Entscheid des Regierungsrathes aufzuheben, so ist zu bemerken, dass der Regierungsrath vollständig in seiner Kompetenz gehandelt hat. Für den Regierungsrath besteht das Dekret als ein verfassungsmässiges, und er muss dasselbe ausführen. Er hat in keiner Weise dagegen verstossen, und der betreffende Gemeindebeschluss ist in durchaus gesetzlicher Weise gefasst worden. Da nun in derartigen Verwaltungsstreitigkeiten der Regierungsrath als oberste Instanz endgültig zu ent-

scheiden hat, gehört diese Angelegenheit gar nicht vor den Grossen Rath, und es muss daher derselbe über den ersten Beschwerdepunkt zur Tagesordnung schreiten.

Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, es sei das Dekret der Volksabstimmung zu unterbreiten, ist zu bemerken, dass der Regierungsrath nicht im Falle ist, in dieser Richtung eine Kritik auszuüben. Es fand im Jahr 1874 über das Dekret eine erschöpfende Diskussion im Grossen Reth statt, und die vorberathenden Behörden waren sich vollständig dessen bewusst, was sie thaten, indem sie dasselbe vorlegten. Nach der gegenwärtigen Auffassung des Begriffs «Dekret» ist dieser Erlass vom 1. Dezember 1874 kein Gesetz, sondern ein Dekret. Es geht dies schon aus den Erwägungen desselben hervor, welche lauten: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Betracht: 1. dass die durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 vorgezeichneten Vorarbeiten für den Kataster nun nahezu vollendet sind; in Ausführung des Art. 4 des Dekrets vom 29. Mai 1849, durch welches die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonsteil grundsätzlich beschlossen worden ist.» Man hat also damals angenommen, es handle sich um eine Ausführung des Gesetzes von 1867. Uebrigens ist in dem Dekret von 1874 keine Bestimmung enthalten, welche irgendwie hätte Veranlassung geben können, es als ein Gesetz zu stempeln. Der Regierungsrath glaubt aber, es solle über diese Frage im Grossen Reth gar nicht diskutirt, sondern gewärtigt werden, ob die Gebrüder Affolter ihre Beschwerde beim Bundesgericht anhängig machen. Dort wird endgültig darüber entschieden, ob das Dekret verfassungswidrig sei oder nicht. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es sei auch über den zweiten Beschwerdepunkt zur Tagesordnung zu schreiten.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission geht mit den Anträgen des Regierungsrathes einig. Ich habe dem ausführlichen Berichte des Herrn Direktors des Vermessungswesens nichts beizufügen. Es handelt sich in Bezug auf den ersten Beschwerdepunkt um eine reine Verwaltungsstreitigkeit, welche der Regierungsrath endgültig zu entscheiden hatte. Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so ist die Bitschriftenkommission der Ansicht, dass, selbst für den Fall, dass man annehmen würde, es hätten die Bestimmungen des Dekretes von 1874 durch ein Gesetz normirt werden sollen, der Weg, den die Herren Affolter einschlagen, nicht der richtige ist, um die Volksabstimmung zu verwirklichen. Die Bitschriftenkommission trägt daher auch hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes auf Tagesordnung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird genehmigt und über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Entlassungsgesuch

des Herrn Max *Brunner* in Bern, Major der Infanterie, geboren 1840.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird diesem Gesuche wegen Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Gesuchstellers in der üblichen Form entsprochen.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Zum Major der Infanterie (Landwehr) wird bei 120 Stimmenden im ersten Wahlgange mit 80 Stimmen gewählt:

Herr Friedrich Emil *Haldimann*, von Signau, in Münsingen, Hauptmann seit 1881.

Strafnachlassgesuche.

1. Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird dem Robert *Frohli*, von Belfort, welcher am 15. November 1883 wegen Urkundenfälschung vom Amtsgericht Laufen zu 2 Monaten Korrektionshaus und nachheriger 2½jähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, der Rest seiner Verweisungsstrafe erlassen.

2. Strafnachlassgesuch des Rudolf *Baumgartner*, von Urtenen, und des Peter *Nydegger*, von Wahlern, am 7. März 1871 von den Assisen des Mittellandes wegen Raub jeder zu 18 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission tragen auf Abweisung dieses Gesuches an.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gesuchsteller sind im Jahre 1871 jeder zu 18 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, weil sie des Raubmordes, begangen an einem Schafhändler, der eine ziemliche Summe Geldes in Ryffenmatt eingezogen hatte, schuldig erklärt worden waren. Der Schafhändler wurde mit einem ganz zerschlagenen Kopf aufgefunden, er hatte nicht weniger als 7 oder 8 Schädelbrüche, so dass es ganz unzweifelhaft ist, dass man ihn zu tödten beabsichtigte. Trotzdem nahmen die Geschworenen an, der Erfolg dieser Misshandlung habe nicht vorausgesehen werden können. Dieser Wahrspruch erklärt sich nur dadurch, dass damals noch die Todesstrafe existierte, so dass, wenn sie diese Frage verneint und der Grosse Rath nicht Begnadigung hätte einreten lassen, die Verurtheilten mit dem Tode bestraft worden wären. Die Geschworenen hatten die moralische Ueberzeugung, dass Baumgartner und

Nydegger die Thäter seien, allein die Indizien, welche zu dieser Ueberzeugung führten, waren allerdings ziemlich schwach. Ich will nur auf folgende Hauptpunkte aufmerksam machen, welche offenbar zur Verurtheilung beigetragen haben.

Beide hatten eine schlimme Vergangenheit hinter sich, der eine hatte 10, der andere 12 Vorstrafen, wovon mehrere Zuchthausstrafen. Es sind also Individuen gefährlicher Art. Sie begaben sich auf den Ryffenmattmarkt, ohne sich darüber ausweisen zu können, was sie dort zu thun hatten. Sie stellten zwar die Behauptung auf, sie haben den Auftrag gehabt, Heu zu kaufen, aber es erwies sich das als null und nichtig. Sie langten erst bei Einbruch der Nacht in Ryffenmatt an, kauften etwas bei einer Gremplerin und verzehrten es bei einem Strassenbord. Hierauf entfernten sie sich wieder, begingen unterwegs einen Kleiderdiebstahl und verstekten die gestohlenen Kleider. Ungefähr um 9 Uhr begaben sie sich weiter und begingen, wie man annimmt, den Mord. Sie übernachteten im Heu und begaben sich am folgenden Tage nach Riggisberg, wo sie sich ziemlich verdächtig benahmen. Als der Regierungsstatthalter kam, machten sie sich auf die Seite und kehrten mit einem Dritten nach Bern zurück. In der Gefangenschaft machten sie sich dadurch verdächtig, dass sie fortwährend versuchten, ihre Kleider zu vertauschen oder zu verkaufen, was offenbar in der Absicht geschah, vor den Zeugen, die in der Hauptverhandlung zu erscheinen hatten, anders auszusehen, als in Ryffenmatt und dadurch ein freisprechendes Urtheil zu erlangen.

Sie erklärten sich über ihre Verurtheilung sehr verwundert und reichten nach einem Jahre ein Revisionsgesuch ein, worin sie den Verdacht auf zwei andere Individuen zu lenken suchten, die allerdings vielleicht auch fähig gewesen wären, die That zu begehen. Es fand eine zweite Untersuchung durch den Untersuchungsrichter von Bern statt und zwar unter der Leitung des gegenwärtigen Herrn Regierungspräsidenten, der damals die Stellung eines Generalprokurator bekleidete. Die zweite Prozedur wurde mit grosser Genauigkeit geführt, und man ging dabei in alle Details ein. Allein schliesslich gelangte man zum nämlichen Resultate und namentlich zu dem Schlusse, dass die von den Verurtheilten der That Beschuldigten unmöglich die Thäter sein können. Ich will in dieser Hinsicht nicht auf weitere Einzelheiten eintreten und nur erklären, dass auch ich zu der Ansicht gekommen bin, diese beiden Personen seien nicht die Thäter.

Die Aufführung der beiden Verurtheilten im Zuchthause war keine gute. Sie fuhren dort mit ihren Kabalen und gegenseitigen Anschuldigungen fort und wurden schliesslich unter sich uneins. Auch nahmen sie Theil an einem Komplotte. Ueberhaupt erhalten sie ein schlechtes Zeugniß vom Zuchthausverwalter.

Auf der andern Seite lässt sich aber nicht verneinen, dass der Indizienbeweis, der gegen sie geführt wurde, ein etwas schwacher war. Die Untersuchung wurde von Anfang an vielleicht nicht so energisch geführt, wie es wünschbar gewesen wäre. Eine Anzahl Zeugen sind erst später abgehört worden,

als ihr Gedächtniss schon etwas abgeschwächt war. Der Hauptumstand, der zu ihren Gunsten sprechen kann, ist der, dass sie weder in Riggisberg noch in Bern, wo man ihre Spuren ganz genau verfolgen konnte, in einer Wirthschaft Geld besassen. In Riggisberg nahmen sie nur etwas Käse und Schnaps zu sich, und unterwegs stahlen sie mit einem Dritten einen Tornister, aus dessen Erlös sie mehrere Tage lebten. Einige Tage später entlehnte der eine von ihnen bei seinem Bruder 40 Rappen. Es ist daher anzunehmen, dass sie von dem Gelde des Ermordeten wenig bei sich hatten. An und für sich beweist aber das nichts, weil es oft vorkommt, dass in solchen Fällen das geraubte Geld versteckt wird, um dann später, vielleicht erst nach dem Austritt aus dem Zuchthause, erhoben zu werden. Es ist auch hier möglich, dass sie das Geld versteckten, damit man es nicht bei ihnen finde, und dass sie später, als sie merkten, dass der Sache nachgeforscht wurde, nicht wagten, es zu holen.

Ich bedaure, dass Herr Regierungspräsident Eggli nicht anwesend ist, da er über die ganze Angelegenheit noch genauere Auskunft ertheilen könnte.

Die Regierung fragte sich, welche Stellung sie in dieser Frage einzunehmen habe. Sie musste finden, da die Verurteilten nichts Neues anführten, das geeignet gewesen wäre, ihre Unschuld nachzuweisen, so sei sie nicht im Falle, auf die verschiedenen Behauptungen einzutreten, welche die Petenten nachträglich aufstellen, die aber keinen rechten Boden haben. Es existiert ein Wahrspruch der Geschworenen, der die Beiden schuldig erklärt, und ein Urtheil des Obergerichts auf Abweisung des Revisionsgesuches, weil keine genügenden Gründe vorlagen, um ihm zu entsprechen. Gegenüber diesen beiden Urtheilen war der Regierungsrath nicht im Falle, auf die Sache einzutreten, sobald nicht ganz neue Thatsachen geltend gemacht wurden, welche irgendwie hätten zur Ueberzeugung führen können, dass bei der Verurtheilung ein Fehlgriff begangen worden sei. Wäre letzteres aber wirklich der Fall gewesen, so kann man sich schliesslich damit trösten, dass in diesem Falle ein so grosses Unrecht nicht eingetreten wäre, indem mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die beiden Individuen einen grossen Theil der Zeit, die sie jetzt im Zuchthause zubrachten, wegen anderer Vergehen und Verbrechen in der Gefangenschaft und im Zuchthause abgesessen haben würden. Es sind Leute von der gefährlichsten Sorte. Ich habe mit beiden gesprochen und den Eindruck bekommen, dass von einer guten Einwirkung ihrer langen Strafzeit auf sie nichts zu bemerken ist.

Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath auf Abweisung des Gesuches antragen zu sollen. Die Akten (sie enthalten nicht weniger als 800 Folioseiten, so dass ich eine ganze Woche des Nachts daran zu studiren hatte) zirkulirten bei sämmtlichen Mitgliedern der Bitschriftenkommission, und diese ist einstimmig zum gleichen Resultate gelangt, wie der Regierungsrath.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit diesem Strafnachlass-

gesuche beschäftigt. Sie hat sich das Aktenmaterial, das sehr umfangreich ist und in zwei Prozeduren besteht, vorlegen lassen. Die erste Prozedur wurde bei der ersten Untersuchung in Schwarzenburg aufgenommen und die zweite anlässlich des Revisionsgesuches durch den Untersuchungsrichter von Bern. Bei einlässlicher Prüfung der Akten muss es einem unbefangenen Beobachter etwas auffallen, wie im vorliegenden Falle von Seite der Geschworenen ein Schuldedikt abgegeben werden konnte. Es muss zwar beigelegt werden, dass die Hauptverhandlung aus der Prozedur nicht ersichtlich ist, so dass anzunehmen ist, es seien bei dieser Verhandlung verschiedene Momente aufgehellt worden, welche die Geschworenen bestimmten, ein Schuldig auszusprechen.

Die beiden Gesuchsteller sind im Jahre 1871 wegen Raub und Misshandlung, welche den Tod zur Folge hatte, zu je 18 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Sie haben 14 Jahre von dieser Strafe abgesessen und stellen nun ein Strafnachlassgesuch, indem sie behaupten, die That nicht begangen zu haben. Die Bitschriftenkommission hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe finden müssen, es sei nicht Sache des Grossen Rethes, neuerdings auf die Beurtheilung des Falles einzutreten, die Verurtheilung sei durch das zuständige Gericht erfolgt. Es ist daher noch zu untersuchen, ob andere Gründe vorliegen, um eine Begnadigung eintreten zu lassen. Dies ist nicht der Fall. Im Gegentheil haben sich die beiden Gesuchsteller im Zuchthause stets störrisch erwiesen und sich häufige Disziplinarstrafen zugezogen. Die Bitschriftenkommission trägt also ebenfalls auf Abweisung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird genehmigt.

Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.

(Siehe Tagblatt von 1884, Seite 272 und Beilage Nr. 18)

Regierungsrath und Kommission stellen den Antrag, es möchte der Grosse Rath, in der Voraussicht, dass der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt ohnehin die Frage einer Revision des § 28 des Dekrets vom 1. März 1882 neuerdings untersuchen werde, beschliessen:

1. es sei die Forderung 1 der Petition, als unbedingt, abzuweisen;
2. es seien auch die Forderungen 2 und 3, als unthunlich und durch den neuen Zuschlagstarif vom 29. Januar 1885 gegenstandslos geworden, abzuweisen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits in der Sitzung vom 17. Dezember vorigen Jahres über die Petition von Besitzern feuergefährlicher Gewerbe Bericht er-

stattet. Seither ist die Angelegenheit in ein Stadium getreten, das ihre Lösung noch viel leichter macht, als sie es schon damals gewesen wäre. Der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt hat sich seit einem Jahre viel und oft mit dieser Frage beschäftigt, er hat die wirkliche Rückversicherung der feuergefährlichen Gewerbe bei andern Gesellschaften untersucht, dabei aber gefunden, dass die von andern Gesellschaften gestellten Bedingungen immer noch ungünstiger sind, als dasjenige, was von der Anstalt den feuergefährlichen Gewerben als Zuschlag berechnet worden ist; er hat sich auch mit dem Tarif selbst befasst und hat endlich in der Sitzung vom 29. Januar abhin einen neuen Zuschlagstarif aufgestellt, der vom Regierungsrath genehmigt worden ist. Dieser Tarif setzt sämtliche bisherigen Zuschläge durchschnittlich um ungefähr 50 % herab, und wir sind überzeugt, dass dadurch den Bemerkungen und Klagen über allzu hohe Belastung der betreffenden Gebäudebesitzer in hinreichendem Masse Rechnung getragen worden ist.

Die Petition geht zwar theilweise weiter als bloss auf Ermässigung der Zuschläge. Sie verlangt in erster Linie, es möchte vom Bezug der Zuschlagstaxen überhaupt Umgang genommen werden. Davon kann keine Rede sein. Der Zuschlag für die feuergefährlichen Gewerbe gründet sich auf eine so deutliche Bestimmung des Art. 21 c des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881, dass an eine Aufhebung dieser Zuschläge nicht gedacht werden darf. Bekanntlich war dies eine derjenigen Bestimmungen, unter denen überhaupt der ganze Kompromiss über das ganze Gesetz zu Stande gekommen ist. Die Gebäudebesitzer, welche das Gefühl hatten, dass sie beim Obligatorium zu viel zahlen, verlangten, dass, wenn sie die Gefahr für schlecht situierte und schlecht gebaute Häuser sollen mittragen helfen, dann wenigstens die Gebäude, in denen ein Gewerbe mit deutlicher Feuersgefahr ausgeübt wird, etwas mehr belastet werden. Ich glaube aber, es haben die Petenten weniger das Wegfallen des Zuschlages überhaupt bezweckt, wenn sie verlangten, es solle der Bezug sistirt werden, als vielmehr gewünscht, es möchte der ihnen durch den Tarif vom 23. Juli 1883 vorgesehene Zuschlag als zu hoch reduziert werden.

Das zweite Begehrn der Petition geht dahin, es möchte, damit etwas Annehmbares erreicht werden könne, das Vertragsverhältniss mit dem Rückversicherungskonsortium ohne Verzug gelöst werden. Diese Forderung beruht auf dem Irrthum, als ob der Vertrag mit den drei schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften uns irgendwie binde, diesen oder jenen Zuschlag aufzulegen und die Gebäude an diese Gesellschaften in Rückversicherung zu geben. Dies ist nicht der Fall. Der Vertrag mit dem Konsortium zwingt die Brandversicherungsanstalt überhaupt zu keiner Rückversicherung, sondern er stellt nur die Modalitäten, die Geschäftsformen, unter denen allfällige Rückversicherungen abgeschlossen werden sollen, ferner die Zahlungsbedingungen für die Prämien und die Brandentschädigungen fest für diejenigen Fälle, wo die Anstalt die einen oder andern Gebäude in Rückversicherung gibt. Wir können also gegenüber

den Besitzern feuergefährlicher Gewerbe vorgehen wie wir wollen, ob wir nun mit dem Konsortium im Vertragsverhältnisse bleiben oder nicht.

Drittens verlangen die Petenten, es möchte das Vollziehungsdekret, eventuell das Gesetz selbst einer Revision unterworfen werden in dem Sinne, dass für wirklich «feuergefährliche Objekte», unter genauer Prüfung der lokalen Verhältnisse, annehmbare Zuschlagstaxen festgesetzt werden, oder dass eventuell die Versicherung dieser Objekte vom Obligatorium der genannten Anstalt befreit werde.

Nun halten sowohl der Regierungsrath als der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt dafür, dass von einer Revision des Vollziehungsdekretes oder des Gesetzes nach so kurzer Zeit des Geschäftsbetriebes keine Rede sein kann. Wie ich aber bereits im Eingang erwähnte, hat der Verwaltungsrath einen andern Weg eingeschlagen, um den theilweise wirklich berechtigten Bemerkungen und Klagen solcher Gebäudebesitzer entgegenzukommen. Dieser Weg besteht darin, dass er den ganzen Tarif ermässigte. Sie werden fragen, wie man das konnte, ohne dem Gesetze eine Nase zu drehen. Das Gesetz sagt, es solle von Gebäuden mit einem feuergefährlichen Gewerbe ausser dem gewöhnlichen Jahresbeiträge ein Zuschlag bezogen werden, der so hoch zu bemessen sei, wie es die Rückversicherung erfordert. Nun war darüber bei vielen Leuten Zweifel, ob diese Bestimmung so zu verstehen sei, dass die Rückversicherung wirklich abgeschlossen und einfach die Prämie um den betreffenden Betrag erhöht werden müsse, oder aber so, dass die Rückversicherung bloss als ein Massstab angenommen wird. Ziehen Sie die Verhandlungen des Grossen Rethes über das Gesetz zu Rathe, so werden Sie sofort darüber in's Klare kommen, dass Letzteres die Ansicht des Grossen Rethes war. Damals wurde von den Berichterstattern der Regierung und der Kommission und von andern Rednern ausdrücklich erklärt, die Anstalt solle nicht verpflichtet sein, diese Gebäude wirklich rückzuversichern, sondern sie könne sie gleichsam in eigene Rückversicherung nehmen, doch müssen dieselben einen Zuschlag zahlen, welcher der erhöhten Gefahr entspreche.

Man kam nun auf den höhern Zuschlagstarif, indem man sämtliche feuergefährliche Gewerbe nach den Tarifen einer Anzahl Versicherungsgesellschaften tarifirte. Von der Prämie, welche das betreffende Gewerbe bei dieser oder jener Gesellschaft zahlen musste, brachte man bloss $1\frac{1}{2}\%$ in Abzug, weil man dies als durchschnittliche Jahresprämie für sämtliche Gebäudebesitzer annehmen zu können glaubte. (Bis jetzt sind allerdings 2 % bezahlt worden, doch ist zu hoffen, dass dieses Jahr die Prämie ermässigt werden könne.) Was über $1\frac{1}{2}\%$ hinausging, berechnete man also als Zuschlag. Bei näherer Prüfung der Sache musste aber der Verwaltungsrath der Anstalt finden, dass das in der That nicht eine ganz billige Berechnung sei, indem bei einem Gebäude, in dem ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, zwei Faktoren auseinandergehalten werden müssen: erstens der Zustand des Gebäudes, seine Bauart, seine Bedachung, seine Lage, seine Entfernung von andern Gebäuden (welche Faktoren

(4. März 1885.)

von allen Versicherungsgesellschaften sehr streng beurtheilt werden und die Höhe der Prämie wesentlich beeinflussen), und zweitens der Charakter des Gewerbes selbst, ob dieses, abgesehen vom Gebäude, mehr oder weniger Gefahr biete. Im ersten Tarif machte man in dieser Beziehung einen zu geringen Unterschied, indem man sich einfach fragte, was derartige Gebäude bei der Bâloise, bei der Helvetia, beim Phönix u. s. w. zahlen. Nun aber fand man, dass dies nicht richtig sei. Soweit ein solches Gebäude durch seine Bauart, Bedachung, durch seine Nähe bei andern Gebäuden eine erhöhte Gefahr darbietet, fällt es bereits unter die allgemeine Solidarität, und es soll daher, soweit diese Faktoren in Betracht kommen, ein Zuschlag nicht eintreten; denn wir haben auch eine Menge anderer Gebäude, welche durch ihre Bauart, Lage, Nachbarschaft u. s. w. die nämliche Gefahr darbieten und dennoch an der Wohlthat der gegenseitigen Solidarität theilnehmen. Es soll also der Zuschlag bloss für das feuergefährliche Gewerbe an und für sich, abgesehen vom Gebäude, gemacht werden.

In Bezug auf diesen Zuschlag konnte man nicht willkürlich vorgehen, sondern musste je nach der grössern oder geringern Feuergefährlichkeit der einzelnen Gewerbe eine Skala aufstellen. So gelangte man dahin, den ganzen Tarif durchschnittlich um 50 % zu ermässigen. Während nach dem ersten Tarif einzelne Gewerbe einen Zuschlag bis zu 13 % zahlen mussten, ist nun im neuen Tarif der höchste Zuschlag 7 %. Die Ansätze des neuen Tarifs sind so festgesetzt, dass jeder Gebäudebesitzer, der mit den Verhältnissen vertraut ist, sie als richtig anerkennen muss.

Die Sache hat nicht die finanzielle Tragweite, welche man ihr vielerorts zugetheilt hat. Die Summe der Zuschläge für die feuergefährlichen Gewerbe belief sich bloss auf Fr. 40,000, ist also den Ärger, die Arbeit, die Mühe und die Unzufriedenheit, die sich geltend machen, nicht werth. Um so eher konnte denn auch eine erhebliche Ermässigung des Tarifs vorgenommen werden; denn die Einbusse für die Anstalt ist nicht von Belang.

Der Regierungsrath hat den neuen Tarif genehmigt und ist in einem Punkte noch weiter gegangen, als der Verwaltungsrath der Anstalt vorgeschlagen hatte, indem er ihn auf den 1. Januar 1884 rückwirkend erklärte. Das Jahr 1883 ist ein abgeschlossenes Rechnungsjahr, und es kann dafür keine Rückerstattung mehr vorgenommen werden. Es wird auch kein Gebäudebesitzer eine solche verlangen. Dagegen hat der Regierungsrath gefunden, da die Petition Ende 1883 eingelangt sei, sei man den Petenten schuldig, die Wirkung dieser Wohlthat auf das Jahr 1884 sich zurückzestrecken zu lassen. Es kann dies geschehen, ohne das Rechnungswesen der Anstalt erheblich zu inkommoden. Die Rechnung für 1884 ist noch nicht abgeschlossen, und es kann daher allfällig Zuvielbezahltes leicht zurückerstattet werden.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen empfiehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme, welcher lautet: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag.)

Rüfenacht-Moser, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den Anträgen des Regierungsrathes vollkommen einverstanden. Angesichts der vorgerückten Zeit will ich nach dem einlässlichen Rapporte des Herrn Direktors des Innern mich ganz kurz fassen. Bei der Besprechung der Petition hat die Kommission den Eindruck bekommen, es sei billig, den Petenten in irgend einer Weise entgegenzukommen. Darüber, dass dem Begehren um Revision des Gesetzes nicht entsprochen und daher der Zuschlag nicht gänzlich beseitigt werden könne, war die Kommission einig. Es wäre in der That nicht am Platze, so kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes schon wieder an die Revision desselben zu gehen. Nachdem die Kommission gesehen, dass der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt sich mit der Revision des Zuschlagstarifes befasse, glaubte sie das Resultat dieser Revision abwarten zu sollen. Nun ist, wie Ihnen der Herr Vorredner mitgetheilt hat, der neue Tarif so ausgefallen, dass in demselben den Petenten in weitgehender Weise entgegengekommen worden ist. Ich will nur einige Beispiele anführen: Für die Brauereien ist der Zuschlag von Fr. 1½ auf auf 40 und 65 Rp. reduziert worden. Was die Branntweinbrennereien betrifft, so sind diejenigen, welche nach Art. 1 des Gesetzes von 1884 als nicht gewerbsmässige zu betrachten sind, vollständig entlastet und die übrigen von 2 auf 1 Fr. ermässigt worden. Für die Spritfabrikation ist eine Ermässigung von 3½ auf 2 Fr. eingetreten.

Die Kommission ist mit diesen Herabsetzungen einverstanden; denn sie begreift, dass es nicht billig wäre, die Besitzer feuergefährlicher Gewerbe von der Solidarität auszuschießen, welche wir sonst für alle Versicherten aufrecht erhalten. Die Kommission konnte sich dabei um so eher beruhigen, als die finanzielle Tragweite dieses Zuschlages nicht so gross ist, als man geglaubt hatte. Nach meinen Zusammenstellungen belaufen sich die Zuschläge im ganzen auf Fr. 37,000 und werden durch die Reduktion des Tarifs auf Fr. 15,000 ermässigt, so dass sich bloss ein Ausfall von Fr. 22,000 ergibt, der gegenüber der Jahreseinnahme der Anstalt von Fr. 1,200,000 nicht in Betracht kommt. Ich empfehle Ihnen bestens den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Die Behandlung der *Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigabe der Gebäudeversicherung* wird auf die nächste Session verschoben.

Ebenso werden der *Anzug* des Herrn Regierungsrathes *Stockmar* (S. 22 hievor) und die *Interpellation* des Herrn *Folletête* (S. 35) auf eine spätere Session verschoben.

Der Präsident zeigt an, dass Herr Jakob *Wieniger* (Bätterkinden) seinen Austritt aus dem Grossen Rathe erkläre.

Das Austrittschreiben geht an den Regierungsrath behufs Anordnung einer Ersatzwahl.

Präsident und Vizepräsident werden ermächtigt, das *Protokoll* der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der Präsident schliesst, indem er den Mitgliedern glückliche Heimreise wünscht, die Sitzung und die Session

um $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.



